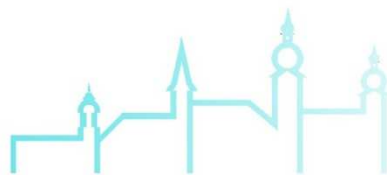


DAS JUGENDAMT RADEVORMWALD 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Das Jugendamt – keine Behörde wie jede andere	Seite 3
2. Duales System – Jugendhilfeausschuss und Verwaltung	Seite 4
3. Aufbau Jugendamt Verwaltung – Drei Säulen	Seite 6
4. Team Pädagogischer Dienst	Seite 7
4.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	Seite 11
4.2 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB III	Seite 24
4.3 Pflegekinderdienst (PKD)	Seite 27
4.4 Schulsozialarbeit	Seite 29
4.5 Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)	Seite 34
4.6 Frühe Hilfen	Seite 38
4.7 Amtsvormundschaft (unabhängig vom Pädagogischen Dienst)	Seite 41
4.8 Aussichten	Seite 42
5. Team Verwaltung	Seite 44
5.1 Beistandschaften	Seite 44
5.2 Urkunden	Seite 46
5.3 Unterhaltsvorschuss	Seite 47
5.4 Wirtschaftliche Jugendhilfe	Seite 49
6. Team Jugendförderung	Seite 50
6.1 Gesetzesgrundlagen	Seite 50
6.2 Jugendhilfeplanung	Seite 52
6.3 Jugendräume	Seite 53
6.4 Jugendtreff LIFE	Seite 69
6.5 Weitere Angebote	Seite 80
7. Leitung	Seite 85
8. Die Zukunft des Jugendamtes	Seite 86
Anlagen	Seite 89

1. Das Jugendamt – keine Behörde wie jede andere

In Deutschland gibt es aktuell insgesamt 559 Jugendämter, die Eltern bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und die darüber hinaus dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Der Wissensstand über die Arbeit von Jugendämtern ist in der Bevölkerung und auch bei den Fachkräften in der sozialen Infrastruktur sehr unterschiedlich ausgeprägt und oft auf einzelne Aspekte oder spezifische Erfahrungshintergründe konzentriert. Was ist gemeint, wenn vom „Jugendamt“ die Rede ist?

Mit dem Begriff „Jugendamt“ werden unterschiedliche Bilder assoziiert. An erster Stelle kommt der Kinderschutz, der nach vielen tragischen Einzelfällen über die Medien und die Politik öffentlichkeitswirksam diskutiert wurde. Manche gehen zum Jugendamt, weil sie Beratung in konflikthafter Beziehungen brauchen oder eine Urkunde zur Vaterschaftsanerkennung. Alleinerziehende beantragen Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil nicht zahlen kann oder will.

Junge Menschen, Mütter und Väter wenden sich an das Jugendamt, wenn sie in Not- und Konfliktlagen dringend Hilfe benötigen. Immer häufiger kontaktieren auch Lehrer/innen, Ärzte/innen oder die Polizei das Jugendamt, wenn sie Fragen rund um das Kindeswohl haben und Beratung brauchen. Wenn von einem Amt die Rede ist, dann kommen schnell die Bilder einer typischen Behörde ins Spiel, die von bürokratischen Vorgaben und hierarchischen Arbeitsabläufen geprägt ist, sich etwas sperrig gegen die Anliegen von Bürgern/innen stellt und wenig durch Dynamik und Innovation überzeugt.

In mancherlei Hinsicht treffen diese Stereotypen auch heute noch im positiven Sinne zu. Denn in der verlässlichen Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen jenseits von Tagesaktualitäten, persönlichen Vorlieben und Überzeugungen liegt eine Stärke des Verwaltungshandelns. Verwaltungen stellen sicher, dass Menschen ohne Ansehen der Person zu ihrem Recht kommen.

So ist das auch beim Jugendamt – allerdings anders als bei vielen anderen Behörden. Auch im Jugendamt gibt es viele Aufgaben, die typischen Verwaltungsprinzipien unterliegen (z. B. Aktenführung, Dokumentation, Leistungsbewilligung) und sich kaum von denen anderer Verwaltungseinheiten unterscheiden. Bei der Mehrzahl der Aufgaben eines Jugendamtes kommen allerdings die spezifischen Besonderheiten dieser Behörde zum Tragen. Da es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen um soziale Dienstleistungen für Menschen handelt, die kaum standardisierbar und in jedem Einzelfall anders sind, die sich an den konkreten Bedarfslagen in einer Kommune orientieren und bei denen Bürgern/innen ein Recht auf Beteiligung haben, gelten die Jugendämter immer schon als die Exoten unter den Behörden in Deutschland.

2. Duales System – Jugendhilfeausschuss und Verwaltung

Beim Jugendamt handelt es sich um eine zweigliedrige Behörde, bestehend aus der Verwaltung und aus dem Jugendhilfeausschuss. Das Jugendamt ist in vielen Bereichen selbst Leistungserbringer (Verwaltung, Soziale Dienste) und durch den Jugendhilfeausschuss eingebunden in die kommunalpolitische Willensbildung und deren Entscheidungsprozesse. Diese Zweigliedrigkeit einer Behörde stellt eine Besonderheit des Jugendamts dar.

Der Jugendhilfeausschuss ist Teil des Jugendamtes und setzt sich aus demokratisch gewählten Vertreter*innen der Kommunalpolitik sowie der Träger der freien Wohlfahrtspflege und erfahrenen Einzelpersonen zusammen. Dabei hat der Jugendhilfeausschuss in den kommunalpolitischen Gremien und Verfahren weitreichende Mitbestimmungsrechte. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über grundlegende Fragen der Kinder und Jugendhilfe in einer Stadt oder einem Landkreis und ist an der Jugendhilfeplanung beteiligt. Die Verwaltung des Jugendamtes setzt hingegen konkret an den Bedarfslagen der Familien an. Sie informiert, berät, wirkt in gerichtlichen Verfahren mit und gestaltet konkrete Hilfeprozesse aus.

Über diesen etwas komplizierten Aufbau soll sichergestellt werden, dass durch demokratische Strukturen einer Verwaltung nicht der Staat selbst die Vorstellungen von „guter Erziehung“ definiert. Vielmehr wird aus dem demokratischen Gemeinwesen heraus die Förderung der Elternrechte sowie der Erziehung von Kindern und jungen Menschen sichergestellt. Hier unterscheidet sich das Jugendamt deutlich von Schulen. Schulen haben einen grundgesetzlich geregelten eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das Jugendamt repräsentiert die staatliche Verantwortung dafür, dass alle Eltern und Kinder zu ihren Rechten kommen und dass den sehr unterschiedlichen Grundrichtungen der Erziehung (§ 9 SGB VIII) Rechnung getragen wird. Alle Leistungen sollen unter Beteiligung (§ 8 SGB VIII) der jungen Menschen selbst und in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe umgesetzt werden (§ 9 SGB VIII). Daraus ergibt sich auch der größte Unterschied zu anderen Behörden.

Nicht Gesetz und Verwaltungsvorschriften definieren die konkrete Leistung, die Bürger*innen bei Jugendämtern bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen „abholen“ können, sondern diese müssen erst in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess (Hilfeplanung § 36 SGB VIII) definiert, beschrieben und in einem Koproduktionsverhältnis umgesetzt werden. Diese Form der Leistungsgewährung und -erbringung lässt sich schwerlich standardisieren oder in eindeutige Produkte packen, wenn sie auf den individuellen Bedarf hin ausgerichtet und mit den Bürger*innen zusammen ausgestaltet werden soll. Eine eben solche Ausnahme stellt noch der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB IX) dar. Ansonsten sind diese Prinzipien eher verwaltungsuntypisch, für das Jugendamt aber handlungsleitend.

Eine wichtige Lehre aus dem Nationalsozialismus und aus den Erfahrungen der DDR ist, dass es in Deutschland keinen Erziehungsstaat mehr geben soll. Bei einem sehr umfassenden Leistungskatalog wie dem SGB VIII, mit Angeboten, Diensten und auch Interventionsmöglichkeiten, die in den Alltag und die Privatheit von Familien hineinreichen, muss sichergestellt werden, dass das Jugendamt selbst über demokratisch legitimierte Strukturen im Verwaltungsaufbau verfügt (Jugendhilfeausschuss). Deshalb ist es zentral, dass die Beteiligung der Bürger*innen sichergestellt wird und dass sich die konkreten Hilfen an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen orientieren. Im SGB VIII, das den rechtlichen Rahmen für das Jugendamtshandeln und die Leistungen für die jungen Menschen und Eltern darstellt, sind sehr weitreichende Mitwirkungsrechte bei der

Ausgestaltung von Angeboten und Hilfen im Einzelfall wie bei der Angebots- und Infrastrukturplanung (z.B. § 36 und § 80 SGB VIII) geregelt. Hier zeigt sich das doppelte Mandat von Jugendämtern. „Hilfe“ und „Kontrolle“ sind zwei Seiten einer Medaille.

Dieser komplizierte Zusammenhang von Politik, Recht und Erziehung/ Familie in den Rahmenbedingungen von Jugendämtern ist untypisch für eine Behörde und wird oft so nicht wahrgenommen. Ganz virulent wird dieser Zusammenhang im Kinderschutz. Jugendämter können nicht einfach in Familien intervenieren, wenn ihnen das Erziehungsverhalten der Eltern nicht gefällt. Sie können aber Eltern dazu motivieren, eine notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII) anzunehmen, an deren konkreter Ausgestaltung sie mitwirken können. Erst wenn das Kindeswohl in Gefahr ist, können Jugendämter Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen. Dann allerdings müssen die Familiengerichte informiert und eingebunden werden. Eine Entscheidung des Jugendamtes gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kann nur mit Zustimmung des Familiengerichtes getroffen werden. Hier zeigt sich das doppelte Mandat von Jugendämtern; „Hilfe“ und „Kontrolle“ als zwei Seiten einer Medaille.

Neben dem Jugendhilfeausschuss besteht das Jugendamt aus der Verwaltung – deshalb auch der Begriff „Amt“ in der Namensgebung. Allerdings ist dieses Amt keineswegs eine homogene Einheit. Es besteht vielmehr aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Zum einen ist das Jugendamt eine sozialpädagogische Fachbehörde, die die Leistungsvoraussetzungen für Hilfen prüft, über Hilfeplanungsprozesse Hilfen mitgestaltet oder gar selbst anbietet. Darüber hinaus gibt es weitere sozialpädagogische Dienste wie die Vormundschaften/ Beistandschaft, Kindertagesstätten-Fachberatung, Jugendhilfe im Strafverfahren und Jugendhilfeplanung. Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um das Instrument, mit dem die Jugendämter dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Angebote zeitnah und bedarfsorientiert zur Verfügung stehen.

Diese Aufgabe ist bewusst in der Kommune angesiedelt, um nah an den konkreten Bedarfslagen zu sein. Die Planung der Angebote an Einrichtungen und Diensten (z. B. Plätze in der Kindertagesbetreuung) soll unter Beteiligung der jungen Menschen und Eltern geschehen (§ 80 SGB VIII). Die Jugendhilfeplanung generiert eine zentrale Wissensbasis für die Jugendhilfepolitik und hat darüber hinaus einen Einmischungsauftrag, um an den Schnittstellen zu anderen Politikfeldern auf positive Lebensbedingungen hinzuwirken (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Zum anderen steht das Jugendamt ebenso für eine Fachbehörde, die administrative Leistungen erbringt: etwa die wirtschaftliche Jugendhilfe, die Ausstellung von Beurkundungen oder die Verwaltung von Spielplätzen. In diesen Bereichen arbeiten überwiegend Verwaltungsfachkräfte. Das Aufgaben- und Leistungsspektrum der Jugendämter ist außerordentlich vielfältig und zudem in jeder Kommune etwas anders organisiert.

3. Aufbau Jugendamt Verwaltung – Drei Säulen

Bei der Organisation wurden drei Säulen gebildet:

Team Pädagogischer Dienst	Team Verwaltung	Team Jugendförderung
--	----------------------------------	---------------------------------------

Jeder Bereich wird von einer Teamleitung angeführt. Gerade für den pädagogischen Bereich wurde eine Forderung aus den politischen Reihen erfüllt, da dieses Team auf jeden Fall durch eine Fachkraft geleitet werden sollte. Keith Gehling hat diese Aufgabe mit Wirkung zum 01.01.2022 übernommen.

Miriam Bönisch, die gleichzeitig die stellvertretende Amtsleiterin ist, leitet das Team Verwaltung und Sarah Behr das Team der Jugendförderung.

Dieses System soll losgelöst von Personen auf Dauer angelegt sein, damit bei einer eventuellen personellen Umbesetzung nicht wieder erneut ein Konzept entwickelt werden muss. Kontinuität an dieser Stelle ist notwendig.

4. Team Pädagogischer Dienst

Die Arbeit des pädagogischen Dienstes des Jugendamt Radevormwald ist geprägt von hoher Komplexität und beinhaltet eine permanente Übersetzungsaufgabe zwischen oft ungeordneten Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf der einen und gesetzlichen Vorgaben und Verwaltungsregelungen auf der anderen Seite.

Zudem erfordert die Arbeit des pädagogischen Dienstes die Entwicklung einer wertschätzenden und respektvollen (Arbeits-) Beziehung mit den Familien bei gleichzeitiger Wahrnehmung der mit der Ausübung des staatlichen Wächteramtes verbundenen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dabei ist es der Auftrag des pädagogischen Dienstes, am Veränderungswillen des Menschen anzusetzen und ihn dabei zu unterstützen, seine Ziele zu definieren und zu erreichen.

Besonders herausfordernd ist dies in Kindeswohlgefährdungsfällen, in denen Maßnahmen auch gegen den Willen der Eltern ergriffen werden müssen.

„Orientierung am Willen und den Interessen der Betroffenen“ erfordert nicht nur eine hohe Fachkompetenz, sondern auch eine empathische, selbstreflexive und lernfähige Grundhaltung sowie Rollenklarheit, die immer wieder im Arbeitsalltag thematisiert, überprüft und gefestigt werden müssen.

Anlass des Tätigwerdens des pädagogischen Dienstes sind in der Regel Erziehungsbedarfe und / oder psychosoziale Problemlagen. Häufig gehen Erziehungsprobleme mit materiellen, sozialen oder psychischen Problemen einher. Um seinen Beratungs- und Schutzauftrag zu erfüllen, kooperiert der pädagogische Dienst des Jugendamtes mit spezialisierten Beratungsstellen sowie mit Regeleinrichtungen, Ämtern, freien Trägern, Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrien, der Polizei, dem Ordnungsamt, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit, der Jugendarbeit und mit sozialräumlichen Angeboten von verschiedenen Anbietern. Er nutzt das Fachwissen beziehungsweise die Angebote anderer Leistungsbereiche und bezieht diese in seine Handlungskonzepte ein.

Ohne diese Beiträge von Dritten sind die Aufgaben des pädagogischen Dienstes nicht in der erforderlichen Ganzheitlichkeit zu bewältigen.

Im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten unterstützt der pädagogische Dienst diese dabei, ihre eigenen sozialen Netzwerke zu aktivieren, zu erweitern und zur Zielerreichung zu nutzen.

Der Leistungsauftrag des pädagogischen Dienstes ist komplex und verlangt von den handelnden Personen eine hohe fachliche Kompetenz, die sich u.a. in Methodenkenntnis und sicherer Handhabung derselben, Kooperationsbereitschaft innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation und über das eigene Arbeitsgebiet hinaus, Sozialkompetenz, Bereitschaft zu permanenter fachlicher Fortbildung und vertieften Rechtskenntnissen ausdrückt.

Der pädagogische Dienst ist als aktive und gestaltende Kraft in der Bearbeitung von Einzelfällen und bei der Mitwirkung an positiven Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern an einer Vielzahl von Schnittstellen zu anderen Leistungsanbietern innerhalb und außerhalb des Wirkungsbereiches des SGB VIII gefordert. Sein Auftrag verlangt sowohl

eine zweckmäßige und zuverlässige Organisation der Bearbeitung von unterschiedlichsten Anliegen als auch eine fachlich qualifizierte Steuerung des Hilfeverlaufes.

Der pädagogische Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (4.1)
- Eingliederungshilfe (4.2)
- Pflegekinderdienst (4.3)
- Frühen Hilfen (4.4)
- Jugendhilfe im Strafverfahren (4.5)
- Schulsozialarbeit (4.6)
- Amtsvormundschaft (unabhängig vom pädagogischen Dienst) (4.7)

Erreichbarkeit und Zuständigkeit

Der pädagogische Dienst stellt die durchgehende Erreichbarkeit des Jugendamtes sicher: montags und mittwochs in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, dienstags von 7:30 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr; außerhalb dieser Zeiten übernimmt gemäß Zuständigkeitsanordnung des Oberbergischer Kreis der ambulante Notdienst die Aufgabe einer Erstkontaktstelle und leitet bei Bedarf sofort erforderliche Maßnahmen ein. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Radevormwald haben die Möglichkeit dienstags in der Zeit von 7:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr die offene Sprechstunde zu besuchen und sich persönlich beraten zu lassen.

Besteht der Kriseninterventions- und/oder Schutzbedarf für Minderjährige bis in die Funktionszeiten des pädagogischen Dienstes fort, gibt der ambulante Notdienst den Fall umgehend am nächsten Werktag an das örtlich zuständige Jugendamt ab. Der pädagogische Dienst ist verpflichtet, den Fall bis 10.00 Uhr desselben Werktags zu übernehmen und weiter zu bearbeiten.

Zielsetzung im pädagogischen Dienst in Radevormwald

Die Hauptaufgabe der Jugendhilfe ist in § 1 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Dieser besagt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Das SGB VIII bestimmt u.a. Leistungen, die junge Menschen und deren Familie in Anspruch nehmen können. Dabei soll sich die Alltagsgestaltung im Sinne der Verbesserung der Lebensqualität vollziehen und in außergewöhnlichen Situationen konkrete Hilfen im Einzelfall geleistet werden.

Grundsätzlich wird

- konsequent am Willen und den Interessen der Menschen angesetzt,
- aktivierende Arbeit und Förderung von Selbsthilfe angestrebt,
- sich auf Ressourcen der im Sozialraum lebenden Menschen und deren Familien sowie der materiellen Strukturen des unmittelbaren Lebensumfeldes orientiert,
- der Zielgruppen- und bereichsübergreifende Ansatz praktiziert und
- die Kooperation und Abstimmung institutioneller Ressourcen innerhalb von Netzwerken ermöglicht.

Handlungsziele erfordern ein Anknüpfen an den

- persönlichen Ressourcen und Kompetenzen und den Ressourcen der Familien,
- sozialen Ressourcen (Beziehungen),
- materiellen Ressourcen und
- infrastrukturellen/ institutionellen Ressourcen im Sozialraum.

Anspruch an die Personen im pädagogischen Dienst ist ein einheitliches methodisches Herangehen im Einzelfall und eine hohe Qualität in der analytischen Tätigkeit, um Veränderungen zu erkennen und aktiv auf bestehende Prozesse einwirken zu können.

Schwerpunkt unserer Arbeit ist es, das Potential der Familien zu stärken, sie unabhängig von staatlichen Hilfen zu machen, auch durch Integration von fallspezifischen, fallübergreifenden und fallunabhängigen Ansätzen.

Die fallspezifische Arbeit ist die unmittelbare Arbeit am Einzelfall und setzt an den Ressourcen des Einzelnen an. Die fallübergreifende Arbeit baut inhaltlich und strukturell auf die Einzelfallarbeit auf, setzt am Bedarf mehrerer Einzelfälle und an den Ressourcen der Lebenswelten im Sozialraum an. Die fallunabhängige Arbeit ist die Arbeit, die nicht an den Einzelfall gebunden ist. Sie erschließt alle Ressourcen der Jugendhilfe und andere Angebote des Sozialraums.

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit im pädagogischen Dienst

Die Aufgaben und dessen grundsätzliches Selbstverständnis finden sich in den folgenden Paragraphen wieder:

- § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)
- § 5 SGB VIII (Wunsch-und Wahlrecht)
- § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 9 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen)

Das Aufgabenprofil für die Arbeit ergibt sich aus den nachfolgenden benannten rechtlichen Grundlagen:

- § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)
- § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)
- § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts)
- § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder)
- § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung in Notsituationen)
- § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)
- § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)
- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)
- § 50 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht)
- § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz)

4.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Dieser Bereich umfasst

- die Beratung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie,
- Hilfe zur Erziehung, Beratung und Vermittlung in Partnerschaft, Trennung,
- Scheidung und Umgang,
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen und
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (Inobhutnahme)

Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Die Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und Inhalt des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Ableitend aus dem Grundgesetz ist das staatliche Wächteramt in einer Doppelfunktion zu sehen.

Es beinhaltet:

- Hilfe für das Kind und den Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind und den Jugendlichen durch Interventionen.

Für die Mitarbeiter/innen ergibt sich die Gewährleistung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen aus dem gesetzlichen Auftrag der Umsetzung des § 8a SGB VIII. Die einzelnen Handlungsschritte und Instrumente im Produkt „Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung“

- garantieren die Qualität der Hilfe,
- reduzieren durch eindeutige Anleitung und konkrete Vorgaben,
- Fehlermöglichkeiten,
- führen zur Vergleichbarkeit der Bearbeitung und damit zur besseren Nachvollziehbarkeit des Einzelfalls,
- sichern die Transparenz im jeweiligen Verfahrensstand zu möglichen Schnittstellen,
- ermöglichen die Zuordnung von Verantwortlichkeiten,
- schaffen nachvollziehbare Strukturen zum Schutz der Mitarbeiter bei ggf. notwendiger juristischer Prüfung und
- dokumentieren die vereinbarten und durchgeführten Aktivitäten

Wenn ein wichtiges Rechtsgut eines Minderjährigen wie Leib, Leben, Freiheit und persönliche Integrität gefährdet ist, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Garantenpflicht, das Wohl des Kindes / des Jugendlichen sicherzustellen.

Bei akuter Gefährdung eines Kindes / Jugendlichen hat der pädagogische Dienst unverzüglich tätig zu werden, um die Gefahr abzuwenden. Die Palette der Leistungen reicht von ambulanten, unterstützenden und beratenden Maßnahmen bis zur Unterbringung des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses.

Zur Fallbearbeitung entsprechend den Vorgaben dieser Handlungsrichtlinien ist ein standardisiertes Dokumentensystem entwickelt worden.

Neben einem formlosen Aktenvermerk sind nachstehende Dokumente zu verwenden:

- Leitfaden „Beurteilung und Handlungsschritte bei Gefährdung“
- Aktenvermerk / Meldung von Dritten
- Erstkontaktbewertung
- Risikoeinschätzung
- Überprüfungsbogen

Jede Mitteilung (Selbstmelder, Fremdmelder, auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft mit dem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Konkretes Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt zur weitestgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei. Darüber hinaus werden der Hinweisgeber und der Hinweis bezüglich deren Verlässlichkeit bewertet.

Nach erfolgter Bewertung wird der Erstkontaktbewertung bei eigener Unzuständigkeit sofort an die Jugendamtsleitung oder an die Teamleitung des pädagogischen Dienstes weitergeleitet. Bis zur Übernahme verbleibt die aufnehmende Fachkraft in der Verantwortung zur Einleitung der weiteren Handlungsschritte.

Die Mitarbeiter/innen kommen zum Team zusammen und stufen die Meldung wie folgt ein:

- *keine Gefährdung*
- *mittlere bis hohe Gefährdung*
- *hohe (akute) Gefährdung*

Die Bewertung bestimmt das weitere Vorgehen auf Grundlage der vorgegebenen Standardprozesse.

Keine Gefährdung:

Die fallzuständige Fachkraft oder deren Vertretung entscheidet eigenverantwortlich über das weitere Vorgehen. Weitere Bearbeitungsschritte nach Vorgabe dieser Handlungsanweisung sind nicht notwendig.

Mittlere bis hohe Gefährdung:

Die fallzuständige Fachkraft erörtert mit dem Team das weitere Vorgehen. Innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden findet ein Ortstermin (z. B. Hausbesuch, Gespräch im Kindergarten oder in der Schule etc.) mit mindestens zwei Fachkräften statt. Das Kind ist in Augenschein zu nehmen. Säuglinge und Kleinkinder unter 1,5 Jahren sind bei Bedarf zusätzlich durch eine medizinische Fachkraft (z.B. Hebamme, Kinderkrankenschwester, Arzt usw.) in Augenschein zu nehmen.

Die Einschätzung der vorgefundenen Situation sollte in der Regel vor Ort durch zwei Fachkräfte erfolgen und wird mit dem Erstkontaktbewertung dokumentiert.

Für die Gefährdungsprognose ist die Beantwortung folgender vier Fragen hilfreich:

1. Gewährleistung des Kindeswohles

Inwieweit ist das Wohl des Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies zum Teil oder gar nicht der Fall?

2. Problemakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten und ihr Kind / ihre Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

3. Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembewertung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

4. Hilfeakzeptanz

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Minderjährigen und der Art der Gefährdung abhängig.

Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die sorgeberechtigten Eltern bereit sind, in Kooperation mit den Fachkräften des Jugendamtes Absprachen und Regelungen zu treffen, die eine Gefährdung des Kindes unmittelbar und nachhaltig abstellen. Es gilt zu beurteilen, ob die signalisierte Bereitschaft und das Potenzial realistisch und ausreichend erscheinen.

Weiter schließt sich eine Absprache über Art, Umfang und Zeitpunkt der Kontrolle an. Diese Absprachen (Schutzauftrag) werden nach Möglichkeit vor Ort schriftlich dokumentiert und von

den Beteiligten unterzeichnet. Dieser Schutzauftrag kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

Zum festgelegten Kontrolltermin überprüfen zwei Fachkräfte oder ein freier Träger, ob die Vereinbarungen eingehalten wurden. Sollten die gemeinsam festgelegten Vereinbarungen nicht eingehalten worden sein und liegt darüber hinaus weiterhin eine Gefährdung vor, so wird das Kind sofort in Obhut genommen. Der freie Träger hat umgehend den pädagogischen Dienst zu informieren.

Das Ergebnis des Kontrolltermins wird mit dem Überprüfungsbogen schriftlich fixiert. Es folgt eine erneute Risikobewertung unter Einbeziehung der Teamleitung. Das Ergebnis wird wiederum mit dem Entscheidungsbogen dokumentiert.

Die fallzuständige Fachkraft erörtert mit dem Team und der Jugendamtsleitung oder Teamleitung das weitere Vorgehen.

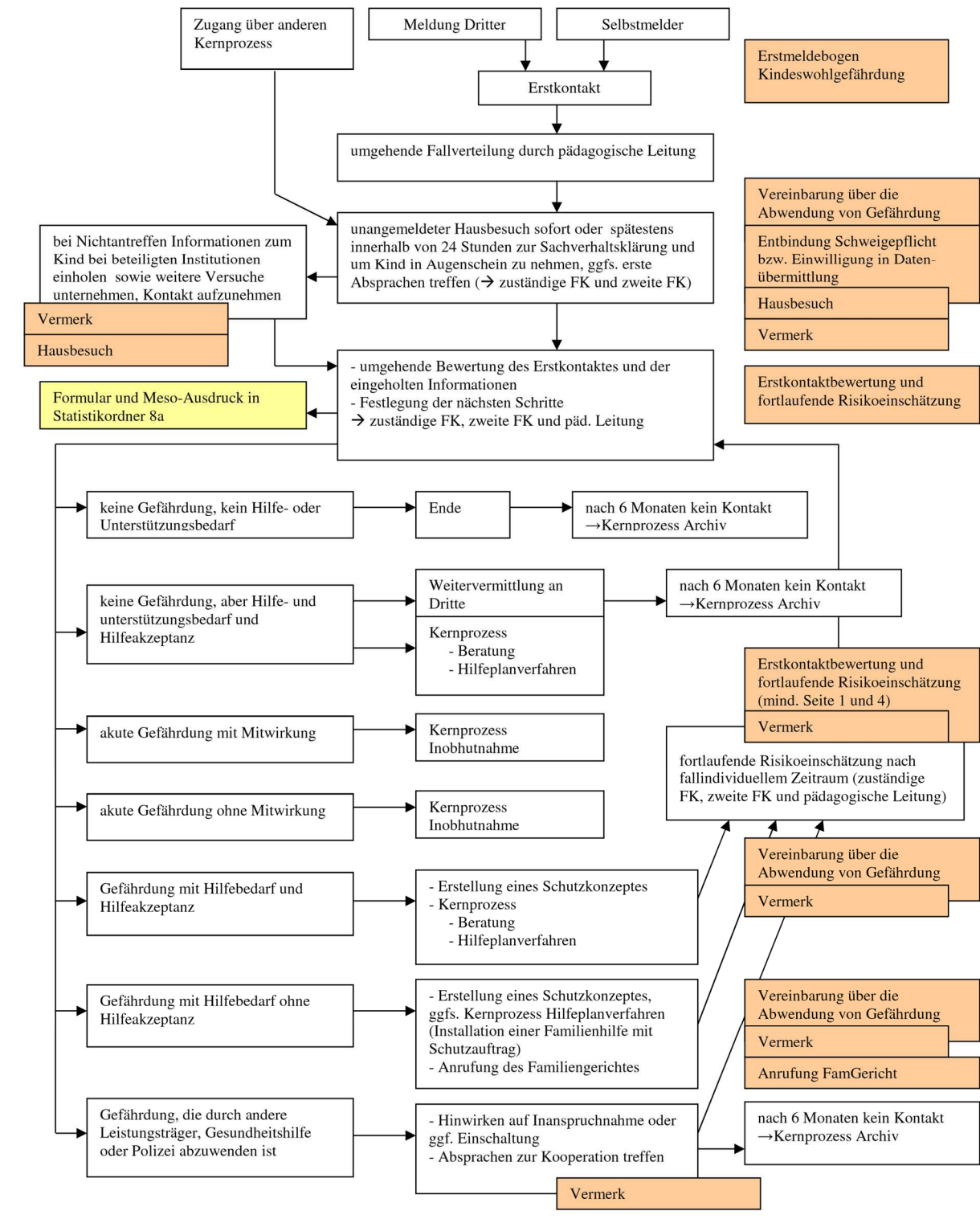
- Am selben Tag findet ein Ortstermin (z. B. Hausbesuch, Gespräch im Kindergarten oder in der Schule etc.) mit mindestens zwei Fachkräften statt.
- Das Kind ist in Augenschein zu nehmen.
- Säuglinge und Kleinkinder unter 1,5 Jahren sind bei Bedarf zusätzlich durch eine medizinische Fachkraft (z.B. Hebamme, Kinderkrankenschwester, Arzt usw.) in Augenschein zu nehmen.
- Vor Ort sollte der Einschätzungsbogen ausgefüllt werden.

Die Einschätzung der vorgefundenen Situation erfolgt durch beide Fachkräfte. Wird die akute Gefährdungssituation während des Ortstermins bestätigt, erfolgt die sofortige Inobhutnahme.

Im Anschluss an den Ortstermin erfolgt auf Grundlage der Risikoeinschätzung eine verbindliche Verabredung der weiteren Handlungsschritte unter Einbeziehung der Teamleitung. Das Ergebnis wird mit dem Entscheidungsbogen dokumentiert.

Gegebenenfalls wird das Familiengericht nach BGB § 1666 angerufen, wenn die Eltern einer Inobhutnahme nach §42 SGB VIII nicht zustimmen.

Kernprozess Kindeswohlgefährdung



Die Kooperationsvereinbarungen für die Umsetzung des Schutzauftrages und die einheitlichen Vorgehensweise bei einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII (Gefährdungsanzeige) zwischen den pädagogischen Dienst, den Grundschulen, der Sekundarschulen, Förderschule Nordkreis und den Kindergärten muss in absehbarer Zeit überarbeitet werden um den Standards des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu entsprechen. Die Überarbeitung soll in den jeweiligen Beratungsgremien erfolgen. Der nächste Schritt wird sein, dass sich die vorhandenen Kinderschutzfachkräfte aus den oben genannten Fachbereichen zu einem Arbeitskreis zusammenschließen und unter der Federführung des pädagogischen Dienstes die Qualitätsstände fortlaufen bearbeiten.

Beratung im pädagogischen Dienst

Beratungsgrundsätze und -methodik (§ 16 SGB VIII)

Ausgehend von einer ganzheitlichen, ressourcenorientierten, systemischen Betrachtung und Orientierung an dem Willen der Jugendhilfadressaten bilden die Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien mit ihren eigenen Vorstellungen und Lebensentwürfen den Ausgangspunkt jedes Beratungskontextes.

Die einzelnen Familienmitglieder sind innerfamiliär sowie mit ihrem sozialen Umfeld miteinander verbunden. Diese Verbundenheit ist zu berücksichtigen, denn das Verhalten der Familienmitglieder kann nur im jeweiligen Zusammenspiel der Beziehungen verstanden werden. Die jeweilige Verbundenheit im Beziehungsgefüge kann den Familienmitgliedern Sicherheit bei anstehenden Entscheidungen geben. Andererseits kann diese Verbundenheit auch lähmen. Es gilt somit im Beratungsprozess die Handlungsmuster/ Entscheidungs- bzw. Abwägungsprozesse herauszuarbeiten und die Familien dabei zu unterstützen, andere Handlungsoptionen zu entwickeln. Für eine lösungs- und ressourcenorientierte Beratung ist es zudem notwendig, die Angebote des Sozialraumes zu kennen und bei Bedarf zu vermitteln.

Beratung bei Fragen der Trennung, der Sorgerechtsausübung und des Umgangsrechts (§ 17 und § 18 SGB VIII)

Bei Fragen zu den Themenbereichen der elterlichen Sorge, des Zusammenlebens und des Umgangsrecht werden Eltern durch die Mitarbeiter/innen beraten.

In der Beratung werden die gesetzlichen Grundlagen der elterlichen Sorge und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten dargestellt. Weiterhin werden die Grundsätze der elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB und die Rechte des Kindes vermittelt. Zu dieser Thematik gehört auch das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen. Im Falle der Trennung werden die Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Herangehens für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes unterstützt.

Wird innerhalb dieses Beratungsprozesses deutlich, dass eine längerfristige Beratung erforderlich ist, erfolgt eine Vermittlung an andere Beratungsstellen, wie beispielsweise an die Erziehungsberatungsstelle „Herbstmühle“ oder dem Kinderschutzbund in Remscheid. Unter längerfristiger Beratung werden bei strittigen Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheiten mehr als fünf Beratungen im Einzelfall verstanden.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht

Im SGB VIII ist die Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren im § 50 SGB VIII geregelt. Im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft unterstützt der Pädagogische Dienst das Familiengericht in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG.

Das Jugendamt ist in allen Verfahren, die die Kindesperson betreffen, anzuhören. Ferner kann sich das Jugendamt per Antragsstellung zum formell Beteiligten erklären und erhält damit Beschwerdebefugnis (vgl. § 162 Abs. 2 FamFG). Unabhängig von der formellen Beteiligung durch Antragsstellung hat das Jugendamt eine Beschwerdebefugnis zu allen Gerichtsentscheidungen zu denen es gehört wurde (vgl. § 162 Abs. 3 FamFG) oder zu Entscheidungen, welche die eigenen Rechte des Jugendamtes beeinträchtigen würden (vgl. § 59 FamFG).

In familiengerichtlichen Verfahren hat das Jugendamt eine eigenständige Position gegenüber dem Gericht, welche von einem eigenen Jugendhilfeauftrag geprägt ist. Damit ergibt sich auch die Tatsache, dass in familiengerichtlichen Verfahren alles zu unterlassen ist, was einer späteren Hilfeannahme zuwiderlaufen würde, wie etwa Entscheidungsvorschläge an das Familiengericht und damit verbundene Positionsbeziehung zu einer „Seite“.

In den familiengerichtlichen Verfahren werden die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit dem Kindeswohl sowie die Einbettung in sein Familiensystem eingebracht. Die Berichterstattung ist auf Lösungsorientierung zur Herstellung von Einvernehmen der Eltern ausgerichtet. In der Regel wird der pädagogische Dienst durch das Familiengericht über eine gerichtliche Klärung informiert und um Stellungnahme gebeten.

In Vorbereitung des ersten Anhörungstermins können mit den Eltern die Sachverhalte thematisiert und erste Lösungsansätze erarbeitet sowie im Gerichtstermin erörtert werden. Findet kein Gespräch mit den Beteiligten vor der ersten familiengerichtlichen Anhörung statt, so erfolgt die Sachverhaltserörterung gemeinsam mit dem Richter im Anhörungstermin.

Je nach weiterem gerichtlichem Verfahrensstand kann der pädagogische Dienst um Stellungnahme durch das Familiengericht gebeten werden. Eine ausführliche schriftliche Stellungnahme ist hierbei nicht erforderlich, sondern es kann auf einen weiteren Anhörungstermin verwiesen werden.

Bei einer mündlichen und/ oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Familiengericht sind folgende Aspekte darzustellen:

- Angaben der Quellen, Kontakte und Informationen, auf denen der Bericht basiert,
- Beschreibung der familiären Situation,
- Beschreibung der Situation und der Wünsche der Kinder,
- Aufzeigen der bisherigen Aktivitäten der Eltern, wie diese an einer lösungsorientierten Herstellung von Einvernehmen zum Sorgerecht und Umgangsrecht mitwirken,
- Aufzeigen der angebotenen Jugendhilfeleistung sowie darüber hinausgehender Hilfemöglichkeiten,

- ggf. Gründe für die mangelnde Akzeptanz, Darstellung von Verlauf und Folgen bisher erbrachter Leistungen,
- ggf. Hinweis auf schwerwiegende Gründe, die gegen eine Anhörung des Kindes vor Gericht sprechen, ggf. Anregung eines psychologischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens,
- ggf. Feststellung von Erziehungspotenzialen und -fähigkeiten,
- ggf. psychosoziale Prognosen, sozialpädagogische Entscheidungsanregung und Alternativen.

Weiterhin wird in der Stellungnahme zu folgenden Kriterien Stellung genommen:

- Förderungsprinzip: Wie eignet sich der Elternteil zu der Erziehungs- und Betreuungsaufgabe?
- Bindungstoleranz: Worin zeigt sich die Fähigkeit eines Elternteils, die Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil bzw. zu anderen wichtigen Personen zu respektieren und ihre Aufrechterhaltung zu tolerieren?
- Kontinuitätsprinzip: Besteht Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität der Erziehungsverhältnisse?
- Bindung des Kindes: Wie ist die Bindung zu den Eltern und Geschwistern? Welche sonstigen Bezugspersonen gibt es und wie ist das soziale Umfeld?
- Kindeswille: Wünsche und Vorstellungen des Kindes

In den familiengerichtlichen Verfahren, in denen der pädagogischer Dienst mitwirkt und somit das Familiengericht in seiner Entscheidung betreffend der Kindesinteressen unterstützt, ist dieser Mitwirkender, aber nicht Verfahrensbeteiligter. Diesbezüglich sind in diesen Verfahren gerichtliche Terminladungen als Informationen und gesetzte Termine und Fristen des Gerichtes als Bitte und zeitliche Orientierung zu verstehen.

Erfolgt keine Beteiligung im ersten Anhörungstermin oder ist die Teilnahme an weiteren familiengerichtlichen Terminen nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung mit der Teamleitung. Das Gleiche gilt bei einem Antrag auf Verfahrensbeteiligung und des damit verbundenen Beschwerderechtes. Weiterhin ist die Teamleitung über anhängige Verfahren vor dem Oberlandesgericht Köln zu informieren.

Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a SGB VIII

Grundsätzlich haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Dienstes das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken.

Die Grundlage für eine derartige Entscheidung bildet hier die Einschätzung und Bewertung zur Situation des Kindes und seiner Familie sowie deren Umgebung. Für eine konkrete Sachstandsdarstellung werden bei Anrufung des Familiengerichtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung folgende Aspekte dargestellt:

Angaben der Quellen, Kontakte und Informationen, auf denen der Bericht basiert, wie:

- persönliche Daten, Anschriften des Minderjährigen und der Eltern bzw. deren gewöhnlichen Aufenthalt,
- aktuelle Sorgerechts- und Vaterschaftsverhältnisse,
- Staatsangehörigkeit und ggf. die Erforderlichkeit eines Dolmetschers unter Verweis auf die Sprachanforderung

Schilderung der Gefährdungssituation anhand der Indikatoren des Kindes und der familiären Risikofakten, d.h.:

- Störungen des Minderjährigen
- Schilderung, von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkung bzw. Schädigung sie bereits beim Kind hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind
- Beschreibung, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und Ressourcen im Familiensystem vorhanden sind

Schilderung, was das Jugendamt bisher unternommen hat, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden:

- Darlegung der Gründe, weshalb eine familiengerichtliche Klärung notwendig erscheint
- ggf. Vorschläge des pädagogischen Dienstes zu einer gerichtlichen Auflagenerteilung und der daraus zu erwartenden Abwendung von Gefährdungsmomenten
- ggf. Anregungen von Maßnahmen gemäß § 1666 BGB

Die einzelnen Handlungsschritte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind explizit im Kapitel Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII beschrieben.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Bei Aussageersuchen der Polizei ist zu beachten, dass die Mitarbeiter des pädagogischen Dienstes in der Ausübung ihrer Tätigkeit personenbezogene Sozialdaten erheben. Gemäß § 35 Abs. 1 Abs. 3 SGB I ist eine grundsätzliche Übermittlung entsprechender Sozialdaten wegen bestehenden Schutzes des Sozialgeheimnisses nicht zulässig. Nach § 65 Abs. 1 SGB VIII besteht für den Sozialdatenschutz der öffentlichen Jugendhilfe eine hervorgehobene Stellung im Vergleich zu anderen Bereichen des Sozialdatenschutzes. Eine Datenübermittlungsbefugnis würde sich lediglich aus § 73 SGB X ergeben, wenn der ermittelnde Straftatbestand eine Straftat von erheblicher Bedeutung darstellt.

Weiterhin sind in diesem Zusammenhang die Übermittlungsgrundsätze des § 67d SGB X zu prüfen, inwiefern eine rechtliche Grundlage für die Weitergabe der erhobenen Sozialdaten in Form einer Zeugenaussage der genannten Mitarbeiterin und Mitarbeiter ergeben würde.

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Dienstes im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen um Auskunft gebeten werden, ist über die geplante Zeugenvernehmung die Teamleitung zu informieren und das weitere Vorgehen aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Hilfeplanprozesses bei Gewährung ambulanter Hilfen, stationärer Hilfen und Jugendhilfe für junge Volljährige

- Der Hilfeplanprozess bei der Gewährung ambulanter Hilfen nach §§ 27 und 41 SGB VIII erfolgt gemäß dem Qualitätsstandard „Flexible ambulante Einzelfallhilfen“
- Der Hilfeplanprozess bei der Gewährung stationärer Hilfen nach §§ 27 und 41 SGB VIII erfolgt gemäß der jeweils gültigen, zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Jugendamt Radevormwald vereinbarten Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.
- Hilfeplanprozesses bei Gewährung von Jugendhilfe für junge Volljährige

Der Hilfeplanprozess bei der Gewährung von ambulanten und/ oder stationären Hilfen für junge Volljährige erfolgt analog der oben genannten Hilfen. Hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung besteht die Ausnahme, dass die Anspruchsvoraussetzungen in einer kollegialen Beratung im Team erfolgen.

Verfahren des Hilfeplanprozesses

Bei der Gewährung einer Hilfe erfolgt die Steuerung des Hilfeplanprozesses über den Hilfeplan gem. §§ 36 und 37 SGB VIII. Der Hilfeplan stellt somit eine Handlungs- und Arbeitsplanung für die am Hilfeprozess Beteiligten dar und dient der fachlichen Selbstkontrolle und der fachlichen Koordinierung. In der Hilfeplanung wird sich an den Willen und Zielen der Betroffenen und dem tatsächlich ermittelten Hilfebedarf orientiert. Dafür ist Grundvoraussetzung, dass eine stetige Zielerarbeitung und Überprüfung der Ziele mit allen Beteiligten erfolgt.

Die Steuerung des Hilfeplanprozess obliegt ausschließlich dem pädagogischen Dienst, welcher die Ergebnisse der Aushandlungsprozesse im Hilfeplan im Hilfeplanprotokoll festhält.

Innerhalb des Hilfeplanprozesses wird sich an folgenden Kriterien orientiert:

- fortlaufende Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- fortlaufende Prüfung des Hilfebedarfes und der Geeignetheit der Hilfeleistung
- Hilfen im Leistungsbereich werden durch den Willen der Betroffenen gesteuert, d.h. das Ziel der Betroffenen ist ausschlaggebend für die Ausgestaltung der Hilfe
- Hilfen im Spektrum der vermuteten bzw. bestehenden Kindeswohlgefährdungen werden durch Auflagen und Aufträge gesteuert
- getroffene Entscheidungen müssen dokumentiert werden
- der Hilfeplanprozess muss für alle Beteiligten transparent gemacht werden

Die Beratung im Team des pädagogischen Dienstes und im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften der freien Träger ist im § 36 SGB VIII gesetzlich vorgegeben. Sie dient der fachlichen Reflexion, als Ideengeber und als methodische Unterstützung für den Einzelfall. Die Verantwortung für das fachlich fundierte Einbringen des Einzelfalls liegt bei der/dem fallzuständigen Sozialarbeiter/in.

Jede/r Sozialarbeiter/in hat ihre/seine Fach- und Finanzverantwortung im Hilfeplanverfahren umzusetzen. In regelmäßigen Abständen reflektiert die/der Sozialarbeiter/in sein Vergabeverhalten der Leistungen, Dauer der Hilfen und damit verbundene Kosten. Die daraus gezogenen Rückschlüsse werden von der/dem Sozialarbeiter/in bewertet und gegebenenfalls mit der Teamleitung besprochen. Danach werden die Schlussfolgerungen umgesetzt.

Die Hilfeplanung ist ein partizipatorischer Gestaltungsprozess zwischen den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen, den beauftragten Fachkräften, dem beauftragten Träger und der/dem Sozialarbeiter/in des pädagogischen Dienstes. Die Partizipation vollzieht sich, indem die Personensorgeberechtigten und die jungen Menschen ihr Erleben und Wissen um die bisherige Erziehung und Entwicklung sowie ihre Kompetenzen und Bereitschaften zur Veränderungen und die Fachkräfte ihr Fachwissen einbringen. Das Ziel eines partizipatorischen Gestaltungsprozesses ist eine gemeinsame Entscheidungsfindung aller Beteiligten mit einer gemeinsamen Sichtweise zur Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfen zur Erziehung. Dabei ist die Herstellung von Beteiligungsfähigkeit und damit die Unterstützung bei der Realisierung des Anspruches Aufgabe der Fachkräfte.

Bei Veränderungen im Hilfeplanprozess, z.B. die Notwendigkeit der Veränderung des Umfangs der Hilfe, müssen die Personensorgeberechtigten und die jungen Menschen darüber aufgeklärt werden, welche möglichen Folgen dies für die Entwicklung der jungen Menschen mit sich bringen.

Das bedeutet, in erster Linie mit den Stärken der Bürger zu arbeiten. Dabei geht es kaum darum, wenn Menschen ihre Lösungen entwickeln, dass sie am Hilfeplanprozess als zentrale Forderung des SGB VIII beteiligt werden, als vielmehr die Sozialarbeiter/innen darauf angewiesen sind, dass sie von Bürgern beteiligt werden.

Beteiligung heißt: Betroffene erlauben Professionellen einen Einblick in ihre Vorstellungen von einem gelingenden Alltag. Sie verschaffen Fachleuten Vorstellungen, wie professionelle Leistungen aussehen sollen, damit sie angenommen und wirksam werden. Sie geben Professionellen damit die Möglichkeit Methoden anzubieten die geeignet sind, Bürger bei der Entdeckung ihrer Ressourcen zu unterstützen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Diese jungen Menschen werden nach Meldung durch die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung durch uns als pädagogischer Dienst gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Hier setzt sofort ein Clearingprozess ein. Dieser dient zur Abklärung des individuellen Hilfebedarfs und umfasst in der Regel einen Zeitraum von 8 Wochen.

Anhand des analysierten Hilfebedarfes wird im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten die weitere Unterbringung in einer anderen geeigneten Jugendhilfeeinrichtung besprochen und umgesetzt. In den regelmäßig wiederkehrenden Hilfeplangesprächen wird der Hilfeverlauf reflektiert. Für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird die Vormundschaft beantragt.

Beratungsgremien des pädagogischen Dienstes

Es ist beabsichtigt verschiedenen Beratungsgremien mit verschiedenen Schwerpunkten zu installieren. Das Ziel der Beratungsmethodik ist das Einfließen des Wissens aller Beratungsteilnehmer von den Ressourcen des Sozialraums in die Einzelfallberatung. Dadurch soll eine stärkere Ausrichtung bei der Ausgestaltung von Hilfen auf Lebensweltnähe, Flexibilität und Individualität erreicht werden. Angedacht ist ein Beratungsgremium analog zum Arbeitskreis nach § 78 SBG VIII zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe. In diesem

Gremium soll die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der ambulanten Hilfen sichergestellt werden. Ein weiteres Gremium soll sich aus den Schulsozialarbeiter/innen der Grundschulen der Stadt Radevormwald zusammensetzen.

Hier soll der Austausch und die Beratung der Eltern und Kindern im Vordergrund stehen. Es kommt immer noch vor, dass Eltern die Befürchtung haben, dass Ihnen die Kinder weggenommen werden, wenn sie sich Rat/ Unterstützung beim Jugendamt suchen. Gegen dieses Vorurteil möchten wir aktiv entgegenwirken in dem wir die Beratungen zusammen mit den Schulsozialarbeitern/innen vor Ort in der jeweiligen Grundschule durchführen. In den Grundschulen fühlen die Eltern sich sicher, haben einen guten Bezug zu den Schulsozialarbeitern/innen und Vertrauen zu den Klassenlehrern/innen, so dass die Beratung im Vordergrund steht und die Eltern langsam Vertrauen zum Jugendamt aufbauen können. Ein ähnliches Verhalten der Eltern wie in den Grundschulen wird auch in der Zusammenarbeit mit den Kindergärten beobachtet. Langfristig soll die Kooperation mit den Kindergärten ausgeweitet werden.

Ein wichtiger Aspekt ist die enge Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Radevormwald. Hier wird beabsichtigt, dass man sich alle sechs Monate austauscht.

Kollegiale Fallberatung während der Teamsitzung

Die Teamsitzung des pädagogischen Dienstes findet einmal wöchentlich statt. Die kollegiale Fallberatung dient zur Lösung eines fachlichen Problems, wie auch zur Gestaltung eines gemeinsamen und partnerschaftlichen Problemlösungsprozesses der Mitarbeiter/innen des pädagogischen Dienstes. Durch die kollegiale Beratung soll auch Handlungssicherheit in der Fallarbeit vertieft werden. In der kollegialen Beratung werden alle Anträge auf § 18,3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 27 SGB VIII, § 30 SGB VIII, § 31 SGB VIII, § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 41 SGB VIII beraten.

Ein Hauptschwerpunkt der kollegialen Fallberatung dient den Mitarbeitern/innen zur Selbstreflexion des eingebrachten Falles. Für die kollegiale Fallberatung wird das entsprechende Beratungsprotokoll genutzt.

Handlungsabläufe und Arbeitsprozesse des pädagogischen Dienstes – das Handbuch des pädagogischen Dienstes - die Qualitätssicherung im Kleinen!

Alle standardisierten Verfahren sind in einem Ordner sowie digital erfasst. Das Handbuch des pädagogischen Dienstes umfasst Fließtext, Flussdiagramme einschließlich Hinweisen auf zu verwendenden Dokumente sowie Arbeitsmaterialien zu allen Kernprozessen. Des Weiteren befinden sich im Handbuch alle Kooperationsvereinbarungen.

Das Handbuch umfasst folgende Kapitel:

- Anwesenheits- und Abwesenheitsregelungen
- Kernprozess Aktenführung
- Kernprozess Falleingang

Am Monatsende legt jede/r Sachbearbeiter/in eine aktuelle Fallliste (erstellt mit der Software KDO) der Teamleitung/ der Jugendamtsleitung vor. Aufgrund dessen erfolgt die Vergabe der neuen Fälle.

Im Rahmen der ersten Kontakte wird die Möglichkeit der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Eingliederungshilfe in den Blick genommen. Bei Bedarf erfolgt eine Überprüfung durch die Fachkraft nach § 35a SGB VIII.

- Kernprozess Beratung
- Kernprozess Trennungs- und Scheidungsverfahren
- Kernprozess Hilfeplanverfahren

Es erfolgt ein Hilfeplangespräch mindestens alle 6 Monate mit allen Beteiligten, entsprechend des Falles auch zeitiger.

Im Hilfeplangespräch wird die Maßnahme überprüft und die Überleitung in Anschlussmaßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt konkretisiert (Umwandlung einer 7-Tages-Wohngruppe in eine 5-Tages-Wohngruppe, Umzug aus dem intensiven stationären Bereich in eine Regelgruppe, Auszug aus der Regelgruppe in eine Außenwohngruppe, Umwandlung der stationären Maßnahme in ein Betreutes Wohnen in eigener Wohnung etc.).

- Kernprozess Pflegekinderdienst
- Kernprozess Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Kernprozess Begleiteter Umgang
- Kernprozess Eingliederungshilfe
- Kernprozess Kindeswohlgefährdung
- Kernprozess Inobhutnahme/Herausnahme
- Kernprozess Statistik
- Kernprozess Archiv

Erfasst ist noch nicht der Kernprozess der Jugendhilfe im Strafverfahren.

4.2 Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung können nicht im gleichen Maß am Leben in der Gesellschaft teilhaben wie gleichaltrige junge Menschen ohne Beeinträchtigung. Deshalb gibt es spezielle Hilfen, die sogenannten Eingliederungshilfen. Sie sollen behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und eine altersentsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Junge Menschen, die eine (drohende) seelische Behinderung haben, finden Unterstützung beim Jugendamt. Nach dem SGB VIII sind für sie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Davon zu unterscheiden sind die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung. Diese werden nach dem SGB IX gewährt. Von einer seelischen Behinderung bei Kindern oder Jugendlichen spricht man, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. Die seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab.
2. Infolge dieser Abweichung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen, wie beispielsweise im familiären Zusammenleben, in der Schule oder in der Freizeit.

Eine seelische Behinderung droht, wenn eine Abweichung der seelischen Gesundheit schon besteht, aber noch keine Beeinträchtigung der Teilhabe feststellbar ist. Allerdings muss sich mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen, dass die Teilhabe künftig beeinträchtigt sein wird.

Als seelische Behinderungen gelten etwa Autismus-Spektrum-Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Abhängigkeitserkrankungen, wenn sie zu Teilhabebeeinträchtigungen führen. Wenn junge Menschen oder Eltern eine Beratung oder eine Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung wünschen, stehen ihnen die Fachkräfte des pädagogischen Dienstes als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Alternativ können sich die Bürger des Stadt Radevormwald an eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) wenden. Diese Beratungsstellen informieren und beraten kostenlos und bieten auch die Möglichkeit, sich von Betroffenen beraten zu lassen. Die Beratung erfolgt zu allen individuellen Fragen und unabhängig von Trägern, die Leistungen gewähren oder die Hilfen durchführen.

Die zuständige Beratungsstelle für Radevormwald:

EUTB Oberbergischer Kreis
 Adresse: Kleine Bergstraße 7, 51643 Gummersbach
 Telefon: 02261 6393776
 E-Mail: teilhabeberatung-obk@paritaet-nrw.org
 Webseite: <http://oberberg.paritaet-nrw.org>

Öffnungszeiten: telefonische Sprechzeiten Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung jeden 2. + 4. Mittwoch von 15:00 - 17:00 Uhr im "Zentral" auf der Hochstr. 42, 51688 Wipperfürth

Junge Menschen, die in ihrer Teilhabe beeinträchtigt sind, sollen durch die Hilfe Unterstützung in den betroffenen Lebensbereichen erhalten. Die Beeinträchtigung soll durch die Hilfe gemildert oder bestenfalls abgewendet und eine möglichst altersentsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in sogenannte Leistungsgruppen unterteilt.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

... sollen eine Beeinträchtigung abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen und eine Verschlimmerung verhüten. Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen gehören beispielsweise zu dieser Leistungsgruppe.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

... sollen dem jungen Menschen eine seinen Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und ggf. schulische/hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf ermöglichen. Zu dieser Leistungsgruppe gehört beispielsweise die Schulassistenten.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Leistungen zur Beschäftigung)

... sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des jungen Menschen entsprechende Beschäftigung fördern. Dies kann etwa der Besuch des Arbeitsbereiches einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sein.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

... sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Die Leistungen sind vielfältig und reichen etwa von einer Assistenz im Freizeitbereich über den Besuch einer heilpädagogischen Tagesgruppe bis hin zur Hilfe in einer speziellen Wohngruppe.

Während für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben häufig andere Rehabilitationsträger (vorrangig) zuständig sind, ist der pädagogische Dienst meistens für Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe (vorrangig) zuständig.

Die antragsstellenden Personen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pädagogischen Dienstes beraten. Diese beantworten alle Fragen zum Verfahren, zu möglichen Hilfen und zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Antrag und der Hilfe. Ein Antrag ist Voraussetzung, um die Eingliederungshilfe zu erhalten. Den Antrag können Eltern als gesetzliche Vertreter oder Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr selber stellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen zunächst, ob eine Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt. Für diese Prüfung benötigen wir eine Stellungnahme von einer Fachärztin oder einem Psychotherapeuten. Wenn noch keine Diagnostik erfolgt ist, informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, wo diese durchgeführt werden kann. Ausgehend von der Stellungnahme prüfen die Fachkräfte, ob die Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen zu einer Beeinträchtigung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt. Sie verschaffen sich durch Gespräche/ verschiedenen Methoden der psychosozialen Diagnostik mit dem jungen Menschen und anderen Beteiligten ein umfassendes Bild von seiner Situation.

Die Entscheidung, ob eine Leistung gewährt wird, treffen die Fachkräfte im Team gemeinsam. Dabei berücksichtigen sie die Auswirkungen der festgestellten Einschränkungen auf die einzelnen Lebensbereiche und stellen fest, ob eine seelische Behinderung besteht oder ob diese drohen könnte, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Ist dies der Fall, dann hat der junge Mensch einen Anspruch auf die Leistung. Die Fachkräfte überlegen, welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist und halten anschließend mit den Leistungsberechtigten Rücksprache über das Ergebnis. Stellen die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter fest, dass keine seelische Behinderung vorliegt oder droht und somit kein Leistungsanspruch besteht, wird ein entsprechender Bescheid erlassen. Dagegen kann Widerspruch oder Klage eingelegt werden, wenn die antragsstellenden Personen die Entscheidung nicht nachvollziehbar finden.

Wenn die Leistung bewilligt ist, geht es im nächsten Schritt darum, gemeinsam eine geeignete Hilfe auszuwählen. Die Leistungsberechtigten dürfen dabei mitbestimmen. Sie dürfen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfe einbringen und können den Leistungserbringer, häufig einen freien Träger der Jugendhilfe, auswählen. Diesen Wünschen soll entsprochen werden, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Normalerweise gibt es ein persönliches Erstgespräch, in dem die Familie den Leistungserbringer kennenlernt und sich auf dieser Basis für eine Zusammenarbeit entscheiden kann.

Wurde ein geeigneter Leistungserbringer gefunden und die Zusammenarbeit vereinbart, werden Aufgabe und Ziele der Hilfe in einem Hilfeplangespräch (§ 36 SGB VIII) festgelegt. An diesem Gespräch nehmen die Leistungsberechtigten, der Leistungserbringer und die fallführende Fachkraft teil, bei Bedarf auch weitere, beteiligte Institutionen wie die Schule.

Diese Gespräche erfolgen in regelmäßigen Abständen, um die Wirkung und den Erfolg der Hilfe zu überprüfen. Wenn es erforderlich ist, können Veränderungen der Hilfe vereinbart werden. Die Hilfe endet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind. Zeichnet sich dies im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplangespräche ab, erfolgt häufig ein Abschlussgespräch, zu dem die fallführende Fachkraft einlädt.

Stellt die Fachkraft fest, dass die Leistungen weiterer Rehabilitationsträger notwendig sind, werden diese einbezogen. Um die Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger abzustimmen und zu koordinieren, erfolgt dann ein sogenanntes Teilhabeplanverfahren. Dies kann schriftlich oder persönlich durchgeführt werden.

Die persönliche Teilhabeplankonferenz ist beispielsweise sinnvoll, wenn eine Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen erforderlich sind. Sie kann auch von den Leistungsberechtigten vorgeschlagen und nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Neben dem Jugendamt sind auch die folgenden Rehabilitationsträger für Leistungen für Menschen mit Behinderungen zuständig:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Soziale Entschädigung/ Hauptfürsorgestellen
- Träger der Eingliederungshilfe

4.3 Pflegekinderdienst (PKD)

Bereitschaftspflege

Der ASD als Fallführende bewertet und installiert gemeinsam mit dem PKD die Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie. Im Team werden weitere Hilfen diskutiert und fachlich begründete Entscheidungen getroffen. Grundlagen für die Entscheidungen bildet das Clearing (Clearing ist eine intensive, zeitliche eng befristete, ambulante, familienbezogene, lösungs- und ressourcenorientierte Maßnahme, zur Bedarfsfeststellung in der Familie). Wird dabei ein spezielles Clearing benötigt, so kann dieses als Auftrag an einen freien Träger gegeben werden.

Unter Federführung des ASD und mit Einbezug des PKD sowie aller bestehenden sozialen Netzwerke des Kindes/Jugendlichen wird ein Hilfeplan erstellt.

Die Bereitschaftspflege endet nach sechs Wochen mit der Sitzung des Fachteams (ASD und PKD). Im Fachteam wird die Entscheidung über die weitere Hilfe getroffen.

Aufgaben der Bereitschaftspflegefamilien

Die Bereitschaftspflegefamilien werden vom PKD angeworben und auf ihre Arbeit vorbereitet. Grundsätzlich zeigen sie ein respektvolles Verhalten dem Herkunftssystem gegenüber und erklären sich bereit, das Kind zu den Kontakten zu begleiten.

Weitere Aufgaben:

- Sie arbeiten mit dem Jugendamt und anderen eingeschalteten Institutionen zusammen
- Sie unterstützen die Diagnostik indem sie beobachtetes Verhalten dokumentieren
- Sie versorgen das Kind/ Jugendliche
- Sie sorgen für eine Kontinuität und sind erreichbar
- Sie gewährleisten alle notwendigen medizinischen und therapeutischen Behandlungen
- Sie gewährleisten die Weiterführung von laufenden Maßnahmen

Anforderungen und Erwartungen an Pflege- und Erziehungsstellen

Die Eignung wird in einem intensiven Bewerbungsverfahren überprüft:

- Die Aufnahme eines Kindes wirkt auf die ganze Familie, Partnerschaft und eigene Kinder und das soziale Umfeld
- Integration eines Kindes mit beeinträchtigenden Lebenserfahrungen und eigenem familiären Hintergrund
- Die Privatsphäre wird öffentlich- öffentliche Erziehung in privatem Lebenskontext
- Bereitschaft an der eigenen Biografiearbeit, Genogramm, an eigenen Bindungserfahrungen usw.

- Ermöglichung des Kontaktes zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie; ggf. bis hin zur Rückführung
- Bereitschaft zur kritischen Reflexion und Beratung
- Bereitschaft an der Teilnahme an Interaktionen und Austausch zwischen anderen Pflegestellen
- Bereitstellen eines verlässlichen Bezugsrahmens in dem positive Beziehungen gelebt und eingegangen werden
- Möglichkeiten der angemessenen und altersgerechten Entwicklung
- Unterstützung von Veränderungsprozessen zur positiven Entwicklung
- Differenzierte und eindeutige Identifikationsangebote
- Unterstützung bei einer angemessenen Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt
- Installieren von Förder- und Freizeitangeboten
- Zugewandtes und klares Erziehungsverhalten
- Gesundes soziales Umfeld
- Entwicklung und Überprüfung von Zielperspektiven
- Angebot zur intellektuellen Auseinandersetzung und Förderung des Lernverhaltens
- Unterstützung der Verselbständigung bei Pflegestellen auf Dauer
- Achtsame Gestaltung eines möglichen Rückführungsprozesses
- Unterstützung bei der Umsetzung der im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen

Auf Seite 90 (Anlagen) befindet sich die Konzeption des Pflegekinderwesens der Stadt Radevormwald.

4.4 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat sich in den letzten Jahren zu einem bedeutsamen Handlungsfeld in der Sozialen Arbeit entwickelt. Aus Sicht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) ist Schulsozialarbeit eine wichtige Unterstützung junger Menschen am Lernort Schule. Sie gewährt sozialpädagogische Hilfestellungen, die weitgehend präventiv und niedrigschwellig sind, aber auch dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder der Überwindung individueller Beeinträchtigungen dienen sollen.

Schulsozialarbeit wirkt sowohl auf die sozialen Kompetenzen als auch auf schulische und berufsbezogene Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen ein. Sie unterstützt junge Menschen aus sozial benachteiligten Familien beim Erreichen von Schulabschlüssen und ist ein wichtiges Element für gelingende Bildungsbiografien, von denen in nicht unerheblichem Maße die späteren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt abhängen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) beschreibt die Schulsozialarbeit als ‚Soziale Arbeit in der Schule‘ und als ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule auf der Basis gemeinsamer Verantwortung und verbindlicher Kooperationsregelungen. Sie umfasst verschiedene sozialpädagogische und sozialarbeiterische Aktivitäten am Ort Schule.

Durch die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) durch den Bund hat diese enorm an Bedeutung gewonnen und die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen wesentlich verbessert. Sie hat positive Effekte auf die Arbeit in Schulen, besonders mit Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen.

Im Ergebnis handelt es sich bei der Schulsozialarbeit um eine Aufgabe, die sich nicht ausschließlich der Schule oder der Jugendhilfe, ebenso wenig ausschließlich dem kommunalen oder dem staatlichen Handlungsbereich zuordnen lässt. Dabei spielt auch eine Rolle, dass Bildung heute anerkannterweise mehr ist als Schule. Außerdem nehmen unter dem Schlagwort „erweiterte Schulträgerschaft“ Kommunen, die gesetzlich nur für äußere Schulangelegenheiten zuständig sind (Schulgebäude, „Schulsekretariat und Kreide“), zunehmend Einfluss auf die inneren fachlichen Schulangelegenheiten einschließlich der Gestaltung des Schullebens.

Aufgaben und Zielgruppen

Mittlerweile ist Schulsozialarbeit ein Angebot, das an allen Schulformen – auch an Berufsschulen und im Primarbereich – etabliert ist.

- Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen

Schulsozialarbeit bietet jungen Menschen Beratung an, die diese freiwillig nutzen können. Hierzu gehören die Beratung in schwierigen Lebenslagen, die Abklärung von möglichen Gefährdungslagen und die Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsdiensten.

- Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention

Schulsozialarbeit entwickelt Angebote der Gewaltprävention und fördert den kritischen Umgang mit Risiken, z.B. Drogen, Alkohol. Neben praktischer Krisenintervention bei akuten Konflikten im Einzelfall sind Angebote der Schulsozialarbeit auch gezielte Angebote und Gelegenheiten für Soziales Lernen in der Gruppe. Parallelen und Schnittstellen gibt es im

Rahmen von gruppenbezogenen Hilfen zur Erziehung (z.B. § 29 SGB VIII), in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) oder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Dabei geht es nicht darum, diese Angebote ausschließlich selbst umzusetzen.

- Vernetzung als Aufgabe von Schulsozialarbeit

Schule hat sich zunehmend zum Lebensort und -raum für Kinder und Jugendliche entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist die Vernetzung von Schule in das Gemeinwesen unabdingbar. Schulsozialarbeit wird somit zum Kooperationspartner z.B. von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Sport, Kultur, Wirtschaft, die ihre Leistungen (auch) an der Schule anbieten.

- Umgang mit Schulverweigerung

Hier sind frühzeitige Gespräche und Dialoge mit Kindern, Jugendlichen und Eltern erforderlich. Ob ein Gespräch mit den Jugendlichen und den Eltern ausreichend ist, oder ob es dann um die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung oder die Zusammenarbeit mit Schulverweigererprojekten geht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Lernschwierigkeiten

Jugendliche in Krisen und mit akuten Lernschwierigkeiten können durch sozialpädagogische Begleitung im Rahmen von Schulsozialarbeit unterstützt werden. Hier setzt der Auftrag der Jugendhilfe an, insbesondere junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen gezielt zu fördern (§ 13 SGB VIII). Ebenso können andere Unterstützungsleistungen vermittelt werden (Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe u.a.m.).

- Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf

Schulsozialarbeit ist Teil eines erfolgreichen und nachhaltigen Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Im Zusammenspiel mit den relevanten kommunalen und staatlichen Akteuren des neu aufgestellten Übergangssystems in NRW, kann eine gut ausgebaute Schulsozialarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit mit dazu beitragen, gelingenden Übergang für alle jungen Menschen zu sichern.

Hier geht es um Schulsozialarbeit als Element eines wirksamen Übergangssystems im Zusammenspiel mit den relevanten kommunalen und staatlichen Stellen. Ziel ist hier die Nachhaltigkeit der Maßnahmen. Langfristig kann eine gut ausgebaute Schulsozialarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit gelingende Übergänge für alle jungen Menschen sichern. Darüber hinaus ist die Beratung und Information aller jungen Menschen in einer Schule in diesem Zusammenhang von Bedeutung (z.B. bei Übergängen in Freiwilligendienste, Boys' Day, Girls' Day etc.).

- Bildungsangebote und Freizeitgelegenheiten

Schulsozialarbeit kann in Zusammenarbeit mit den zahlreichen Akteuren in einer Kommune neue und alternative Bildungsgelegenheiten an die Schule holen. Hierbei kommt es darauf an – z.B. als Teil einer kommunalen Bildungslandschaft – freiwillig zu nutzende und herausfordernde Bildungsangebote zu schaffen.

Schulsozialarbeit entwickelt mit Schülerinnen und Schülern Freizeitmöglichkeiten an der Schule. Neben selbstorganisierten offenen Angeboten ist sie Kooperationspartner für Jugendverbände, Jugendeinrichtungen und andere Akteure in der lokalen Jugendarbeit. Schulsozialarbeit hat eine Scharnierfunktion zum Sozialraum, die der Schule nur Nutzen bringen kann.

Partizipation lernen und fördern

Wenn Demokratie praktisch gelernt werden soll, muss dies auch im Schulleben innerhalb und außerhalb des Unterrichts umgesetzt werden. Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche bei ihrer Interessenvertretung im Rahmen der Schülermitwirkung und bei der gestaltenden Mitwirkung an schulischen und außerschulischen Aktivitäten.

- BuT-Leistungen

Über die BuT-Schulsozialarbeit werden vorrangig die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) vermittelt: Zuschuss zum Mittagessen, Schulausflüge und Klassenfahrten, ergänzende Lernförderung, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Leistungsempfänger sind vor allem die Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II), nach dem SGB XII (Sozialhilfe), nach dem Wohngeldgesetz, nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die Vermittlung von BuT-Leistungen ist gleichzeitig ein „Türöffner“ zu Familien, die bisher gar nicht oder nur schwer vom Jugendamt erreicht werden (konnten), wobei nicht jede „arme“ Familie Betreuung durch die Jugendhilfe benötigt. Zudem ist zweifelhaft, ob die z.T. sehr intensive Unterstützung beim Ausfüllen von BuT-Anträgen Kernaufgabe der Schulsozialarbeit ist.

Beispiele:

1. In der Grundschule kommt es in verschiedenen Klassen vermehrt zu gewalttätigen Handlungen. Nach Rücksprache mit dem Lehrerkollegium spricht der Schulsozialarbeiter dieses Problem im Stadtteil-Arbeitskreis ‚Jugendhilfe und Schule‘ an. Gemeinsam wird eine gewaltpräventive Maßnahme angeboten, die von den Fachkräften eines Jugendzentrums durchgeführt wird.

2. Mit den Erstklässlern einer Grundschule führt die Schulsozialarbeiterin ein Projekt durch, in dem spielerisch die Ängste und Unsicherheiten, die im Übergang von der Kita in die Grundschule entstehen aufgefangen und den Schülerinnen und Schülern ein akzeptierender und wertschätzender Umgang miteinander vermittelt wird. 3. In der Abschlussklasse einer Hauptschule begleitet der Schulsozialarbeiter im Rahmen der Berufsvorbereitung die Schülerinnen und Schüler zu Informationsveranstaltungen von Berufskollegs, zu Ausbildungsmessen und zu Potentialanalysen und hilft ihnen bei Bewerbungen für eine Ausbildung.

4. In einem Gymnasium sollen die Außenanlage und der Schulhof neu gestaltet werden. In Kooperation mit den Fachkräften des nahe gelegenen Jugendzentrums moderiert die Schulsozialarbeiterin den Beteiligungsprozess mit den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Förderverein und Bauamt. Gemeinsam wird Ideenfindung, Entscheidungsfindung und die Mitwirkung an der Umsetzung und Ausgestaltung angegangen.

5. Die arbeitslosen Eltern eines Schülers, 3. Schuljahr, haben mit Hilfe des BuT-Schulsozialarbeiters einen Antrag auf Erstattung der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt gestellt. Nach Bewilligung der Mittel kann er erstmals bei der mehrtägigen Klassenfahrt auf den Schulbauernhof mitfahren. 2. Bedeutung der Schulsozialarbeit für die Kommunen Vor dem Hintergrund der Ganztagschulentwicklung verbringen Kinder und Jugendliche zunehmend mehr Zeit am Tag in der Schule – die Schule wird zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Es wird deutlich, dass Schule dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht länger alleine nachkommen kann. Schulsozialarbeit ist das Handlungsfeld, das das breite Angebot der Kinder- und Jugendhilfe den Schülerinnen und Schülern direkt am Ort Schule anbieten kann. Schulsozialarbeit hat dabei die große Chance präventiv zu wirken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen rechtzeitig zu erkennen sowie mit den Eltern sehr zeitnah in Kontakt zu kommen, um frühzeitig weitere Hilfen zu vermitteln. Grundvoraussetzung in Schule ist

hierfür das Arbeiten in einem multiprofessionellen Team. Vor allem frühzeitiges Erkennen von Schulverweigerung als Indiz für weiterreichende Probleme bietet gute Chancen, die notwendige Unterstützung durch Schule und Jugendhilfe schnell zu leisten. Im Ergebnis bedeutet das Chancen auf bessere Bildungsabschlüsse. Eine wichtige Rolle für die Kommunen besteht in der „Türöffnerfunktion“ zu Familien, die bisher nur schwer und gar nicht für das Jugendamt erreichbar waren und in der frühzeitigen Vermittlung von Hilfen und von Unterstützung an Familien. Diese positiven Effekte der Schulsozialarbeit werden in den letzten Jahren durch wissenschaftliche Erhebungen in NRW in den Kommunen Wuppertal und Dortmund bestätigt. Darüber hinaus gibt es sehr positive Effekte auf die Gestaltung des Schullebens, sei es durch gezieltes Bearbeiten von Konflikten, sei es durch Gestaltung von über schulisches Lernen hinausgehenden Bildungsangeboten. Betrachtet man die zuvor dargestellten Aufgaben der Schulsozialarbeit in der Gesamtschau, so werden die vielfältigen Querverbindungen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Dies findet Ausdruck in einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, die allerdings noch nicht in allen Kommunen Realität ist.

Perspektive der Weiterentwicklung Schulsozialarbeit ist ein Aufgabenfeld im Wandel.

Die unterschiedlichen Organisationsformen (in staatlicher bzw. in kommunaler / freier Trägerschaft) sind dabei keine förderliche Rahmenbedingung. Deshalb ist es wichtig, dass für die Schulsozialarbeit eine auf örtlicher Ebene abgestimmte Gesamtkonzeption erarbeitet wird, in die auch die staatliche Schulsozialarbeit eingebunden ist. Eine solche Konzeption kann vor allem im Jugendhilfeausschuss initiiert werden, in dem eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen als beratendes Mitglied mitwirkt. Ziel sollte dabei auch sein, dass die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in gemeinsame örtliche und regionale Netzwerke eingebunden werden. Außerdem kann Schulsozialarbeit einen qualifizierten Beitrag zu einer neuen Bildungskultur leisten. Andere zeitliche Rhythmen und Lernformen, neue Modelle der Kommunikation und Kooperation, kulturelle Gestaltung des Lebensortes Schule und Einbindung der Eltern sind erweiterte Bildungsziele, die Schule bereits seit einigen Jahren verfolgt. Diese ehrgeizigen Ziele kann Schulsozialarbeit nachhaltig unterstützen, indem sie sozialpädagogische Fachlichkeit, Sichtweisen und Prinzipien (Lebensweltorientierung, Beteiligung) einbringt.

Finanzielle Förderung

Das Land NRW (Schulministerium) hat seit den 70er Jahren Gesamtschulen zu fast 100 % mit Schulsozialarbeit ausgestattet. 2003 erhielten auch ca. 60 % der Hauptschulen eine Fachkraft für Schulsozialarbeit. Seit dem Jahr 2008 wird ermöglicht, dass Schulen aller Schulformen unter Zurverfügungstellung eines Lehrerstellenanteils Schulsozialarbeitsstellen erhalten, wenn die Kommune als Schulträger ihrerseits eine weitere Stelle schafft (sog. Matching). Ab 2011 wurden in NRW zusätzlich über Bundesmittel im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes (rund 100 Mio. EUR in NRW) ca. 1400 Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingestellt. Allerdings war diese Förderung zunächst bis 2014 befristet, auf Basis des eingangs genannten Landesprogramms nunmehr bis 2017. Fachkräfte der Schulsozialarbeit können sowohl beim öffentlichen Träger als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe angesiedelt sein. Gerade von dieser zuletzt genannten Form der Anstellungsträgerschaft wurde bei der Implementierung der BuT-Stellen Gebrauch gemacht. Besonders Ganztagsräger, die bereits an der Schule tätig sind oder Institutionen, die eine starke Vernetzung in den jeweiligen Sozialraum aufweisen oder für den Schulstandort wichtige Kompetenzen vorhalten, ermöglichen Synergieeffekte und bieten zahlreiche Kooperationsvorteile.

Gesetzliche Verankerung

Die Finanzierungsprobleme werden dadurch erschwert, dass es bisher keine klare Verankerung in den Jugendhilfe- und Schulgesetzen gibt. Dies führt auch zu unterschiedlichen Begrifflichkeiten: Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schule, schulbezogene Jugendarbeit oder schulbezogene Jugendsozialarbeit.

Hergeleitet wird die Schulsozialarbeit in der Jugendhilfe aus dem SGB VIII: § 13 (Jugendsozialarbeit), § 11 (schulbezogene Jugendarbeit), § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen). Entsprechungen finden sich in den §§ 3 – 14 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW. Im Schulgesetz NRW finden sich die Grundlagen für die Schulsozialarbeit in § 5 (Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern), § 9 (Ganztagsschule, Ergänzende Angebote), § 80 (Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung). Um die Wirksamkeit und Verstetigung von Schulsozialarbeit dauerhaft zu gewährleisten, ist die gesetzliche Verankerung in den Jugendhilfe- und Schulgesetzen unerlässlich.

Aktuelle Herausforderungen

Im Rahmen der Umsetzung der BUT-Schulsozialarbeit in den Jahren 2011 – 2014 wurde auch die kommunale Koordination und Steuerung ausgebaut. Diese Koordinierungs- und Steuerungsfunktion gilt es ab 2015, wenn die Förderung der BUT-Schulsozialarbeit in den meisten Kreisen und Kommunen ausläuft, aufrechtzuerhalten, um eine Anlaufstelle für alle Belange der Schulsozialarbeit vorzuhalten und die weiteren Herausforderungen vor Ort aufzugreifen. Ferner gilt es, dem Planungs- und Gestaltungsauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit nachzukommen:

- Zunächst muss klar sein, dass im Rahmen des finanziell Machbaren möglichst alle Schulen Schulsozialarbeit benötigen. Zum einen sind Probleme heute nicht mehr auf Hauptschulen bzw. Gesamtschulen beschränkt. Zum anderen kommen mit der Entwicklung der inklusiven Bildung und der Ganztagsschule weitere Herausforderungen auf die Schulen zu, für die Schulsozialarbeit unerlässlich ist.
- Grundlage der Schulsozialarbeit müssen Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Jugendhilfe sein. Darin sind Ziele, konkrete Maßnahmen und die Kompetenzen der Beteiligten verbindlich festzulegen. Die Einbindung in die Regionalen Bildungsnetzwerke ist zu gewährleisten.
- Schulsozialarbeit sollte unabhängig von der Finanzierung im Jugendamt angebunden sein. Soziale Arbeit einschließlich deren Steuerung gehört zu den Kernkompetenzen des Jugendamtes.
- Die Beteiligung bei der Entwicklung konkreter Angebote ist Ausdruck der Qualität von Schulsozialarbeit. Werden Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte beteiligt, dann sind die Chancen auf passgenaue Angebote und Arbeitsweisen höher.
- Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind in aller Regel „Einzelkämpfer“. Deshalb ist kontinuierliche Unterstützung und Qualifizierung im Rahmen von Arbeitskreisen und Fortbildungen notwendig. Diese Ziele und Anforderungen, vor allem die klare Regelung von Kompetenzen und die Einbindung in gemeinsame Qualifizierungen bzw. in reflektierende Teams, gelten auch für die im Rahmen von schulischen Programmen finanzierten und in der Schule angesiedelten Fachkräfte der Schulsozialarbeit.

4.5 Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)

Die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe ist eine Pflichtaufgabe und stützt sich auf § 38 JGG (Jugendgerichtsgesetz). Die JuHiS/JGH berät mit 0,5 Stellen straffällige Jugendliche und Heranwachsende und ihre Familien in Radevormwald.

Durch den persönlichen Kontakt erhalten wir Einblick in das soziale Umfeld der Beschuldigten, deren Persönlichkeit und Entwicklung. In der Gerichtsverhandlung ist die JuHiS/JGH anwesend und legt ihre Erkenntnisse über die beschuldigte Person dem Jugendgericht dar. Vor diesem Hintergrund schlägt die JuHiS/JGH dem Jugendgericht ebenfalls geeignete erzieherische Maßnahme für den*die Beschuldigte*n vor. Darüber hinaus begleitet und berät die JuHiS/JGH Jugendliche und Heranwachsende nach der Gerichtsverhandlung z. B. im Rahmen der Vermittlung und Überwachung von Maßnahmen, die per Gerichtsurteil oder Beschluss ausgesprochen wurden. Gesetzliche Grundlage: § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Daher wird im Jugendstrafrecht - anders als im „Erwachsenenstrafrecht“ - der Schwerpunkt auf die Persönlichkeit des Jugendlichen gelegt und nicht auf die Straftat, die sie/er begangen haben soll. Deswegen geht es auch nicht darum, welche „Strafe“ der Jugendliche am Ende erhalten soll, sondern welche erzieherischen Maßnahmen (z.B. Sozialstunden, Betreuungsweisungen oder andere ambulante Maßnahmen) für den jungen Menschen in Frage kommt, damit sie/er aus seinen Fehlern lernt und letztlich ein straffreies Leben führen kann. Der Erziehungsgedanke steht bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Vordergrund - daher lässt sich das Jugendgericht durch die JuHiS/JGH beraten.

Ähnlich, wie wir es beispielsweise aus unserem Familienleben kennen, gibt es auch in Gesamtgesellschaft Regeln für uns Menschen, die ein harmonisches Zusammenleben ermöglichen sollen. In unserer Gesellschaft bestehen die Regeln aus Gesetzen und Verordnungen. Gesetze beinhalten sowohl Rechte, wie auch Verbote, die für uns gelten und dienen letztendlich unserem Schutz, sowie unserer Sicherheit und Ordnung.

Nicht immer treffen wir in unserem Leben die richtigen Entscheidungen und kommen eventuell mal etwas vom „Weg“ ab. Gerade Jugendliche (14 bis 18 Jahre) oder Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) haben ziemlich viele Aufgaben im Leben zu bewältigen:

- Die Jugendlichen sollen und müssen regelmäßig zur Schule gehen!
- Sie sollen auf ihre Eltern hören! Sie sollen ein gutes Vorbild für ihre Geschwister sein!
- Sie sollen sich mit den „richtigen“ Freunde umgeben! ...

Mit Sicherheit kennen viele Jugendliche die oben aufgeführten Sätze. Es wird viel von ihnen erwartet. Das Sollen erscheint vielen Jugendlichen vielleicht viel größer als das Dürfen oder Wollen. Und weil alle Menschen unter verschiedenen Bedingungen aufwachsen, ist die Bewältigung dieser ganzen Aufgaben für manche von uns leichter oder schwieriger, als für andere auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Mal angenommen, ein Jugendlicher begeht eine Straftat, dieser erhält nun eine Ladung von der Polizei und wird aufgefordert Stellung zu nehmen. Danach erhalten auch die Eltern, solange der Jugendliche noch minderjährig ist, einen weiteren Brief. Vom pädagogischen Dienst des Jugendamtes Radevormwald. Wir in der JuHiS/JGH laden den Jugendlichen und ggf. seine Eltern zum Gespräch ein, weil wir von der Staatsanwaltschaft informiert wurden, dass der Jugendliche eine Straftat begangen haben soll und Anklage erhoben wurde - der Jugendliche muss vor Gericht.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe ist ein Fachdienst innerhalb des pädagogischen Dienstes im Jugendamt. In der JuHiS/JGH besteht die Aufgabe darin den Jugendlichen im Strafverfahren pädagogisch (Erziehung und Bildung) zu beraten, zu begleiten und zu betreuen. Außerdem sind die Mitarbeiter*innen zur Mitwirkung im Strafverfahren verpflichtet (§ 52 SGB VIII und § 38 JGG).

Die Mitarbeiter/innen der JuHiS/JGH sind kein/e Rechtsanwälte/innen. Daher ist es nicht unsere Aufgabe die/den Jugendliche/n in seinem Strafverfahren zu verteidigen!

Aufgabe der JuHiS/JGH

Die Mitarbeiter*innen der JuHiS/JGH haben bereits von den Jugendlichen Kenntnis über seine Straftat, damit noch genug Zeit bleibt, um ein persönliches Gespräch mit der/dem Jugendlichen und ggf. den Eltern führen zu können. Es ist unsere Aufgabe den Jugendlichen in seinem Strafverfahren pädagogisch gut zu beraten und zu betreuen, daher ist es wichtig, dass wir den Jugendlichen kennenlernen. Im gemeinsamen Gespräch kann die/der Jugendliche Fragen rund um ich/sein Strafverfahren beantworten bekommen. Für uns dient das Gespräch um die Entwicklung der/des Jugendlichen einschätzen zu können. Hierbei werden Fragen zu den persönlichen Verhältnissen gestellt. (Familienleben, Freizeit, Schule/Beruf, aktuelle Situation,...).

Sollte der Jugendliche bereits heranwachsend sein (18 bis 21 Jahre), schätzen wir während des Gespräches ein, ob das Jugendstrafrecht für den jungen Menschen noch in Frage kommt. Es besteht die Möglichkeit eine/n 18-jährige/n Jugendliche/n vor Gericht als Erwachsene/n zu behandeln. Auf der Grundlage des Gespräches wird ein Bericht für das Jugendgericht erstellt. Dieser Bericht wird noch vor der Gerichtsverhandlung an das Jugendgericht geschickt. Während der Gerichtsverhandlung wird der*die Mitarbeiter*in der JuHiS/JGH eine Stellungnahme abgeben, um auf Grundlage der Entwicklung und Persönlichkeit, einen Vorschlag zum Strafmaß zu machen. Das Jugendgericht kann den Vorschlag der JuHiS/JGH in das Urteil einfließen lassen.

Schweigepflicht

Wenn der Jugendliche sich entscheidet zum Gespräch bei uns in die JuHiS/JGH zu kommen, dann darf sie/er selbst darüber entscheiden, was über sich erzählt wird. Der/die Mitarbeiter/in wird den Jugendlichen vor Beginn des Gespräches aufklären, dass er/sie den Inhalt des Gespräches in einen Bericht schreiben wird und diesen an das Jugendgericht schickt. In dem Bericht darf nur das stehen, zu dem der Jugendliche sein Einverständnis gegeben hat. Sollte die/der Jugendliche etwas von sich berichtet haben, von dem sie/er im Nachhinein doch nicht möchte, dass es verschriftlicht wird, so kann die/der Jugendliche, dass seinem/er Ansprechpartner/in mitteilen. All dies geschieht im Sinne der Datenschutzverordnung. Der/ die Mitarbeiter/in darf die Daten nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Strafverfahren nutzen.

Die Mitarbeiter/innen der JuHiS/JGH unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich mit keinem über die/den Jugendliche/n sprechen dürfen, es sei denn, sie haben ihre/seine Erlaubnis und ggf. die Erlaubnis der Eltern. Natürlich zählt das nicht gegenüber dem Jugendgericht.

In manchen Situationen ist es sinnvoll mit weiteren Personen im Umfeld des Jugendlichen zu sprechen, zum Beispiel mit Lehrern/innen oder anderen Personen. Es gibt ein paar wenige Ausnahmen, bei denen die Schweigepflicht nicht mehr zählt (z.B. bei Selbst- und Fremdgefährdung).

In einer Gerichtsverhandlung wird darüber entschieden, ob der Jugendliche als Angeklagte/r in einem Strafverfahren für schuldig befunden wird. Anwesend sind mindestens der Jugendliche als Angeklagte/r, das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft und ein/e Mitarbeiter/in der JuHiS/JGH (manchmal werden auch Zeugen/innen gehört und eine/n Rechtsanwalt/anwältin oder eine/n Pflichtverteidiger/in).

Zunächst wird das Jugendgericht die Anwesenheit der beteiligten Personen feststellen und die Personalien des Jugendlichen aufnehmen (Name, Geburtsdatum, Adresse). Danach verliest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift, sodass jeder weiß, worum es geht. Im Anschluss daran fragt das Jugendgericht die/den Jugendliche/n, ob sie/er etwas zu den Tatvorwürfen sagen möchte - der Jugendliche darf seine Aussage auch verweigern. Sollte es Zeug/Innen geben, werden diese nacheinander aufgerufen und vom Jugendgericht befragt - sie kommen also erst hinzu, wenn der Jugendliche bereits vom Jugendgericht vernommen wurde. Zuletzt gibt der/die Mitarbeiter/in der JuHiS/JGH noch seine/ihre Stellungnahme auf der Grundlage des Gespräches im Jugendamt ab, welches vor der Verhandlung stattgefunden hat. Außerdem wird er/sie dem Jugendgericht einen Vorschlag für eine geeignete erzieherische Maßnahme machen.

Wenn der Jugendliche im Vorfeld kein Gespräch bei der JuHiS/JGH wahrgenommen hat, dann wird der/die Mitarbeiter/in den Jugendlichen sein/ihr Verhalten, während der Gerichtsverhandlung, einschätzen und den jungen Menschen zusätzlich einige Fragen stellen, um eine pädagogische Einschätzung abgeben zu können. Zuletzt beantragt die Staatsanwaltschaft das Strafmaß (auch ein Freispruch kann beantragt werden).

Sollte die/der Jugendliche eine/n Rechtsanwalt/anwältin oder Pflichtverteidiger/in haben, wird er/sie ebenfalls vor dem Jugendgericht beantragen, was er/sie für angemessen für den Jugendlichen hält. Das letzte Wort hat der/die Jugendliche als Angeklagte/r. Am Ende verkündet das Jugendgericht seine Entscheidung und wird den Jugendlichen noch erklären, was dieses genau für sie/ihn bedeutet.

Dies können verschiedene Maßnahmen sein, z.B. Sozialstunden, ambulante Maßnahmen, sozialer Training-Kurs, Täter-Opfer-Ausgleich oder freiheitsentziehenden Maßnahmen. Der pädagogische Dienst hat das Bestreben mit den umliegenden Jugendämtern eng bei den verschiedenen Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

Die Sozialstunden können zum Beispiel in den Jugendräumen oder im Jugendzentrum „Life“ in Radevormwald abgeleistet werden. Somit haben die betroffenen Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit ihre Sozialstunden abzuleisten, sondern auch in den Jugendzentren eine Anlaufstelle für die weitere Beratungen oder eine Anlaufstelle für die Gestaltung der Freizeit (z.B. Berufsberatung, Beratung bei Elternkonflikten) zu erhalten. So steht nicht die Straftat im Vordergrund, sondern der erzieherische Aspekt.

Sozialstunden, „ambulante Maßnahmen“

Unter ambulanten Maßnahmen sind in diesem Fall verschiedene Kurse/Angebote zu verstehen, die der/dem Jugendliche/n entweder vom Jugendgericht auferlegt wurden oder an denen die/der Jugendliche freiwillig teilnehmen kann, weil der*die Mitarbeiter*in der JuHiS/JGH die Teilnahme als wichtig für seine persönliche Weiterentwicklung erachtet. Die verschiedenen ambulanten Maßnahmen behandeln unterschiedliche Themen, dauern unterschiedlich lange und haben zum Ziel, dass der Jugendliche durch die Teilnahme künftig sein Verhalten verändern kann und Handlungsalternativen erlernt (§§ 10 und 15 JGG).

Erzieherisches Gespräch

Erzieherische Gespräche finden zwischen dem Jugendlichen und den Mitarbeitern/innen der JuHiS/JGH statt. Sie dienen dazu, dass die Jugendlichen sich kritisch mit dem eigenen Verhalten und/oder seiner Straftat auseinandersetzen.

Sozialer Trainingskurs

Der Soziale Trainingskurs ist eine intensive Maßnahme und richtet sich vor allem an Jugendliche und Heranwachsende, die schon einige Male strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und bisher noch keinen Lerneffekt durch vorherige Maßnahmen erzielen konnten. Der Kurs geht über einen Zeitraum von 3 Monaten und der Jugendliche lernt im Wesentlichen sich selber kennen, beispielsweise warum er/sie oft in schwierige oder gefährliche Situationen gerät, warum er/sie sein eigenes Verhalten oft nicht kontrollieren kann und wie es letztlich für ihn/sie enden könnte, wenn er/sie nicht zu Einsicht gelangt an ihrem/seinem Verhalten etwas zu verändern. Diese Kursform könnte in Zukunft in Eigenregie durchgeführt werden. Zurzeit haben drei Mitarbeiter die Zusatzausbildung um diese Form von Maßnahmen durchzuführen. Angedacht sind zwei Kurse im Jahr.

Jugendarrestanstalt

Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen versteht man den Jugendarrest (§ 16 JGG), in einer Jugendarrestanstalt, wo der Jugendliche seine Strafe verbüßen muss. Unterschieden wird in Freizeitarrest (Wochenende von Sa-So), Kurzarrest (bis zu 4 Tage) oder Dauerarrest (1 bis 4 Wochen).

Eine Arrestanstalt ist kein Jugendgefängnis! Jedoch wird dem Jugendlichen auch in der Arrestanstalt ebenso die Freiheit entzogen, da der Jugendliche auch hier für die Dauer seines Arrests in einer Zelle eingeschlossen wird und seinen Alltag dort streng strukturiert wird.

Der Jugendarrest soll vorrangig der Abschreckung dienen, damit der Jugendliche sich ein Bild machen kann, wie es sein könnte, wenn er/sie wegen weiterer Straftaten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden würde. Allerdings kann der Jugendarrest im Sinne des Zuchtmittels auch verhängt werden, wenn er/sie die Auflagen (z.B. Sozialstunden) nicht erfüllt.

4.6 Frühen Hilfen

Aktiver Kinderschutz und Frühe Hilfen haben sowohl in den Medien als auch in der Fachwelt aufgrund tragischer Kinderschutzfälle immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Mit dem Koalitionsvertrag 2005 wurde ein Projekt „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ zur frühen Förderung gefährdeter Kinder entwickelt. Dafür sollen Leistungen des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe sowie zivilgesellschaftliche Engagements besser miteinander verzahnt werden.

Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung zu verbessern, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Anschluss an das Programm 2007 das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Stärkung des Schutzauftrages des Staates vereinbart. Zentrales Instrument hierfür sind „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“.

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen (Quelle: NZFH, 2009).

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wird die Bedeutung eines verbindlichen Netzwerkes und verbindlicher Strukturen von Frühen Hilfen nach § 3 KKG hervorgehoben.

Die unterschiedlichen Berufsgruppen, Einrichtungen und Dienste im oberbergischen Kreis haben sich im Arbeitskreis Netzwerk Frühen-Hilfen zusammengeschlossen. Gemeinsame Aufgaben sind der Schutz von Kindern und Jugendlichen, das möglichst frühzeitige Erkennen von Bedarfslagen und die Stärkung der Eltern, sodass die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder nachhaltig verbessert werden.

Der zentrale Ansatz Früher Hilfen ist, Familien in ihrer gesamten Alltags- und Lebenssituation zu stärken und soziale Frühwarnsysteme zu entwickeln, um damit Überforderungssituationen gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig und ressourcenorientiert sein sowie passgenau, bedarfsgerecht auf die familiären Problemlagen eingehen.

Zielgruppe

Frühe Hilfen sind für werdende Eltern und Familien mit Kindern im frühen Alter von 0-3 Jahren.

Bedeutung der ersten Lebensjahre

Besonders in den ersten fünf Jahren durchleben Kinder eine rasante Entwicklung. Damit sich das Kind möglichst gut entwickeln kann, gilt es neben den körperlichen auch die psychischen Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Eltern-Kind-Beziehung, den Erfahrungen des Kindes mit seiner Umwelt und den Erfahrungen, die Kinder miteinander machen, zu.

Die kindliche Entwicklung ist stark abhängig von seinen Umweltbedingungen. Diese Einflüsse können die Entwicklung fördern oder hemmen. Die gesamte Entwicklung findet innerhalb der Beziehungen zu den Bezugspersonen statt. Eltern können dabei Regulationshilfen für das Kind sein.

Zudem unterliegen die Säuglinge und Kleinkinder aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit einem hohen Gefährdungspotential.

Elemente:

- Risikokonstellationen möglichst früh erkennen
- Zugang zu den mit Risikofaktoren belasteten Familien finden über ein früh einsetzendes, niedrigschwelliges Hilfsangebot, das Entstehen größerer
- Problemlagen verhindern
- Begleitung der eingeleiteten Hilfen
- rechtzeitig Zugangswege zu geeigneten intensiveren Hilfen ebnen
- Prüfung, ob Maßnahmen zum vorläufigen Schutz des Kindes erforderlich sind

Die Einrichtungen und Dienste bieten bereits für werdende Eltern Hilfsangebote an. Dieses Angebot reicht von universellen/primärpräventiven, über selektive/sekundärpräventive Angebote bis zu Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Universelle / primärpräventive Angebote sind:

- Beratungsstellen
- Beratung durch die Schwangerenberatungsstelle
- Betreuung von Mutter und Kind durch eine Hebamme
- Elternbriefe / Broschüre „Frühe Hilfen“ und „Chancen für Familien“
- Beratung durch den pädagogischen Dienst nach § 16 SGB VIII
- Beratung durch die Psychologischen Beratungsstelle „Herbstmühle“
- Begrüßungspakete der Stadt Radevormwald

Selektive / sekundärpräventive Angebote:

- Erweiterte Geburtennachsorge
- Aufsuchende Familien- und Erziehungsberatung
- Förderung behinderter oder entwicklungsverzögerter Kinder
- Beratung im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ)
- Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

- allgemeine Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Schutzmaßnahmen
- Krabbelgruppen

4.7 Amtsvormundschaft (unabhängig vom Pädagogischen Dienst)

Vormundschaft ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes, sie erfüllt die „Wächterfunktion“ des Staates. Dieser muss dafür sorgen, dass genügend Vormünder zur Verfügung stehen.

Die persönliche Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch eine bestimmte Person. Die Vermeidung von Interessenkonflikten muss sichergestellt sein. Die Aufgabe besteht auch in der Gewinnung und Beratung von privaten Vormündern. Diese sind dem Gericht vorzuschlagen.

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten.

Art. 6 GG ist die Richtschnur für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern.

- Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 SGB VIII).
- Wenn Eltern wegen Erziehungsunfähigkeit, Krankheit, Minderjährigkeit, Abwesenheit nicht in der Lage sind diese Verantwortung zu übernehmen wird ein Pfleger/Vormund bestellt.
- Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung aus und nimmt die Interessen des Mündels wahr. Er ist ausschließlich dem Mündel verpflichtet.

Diese Aufgaben können nur Vormund/Ergänzungspfleger persönlich wahrgenommen werden.

- Der Vormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig.
- In allen Entscheidungen hat er sich nur vom Interesse des Mündels leiten zu lassen.
- Der Vormund vertritt seine Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.
- Der Vormund ist berechtigt die Interessen des Mündels gegen abweichende Auffassung sozialer Dienste des Jugendamtes durchzusetzen.

4.8 Aussichten

Verbindliche Weichenstellung für die Inklusive Lösung - Veränderung, Neugestaltung - Verbesserung in den nächsten Jahren

Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der drei Schritte vorsieht:

Erster Schritt (ab 2021)

Entlastung der Familien durch Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen:

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion (§§ 1, 8a Abs. 4, 8b Abs. 3, 9 Nr. 4, 11 Abs. 1, 77 Abs. 1 Satz 2, 79a Satz 2, 80 Abs. 2 SGB VIII)
- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII)

Regelhafte Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX) Begründung RegE KJSG, S. 137:

- „Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase Kindheit und Jugend ... insb. auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt“
- „Die beratene Mitwirkung bezieht sich nicht [auf das Jugendamt] in seiner Funktion als Reha-Träger. [Es] hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines [§ 1 SGB VIII-]Auftrags [...] einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX [...] zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen“
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang § 36b SGB VIII)
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren
- §§ 10a Abs. 3 u. 36 Abs. 3 SGB VIII, §§ 117 Abs. 6 u. 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX

Zweiter Schritt (2024 bis 2028)

Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt (§ 10b SGB VIII)

„Der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen erweitert den Beratungsanspruch [...] und nimmt auf die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe [...] besondere Rücksicht. Zugleich wird durch dessen Etablierung die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. ‚inklusive Lösung‘ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt.“

Dritter Schritt (ab 2028)

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

- Bedingung (Artikel 10 Abs. 3)
- Verkündung eines Bundesgesetzes (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) nach § 107 Abs. 2 SGB VIII und (wiss.) Umsetzungsbegleitung nach § 107 Abs. 1 SGB VIII

5. Team Verwaltung

Das Team Verwaltung des Jugendamtes wird Miriam Bönisch geleitet. Die Leitung organisiert das Team, informiert über aktuelle Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen. Ebenso ist sie Ansprechpartner für schwierige Rechtsfragen und vertritt die Stadt Radevormwald in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor Gericht.

5.1 Beistandschaften

Die Beistandschaft (§§ 1712 ff BGB) ist für viele Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Konfliktlagen ein „Türöffner“ und sozialer Sensor für das Erkennen wichtiger Bedarfs- und Hilfslagen und die Inanspruchnahme unterschiedlicher Jugendhilfeleistungen zur Förderung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Aufwachsen. Dadurch soll eine Kultur der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens geschaffen werden, die zu einer positiven Außenwahrnehmung (Image) des Jugendamtes beiträgt.

Die Beistandschaft hat die Aufgabe bei der Vaterschaftsfeststellung, der Ermittlung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche den alleinerziehenden Elternteil zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung wird die Mutter über die gesetzliche Empfängniszeit informiert und bezüglich des potentiellen Vaters befragt. Der potentielle Vater wird aufgefordert, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen. Sofern Zweifel an der möglichen Vaterschaft bestehen, unterstützt der Beistand bei der Durchführung eines Speicheltests zur Vaterschaftsfeststellung. Wenn keine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann, wird in Rücksprache der Mutter Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht erhoben. Die Vertretung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt durch den Beistand.

Mit Feststellung der Vaterschaft entstehen Unterhaltsansprüche des Kindes und der alleinerziehenden Mutter gegen den Kindesvater, §§ 1603 ff BGB. Die Unterhaltsansprüche des Kindes richten sich gegen beide Elternteile, wobei der betreuende Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung und Erziehung nachkommt. Der familienferne Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Die Ansprüche des Kindes werden aufgrund des Einkommens und möglicher Schuldverpflichtungen unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle, der Leitlinien des OLG Köln und der aktuellen Rechtsprechung ermittelt. Mit dem alleinerziehenden Elternteil wird diese Berechnung durchgesprochen, der familienferne Elternteil wird zur Zahlung des Unterhaltes aufgefordert. Um die Ansprüche des Kindes zu sichern, wird der familienferne Elternteil weiterhin aufgefordert, die Unterhaltsverpflichtung in urkundlicher Form anzuerkennen. Dieses Recht des Kindes ergibt sich aus § 1612a BGB. Sofern keine Bereitschaft besteht, die Verpflichtung in urkundlicher Form anzuerkennen, wird nach Rücksprache mit dem betreuenden Elternteil ein Beschluss beim Familiengericht beantragt. Wenn zu diesem Zeitpunkt Einwendungen des familienfernen Elternteils gegen die Berechnung erhoben werden, vertritt der Beistand das Kind im familiengerichtlichen Verfahren vor Gericht.

Mit der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde oder einem anderem vollstreckbaren Titel betreibt der Beistand die Zwangsvollstreckung, sofern keine freiwilligen Unterhaltszahlungen erfolgen. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung sind Gehaltspfändungen und Sachpfändungen der Regelfall. Es können aber alle anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie z.B. Ansprüche auf Geldleistungen aus Kaufverträge, Zwangssicherungshypotheken in Grundstücke oder Haftbefehle zur Ableistung einer Vermögensauskunft, eingeleitet werden.

Die Beistandschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder durch Beendigung des betreuenden Elternteils, § 1715 BGB.

Die Ermittlung des Unterhaltes kann im Rahmen der Beratung oder einer Beistandschaft erfolgen. Im Rahmen der Beratung wird die Höhe der Unterhaltsverpflichtung für den betreuenden Elternteil ermittelt.

Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ermittlung und Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche. Eine Vertretung vor Gericht scheidet hier aus. Sobald der/die junge Volljährige Unterlagen über die Höhe des Einkommens der Eltern hat, wird der Unterhaltsanspruch ermittelt und dem jungen Volljährigem erläutert. Es erfolgt eine Unterstützung bei der Erläuterung gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen und einer ggf. notwendigen Zwangsvollstreckung.

Im Rahmen der fachlichen Bearbeitung der Beistandschaften wird ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Beiständen im Bereich des OBK eingeführt und gelebt. Für die Zukunft sollen die Software intensiver genutzt werden. Dies bedeutet, dass u.a. Unterhaltsberechnungen und Schreiben maschinell über die Software erstellt werden sollen. Die Einführung einer digitalen Akte wird damit unterstützt. Im Rahmen des Digitalen Managements ist geplant, Anträge auf Einrichtung einer Beistandschaft online zu stellen. Für Rücksprachen mit dem betreuenden Elternteil bzw. Rückfragen sollen ebenfalls vermehrt die Möglichkeit gegeben werden, dies online vorzunehmen.

Zum 30.04.2022 werden aktuell 260 Beistandschaften beim Jugendamt geführt.

5.2 Urkunden

Die Urkundspersonen des Jugendamtes Radevormwald sind gem. § 59 SGB VIII befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 44 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes),
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der Abkömmling zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers, zu beurkunden,
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes (§ 7 Absatz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes) zu beurkunden,
6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden,
8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Urkundaufnahme erfolgt in der Regel nach vorheriger Terminabsprache. Die beteiligten Parteien werden durch die Urkundsperson neutral informiert und belehrt. Nach erfolgter Urkundaufnahme werden die weiteren beteiligten Stellen, z.B. Standesamt, Rechtsanwalt, Jugendamt, über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt und erhalten eine beglaubigte Abschrift der Urkunde.

5.3 Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden (BMFSFJ).

Alleinerziehende Elternteile, die nicht oder nicht ausreichend Unterhalt für Ihre Kinder erhalten, haben die Möglichkeit Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Die Leistung der Bundesrepublik Deutschland wird durch das Jugendamt Radevormwald erbracht. Es gilt:

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind, durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss aus dem Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch rausfallen oder dass der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro brutto verdient. Wenn das Kind über ein eigenes Einkommen verfügt, wird dies ebenfalls teilweise angerechnet und kann zum Wegfall des Anspruchs führen.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Vornahme der Bewilligungen und Einstellungen obliegt dem Jugendamt. Die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile wird in einigen Fällen durch das Landesamt für Finanzen erbracht. In anderen Fällen erfolgt diese durch das Jugendamt Radevormwald. Die Stadt Radevormwald beteiligt sich mit 30 % an den erbrachten Leistungen. 70 % der erbrachten Leistungen werden vom Bund und Land NRW getragen (40 % Bundesanteil, 30 % Landesanteil)

Gem. § 7 UVG geht der Anspruch des Kindes / Jugendlichen auf das die Unterhaltsvorschusskasse des Landes NRW über, sofern ein Anspruch des Kindes gegenüber dem familienfernen Elternteil besteht. Anhand des Einkommens wird ermittelt, ob der familienferne Elternteil in der Lage ist bzw. sein könnte, den Unterhaltsanspruch seines Kindes zu befriedigen. Diese Ermittlung und Berechnung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Bundes und des Landes. Wenn der familienferne Elternteil in der Lage ist, den Unterhaltsanspruch des Kindes in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen ganz oder teilweise zu erbringen, wird dieser aufgefordert, die Zahlung aufzunehmen und Rückstände zu begleichen. Zur Absicherung der Forderung der Unterhaltsvorschusskasse wird der unterhaltspflichtige Elternteil aufgefordert, die Forderungen in urkundlicher Form anzuerkennen. Sofern dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird die Forderung in Form eines Vollstreckungsbescheides oder eines Beschlusses durch das Amtsgericht titulierte.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird regelmäßig auf die bestehenden Forderungen hingewiesen und aufgefordert, Zahlungen zu leisten, um einer Verwirkung entgegen zu wirken. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, z.B. Sachpfändung, werden eingeleitet, um die Verjährung der Forderung zu unterbrechen.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten werden Ratenzahlungen mit den unterhaltspflichtigen Elternteil vereinbart und die Zahlung überwacht.

Bei Überschuldung des unterhaltspflichtigen Elternteils werden die Forderungen im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren angemeldet und eine Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung dieses Planes erteilt. Im darauffolgenden Insolvenzverfahren werden die Forderungen angemeldet und die Insolvenz verfolgt.

In diesem Bereich wird mit Hilfe der Software die Aktenführung digitalisiert und die Bescheiderteilung zeitlich vereinfacht. Die Antragstellung soll ebenfalls in Zukunft elektronisch erfolgen können. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Unterhaltsvorschusskassen im Bereich des OBK und dem Landesamt für Finanzen ist auch hier angestrebt.

Zum 30.04.2022 bekommen 200 Kinder und Jugendliche Unterhaltsvorschuss, die Heranziehung umfasst 883 Vorgänge.

5.4 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz kennt zahlreiche und differenzierte Bestimmungen über Zuständigkeiten der Jugendhilfebehörden und über den Umfang der Kosten für Jugendhilfeleistungen. Weitere Bestimmungen betreffen die Kostenbeteiligung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten sowie die Förderung freier Träger der Jugendhilfe bzw. einzelner Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen.

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden die Kostenzusagen und Bescheide im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen sowie Hilfen für junge Volljährige bezüglich der Hilfen zur Erziehung erstellt und die daraus resultierenden Zahlungen getätigt. Bei den stationären Hilfen wird geprüft, ob die Kindeseltern zu Kostenbeiträgen herangezogen werden können. Die entsprechende Überprüfung der Heranziehung wird durch eine Kraft im Jugendamt regelmäßig durchgeführt. Das Widerspruchsverfahren wird vor Ort beim Jugendamt Radevormwald durchgeführt. Bei Klagen wird die Vertretung der Stadt Radevormwald durch das Jugendamt vor dem Verwaltungsgericht vorgenommen.

Die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten gem. §§ 85, 86 ff SGB VIII ist komplex und durch die Rechtsprechung mitentwickelt. Durch Wohnortwechsel der Eltern oder eines Elternteiles sowie durch Veränderungen in der Personensorge (Entzug bzw. Übertragung) können sich auch Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit ergeben. Dadurch entstehen Kostenerstattungsansprüche nach §§ 89 ff. SGB VIII, welche geltend gemacht werden. Wird bei einem Kind / Jugendlichen eine Behinderung festgestellt, kann sich auch die sachliche Zuständigkeit auf den örtlichen Sozialhilfeträger oder den Landschaftsverband Rheinland ergeben. Bei einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit wird Kostenerstattung nach SGB X geltend gemacht.

Neben der Novellierung des SGB VIII zum 03.06.2021, werden auch mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), neue Herausforderungen an die Mitarbeiter gestellt. Es sind auch hier Zuständigkeiten und etwaige Kostenerstattungsansprüche zu prüfen.

Sobald die Kinder und Jugendlichen über eigenes Einkommen verfügen, sind sie verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu zahlen. Zusätzlich sind auch die zweckentsprechenden Leistungen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Kindergeld, Halbwaisenrente, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz) vollständig zu vereinnahmen.

Im Rahmen der Digitalisierung wird die Software des Jugendamtes eingesetzt. Ein regelmäßiger Austausch mit den Jugendämtern des OBK findet statt. Ebenso werden Fortbildungen und Informationsangebote zu aktuellen Rechtsfragen wahrgenommen.

Mit Stand 30.04.2022 werden im (teil)stationären Bereich 84 Kindern und Jugendlichen und im ambulanten Bereich 68 Familien Hilfe gewährt.

6. Team Jugendförderung

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendförderung sind sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Außerdem werden unterschiedliche Projekte in Kooperation mit dem Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. (RKJR) initiiert, finanziert und durchgeführt. Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Als Teamleitung ist Sarah Behr eingesetzt.

6.1 Gesetzesgrundlagen

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören insbesondere:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberholung,
- Jugendberatung.

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

(näheres unter **4.4 Schulsozialarbeit**)

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

6.2 Jugendhilfeplanung

Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe (§ 80 SGB VIII), wonach der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) dafür Sorge trägt, dass die erforderlichen und geeigneten Jugendhilfeleistungen, -einrichtungen und -dienste in der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen.

Die mit der Jugendhilfeplanung Beauftragten untersuchen und überprüfen zusammen mit unterschiedlichen Fachkräften der Jugendhilfe, dem Jugendhilfeausschuss, anderen Professionen, aber auch mit Kindern, Jugendlichen und Familien das Lebensumfeld in Radevormwald: Wie können wir gemeinsam dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen? Sind ausreichend Kinderbetreuungsangebote vorhanden? Wie sieht die Situation der Betreuung nach der Schule aus? Haben Jugendliche Räume, in denen sie sich treffen können? Welche Angebote fehlen oder müssen erweitert werden? Wo und wie müssen Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden?

Jugendhilfeplanung beinhaltet die Bestandserhebung und die Bedarfsermittlung von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Den daraus abgeleiteten Maßnahmenplanungen schließen sich Überprüfungen der Wirksamkeit und der Bedarfsgerechtigkeit der Jugendhilfeleistungen an. Im Planungsprozess sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Jugendhilfeplanung soll darüber darauf hinwirken, dass die Planungen in diesem Bereich mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und insgesamt den Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

6.3 Jugendräume

Offener Treff

Zielgruppe: alle Jugendlichen ab der weiterführenden Schule

Öffnungszeiten/Angebote: Dienstag bis Donnerstag von 16.00 – 20.00 Uhr und Freitag von 16.00 – 22.00 Uhr (Discoabend) geöffnet. Darüber hinaus werden bei Anfragen, die Ruhe und die besondere Aufmerksamkeit der Fachkräfte vor Ort benötigen wie z.B. Arbeitsplatzsuche, Bewerbung schreiben, Praktikumsberichte erstellen, Schularbeiten, Beratungsgespräche, auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten angeboten.

Gesonderte Gruppenangebote und Ausflüge werden bedarfsgerecht mit dem jeweiligen Besucherstamm abgesprochen. Aktuell läuft das Projekt Demokratie und Wertevermittlung, gefördert durch den LVR. Hier wird z.B. das Anne Frank Haus virtuell, mithilfe von VR-Brillen, besucht und die dazugehörigen geschichtlichen Zusammenhänge erarbeitet.

Außerdem gibt es jeden Dienstag und Donnerstag ein offenes Spielplatzangebot am Hölterhof. Die Kinder und Familien nehmen das Angebot so gut an, dass bei gutem Wetter bis zu 100 Besucher/innen gezählt wurden. Regelmäßig werden mindestens 50 Besucher/innen gezählt. Auf dem Spielplatz werden regelmäßig Spielgeräte ausgegeben und spaßige Aktionen durchgeführt, die ohne die ehrenamtliche Unterstützung einiger engagierter Menschen, fast nicht zu bewältigen wären.

Besucherstruktur

Regelmäßig verzeichnen die Jugendräume ca. 130 Besucher/innen, wobei 70 als Kernbesucher/innen angesehen werden können.

Schwerpunkte der Arbeit

Als Pädagogen/innen arbeiten wir mit unserem Klientel mit den uns fachlich zur Verfügung stehenden Handlungsweisen auf der

- Beziehungs-
- Beratungs- (einschließlich der Vermittlungs-)
- Betreuungs- und Begleitebene.

Die Tätigkeiten innerhalb dieses Rahmen reichen von der individuellen über Gruppen- und Projektarbeit bis hin zur Vermittlung und schlussendlich der (Krisen-)Intervention.

Immanent, aber `außerhalb` dieses Rahmens bewegen wir uns in der Infrastruktur der amtlichen und anderer Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit zum Austausch, zur Vernetzung und zur Kooperation.

Die Jugendräume stellen im Arbeitsjahr 2020/2021 und gerade auch zu Zeiten der Corona-Pandemie eine unerlässliche Anlaufstelle und wichtige Beratungsmöglichkeit für Jugendliche dar.

Es wurden und werden flexible Räume geschaffen, in denen auf den direkten Bedarf der Kinder und Jugendlichen unmittelbar reagiert wird. Hierbei legen wir großen Wert darauf, die

Jugendlichen in ihrer jetzigen Lebenssituation 'abzuholen' und sie als Experten für ihre Lebenswelt wahrzunehmen.

Erster Schwerpunkt: Jugendsozialarbeit, schulische und berufliche Beratung

Ein wesentliches Arbeitsfeld liegt in der Beratung und Unterstützung von hilfesuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Vorbereitung auf das Leben im Übergang 'Jugend – Erwachsenenwelt'.

Verstärkt treten in diesem Feld mittlerweile auch (ältere-) Besucher/innen auf, die sowohl eine Vergangenheit in den Jugendräumen haben als auch Menschen, die von Angeboten der Jugendräume hörten, ohne dass sie die Einrichtung vorher nutzten.

Schwerpunktmäßig kümmern wir uns um alle – zum Teil aus Überforderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehenden – Themen der klassischen Kinder- und Jugendarbeit, wobei wir die Jugendlichen als Subjekte begreifen, die selbst über Art und Umfang des Kontaktes und der Hilfe bestimmen.

Wir bedienen uns zusätzlich der systematischen Beobachtung (verhaltensauffälliger-) Jugendlicher, um selbst erste Schritte zu ermöglichen.

Hilfeangebote umfassen neben der geschlechtsspezifischen, fachliche (und damit auch rechtliche), wirtschaftliche und organisatorische Bereiche, inklusive Vermittlung an Fachdienste.

Parallel zur Problem- oder 'Krisen'-Intervention begleiten wir unser Klientel bei der (interkulturellen-) Entwicklung und dem Ausbau sozialer Kompetenzen.

Beispiele aus dem Jahr 2020/2021:

- Bewerbungen schreiben (Stand 2021: über 550 Jugendliche und Erwachsene haben in den letzten 6 Jahren Bewerbungen bei und mit uns geschrieben),
- Bewerbungskompetenz entwickeln,
- Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche,
- Verbesserung der Berufswahlkompetenz/Beratung, welcher Arbeitsplatz passen würde,
- Vorbereitung auf Einstellungstest und
- Bewerbungssituationen durchspielen.

Hierbei ist anzumerken, dass wir aus der intensiven Beschäftigung mit dieser Thematik mittlerweile in der Lage sind, selbst schwer vermittelbare Jugendliche/junge Erwachsene, die (z. T. ohne Schulabschluss) jahrelang in der Arbeitslosen- und/oder Zeitarbeitsschiene festhingen, in den Ausbildungs- oder ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Weiter anzumerken ist die zum großen Teil gelungene Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, die 2015 den Weg in die Bundesrepublik gefunden haben.

Der Übergang Schule – Beruf zeichnet sich also als besonderer Schwerpunkt aus, bei dem auch die schulische Hilfe bei Hausaufgaben, Berichtsheften, Referaten u. ä. nicht fehlen.

Als zusätzliche Schwerpunkte haben sich inzwischen

- die Bearbeitung von amtlichen Papieren wie Anträge zur Anmeldung über Sozialhilfe bis Wohngeld (die sprichwörtliche „Alditüte voller Briefe“)

und

- die direkte Vermittlung bei `privaten` (schriftlichen-) Auseinandersetzungen von Rechnungen über Hilfe bei Ordnungswidrigkeiten/Strafverfahren (keine juristi. Beratung) bis zu Versicherungsfragen sowie die Begleitung Jugendlicher an andere, jeweils spezifische Orte (Ämter, Rechtsanwälte etc.)

herauskristallisiert.

Konfrontiert werden wir darüber hinaus mit der steigenden Zahl hilfeschender Erwachsener ohne kompetente Anlaufstelle, die Beratung und Unterstützung benötigen.

Zweiter Schwerpunkt: Kulturarbeit

Neben der Beratungstätigkeit nimmt die Kulturarbeit einen großen Schwerpunkt ein, d.h. im Jugendzentrum liefern

- mehrere Discos mit DJ-Engagment („DJ ILM – I love Music“) bzw. Beteiligung „Jugendräume-DJ´s“)
- Konzerte mit dem Sänger Serdar Sarial (www.serdarsarial.com)
- spezifische Kinderfeiern wie zu Karneval und Halloween mit großer Besucher/innen-Beteiligung (42 und 46 BesucherInnen)
- „Schwarzlichtdiscos“
- achtwöchiger, professioneller Tanzworkshop mit einer ehemaligen JE-Besucherin, die als Honorarkraft engagiert wurde
- Videoworkshop
- Fotoaktionen
- Projekt „ Demokratie und Wertevermittlung“ via VR-Brillen, in die Zeit um 1938 eintauchen

sowie die

- speziellen integrativen Discos und Konzerte mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Handicap.

Da Jugendkultur eng mit musikalischer Identität verbunden ist, gab/gib es darüber hinaus

- Besuch im Jugendzentrum Gummersbach zum „Christmas-Rockkonzert“
- Gitarren und Bandkonzerte der RMS
- Auftritt der Theater- und Musikgruppe von „Rade integrativ“ (Einzelprojekt)

Die Jugendräume unterstütz(t-)en und fördern Einzelkünstler und Musikgruppen (Seyfullah Akcal alias „Seyko“, die (Ex-)Gruppe „Authlife“) sowie Jugendliche, die eigene Musik vertonen/verbessern wollen.

Dritter Schwerpunkt : Das `klassische Jugendzentrum´

Als dritter Schwerpunkt manifestiert sich das `klassische Jugendzentrum´ mit seinen

- tägliches Zubereiten von warmen Mahlzeiten für Jugendliche, die kein regelmäßiges Essen bekommen
- Mädchentag (siehe unten)
- Filmabenden und Kinobesuchen
- Kicker-, Billard-, Tischtennis, Darts- etc. Turnieren (einschließlich Teilnahme an auswärtigen Kickerturnieren)
- Mini-„Lan-Partys“
- Fahrten (Movie Park/Halloween)
- Jugi-Fußballgruppe
- Begleitung und Unterstützung bei von Jugendlichen selbst initiierten Projekten und Angeboten
- virtueller Besuch im Anne Frank Haus, mithilfe von VR-Brillen

Neben der normalen Bürotätigkeit mit seinem Bestell- und Abrechnungswesen tätigen wir darüber hinaus Raumplanungen für externe Organisationen, Anleitung und Begleitung von Praktikant/innen, Honorarkräften und SHD`lern und der Teilnahme an Infoveranstaltungen und Fortbildungen.

Vierter Schwerpunkt: Kooperationsprojekte

Essentieller Bestandteil unserer Tätigkeiten ist die Kooperations- und Schnittstellenarbeit wie beispielhaft mit der Armin Maiwald- und Sekundarschule

- geschlechtsspezifische Jungenarbeit
- Integrationsarbeit durch Schulbesuch mit Migrant, der seine Fluchtgeschichte beschreibt
- Baby-Kurs

- Potentialanalyse
- Zusammenarbeit mit Walter Ulbers „Angebote in Radevormwald“ AG
- In der Spielplatzplanung mit dem Bauamt (Jahn- und Wasserturmstr. 2019), in der wir mit Flyererstellung, verteilen, organisieren und durchführen der Befragung vor Ort oder Jugendräume, Auswertung, Ergebnisvorstellung bei Übergabe an Bauamt, federführend sind.
- Zusammenarbeit mit Rade Integrativ e.V. und dem „Samstagstreff“
- Austausch mit dem ASD (z. B. im Zshg. Konfliktsituationen innerhalb von Familien), JA-Leiter bzgl. spezieller Jugendlicher oder problematischer Familien, den KollegInnen vom „Life“
- Planung/Durchführung bzw. Kooperation mit Verkehrspolizei bzgl. Radprüfung
- Mitarbeit beim Ginko-Parkour „Leben ohne Qualm“ und dem „Anti-Alkohol-Parkour“...

2020 / 2021 und die Situation in der Coronapandemie:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden am Freitag, den 13. März 2020 bundesweit tiefgreifende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus getroffen. Eine dieser Maßnahmen sah die sofortige Schließung und ein Betreuungs-/Betretungsverbot für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor, die bis zum Beginn der Sommerferien anhielten. Erst sukzessive wurde wieder Kinder- und Jugendarbeit in kleinem, stark reglementiertem Rahmen möglich.

Parallel waren die Vorbereitungen resp. die Durchführung des Radevormwalder Ferienspaß zu planen, aber fraglich ob ihrer Umsetzungsmöglichkeit.

Um den Kindern und Jugendlichen trotzdem beiseite zu stehen, wurden über das zeitintensive und mühselige Einrichten von Notfallplänen und -zeiten ein Netzwerk verschiedenster Hilfen wie die telefonische Notfallhotline, die Erreichbarkeit über Skype, Bildung einer Whatsapp-Gruppe sowie Informationsvermittlung und -austausch über andere soziale Medien wie Instagram u.ä., aufgebaut.

Weiter standen die Mitarbeiter/innen bei sog. „Fenstergesprächen“ zur Verfügung, um vis-a-vis helfen zu können, aber das Betretungsverbot einzuhalten.

In dieser Zeit wurde der „Jugi-Rat“ installiert, ein festes Gremium aus 5 Jugendlichen, die Ohr und Stimme für die Jugendlichen der Jugendräume und uns sind.

Der Ferienspaß 2019 und 2020:

- FERIENSPASS ab Februar 2019: Planung, Organisation, Durchführung sowie teilweise Begleitung von Angeboten anderer Anbieter.

Ergebnisse kurz gefasst:

Geplante Angebote	103
Durchgeführte Angebote	101
Davon durch Jugendräume	44
Angemeldete Kinder	404

- FERIENSPASS ab Februar 2020: Planung, Organisation, Durchführung sowie teilweise Begleitung von Angeboten anderer Anbieter.
- Erste (ob Corona in den Kinderschuhen stecken gebliebene) Zusammenarbeit mit Aktiv 55plus
- Planung und Durchführung Corona erschwert (Absage von Anbietern, Auflagen, Absagen Besucherorte etc., ständiges aktualisieren/anpassen an neue Verordnungen, die an Teilnehmer/innen übermittelt werden mussten etc.).

Geplante Angebote	70
Durchgeführte Angebote	61
Davon durch Jugendräume	39
Angemeldete Kinder	360
Teilnehmer/innen Veranstaltungen gesamt	852
Teilnehmer/innen Veranstaltungen Jugendräume gesamt	615

Die Jugendräume-Ferienspaß-Angebote können in drei Angebotsformen unterschieden werden:

- Ausflüge (Kletterwald, Wasserski, Freizeitparks)
- Aktivitäten vor Ort (Kochen, Minigolf, Bogenschießen)
- Kreative Angebote (Bastelangebote, Bilderwerkstatt, Fotoworkshop)

Selbstverständnis der Arbeit

Wir verstehen unsere Arbeit bzw. das Jugendzentrum als einen eigenverantwortlichen Sozialisationsraum, der das Jugendalter entwicklungspsychologisch als eine der schwierigsten Lebensphasen begreift. Gerade benachteiligte Kinder und Jugendliche erleben diese Zeit oftmals als Doppel-, Mädchen unter Umständen als Dreifachbelastung.

Deswegen positionieren sich die Jugendräume nicht nur als freizeitpädagogischer, sondern vor allem auch als problempädagogisch orientierter Ort, in dem die soziologisch europäische Definition von „Jugendalter“ immer mehr als längst überholt und sinnentleert erkannt wird.

Unsere offene Kinder- und Jugendarbeit folgt dabei den Prinzipien der Offenheit, der Freiwilligkeit, der Partizipation und der Niedrigschwelligkeit. In der Regel stehen wir parteiisch auf Seiten der Kinder und Jugendlichen und verschaffen Chancengleichheit und Handlungsspielräume. Durch die Art der Arbeit und durch soziale, empathische und fachliche

Kompetenz der Mitarbeiter/innen erreichen wir auch Jugendliche, die als problematisch wahrgenommen werden.

„Offenheit“ im Jugi heißt auch, dass keine bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden müssen und Räume nicht für bestimmte Zielgruppen beschränkt sind.

Des Weiteren begreifen wir die Aufrechterhaltung des unmittelbaren und niedrigschwelligen Zugangs für Ratsuchende (die sich zum größten Teil nicht terminlich kanalisieren lassen) als zwingend gegeben. Caritas und Diakonie zum Beispiel sind für bestimmte Hilfebedürftige nur mit Terminabsprache erreichbar, was unter Umständen zu lange dauert und eine zusätzliche (telefonische-) Hemmschwelle bedeutet.

Wie oben angedeutet, gehören die pädagogischen Beziehungsebenen und damit die pädagogische Beziehungsarbeit zur essentiellen Grundlage des pädagogischen Handelns.

Partnerschaftliche Beziehungen, Vertrauen und Bindung sind besonders für (benachteiligte-) Jugendliche von großer Bedeutung.

Das Ziel der Beziehungsarbeit, die eine personelle Kontinuität erfordert, liegt in einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

Unser Selbstverständnis der Arbeit liegt daher vor allem darin, den Jugendlichen Hilfestellung in schwierigen Lebenssituationen zu geben, ihnen ihre Ressourcen aufzuzeigen und zu nutzen und sie in ihrem anspruchsvollen Prozess des Aufwachsens zu unterstützen. Hierzu zählt die Entwicklung von Individualität ebenso wie die Herausbildung eines Bewusstseins von sozialer Zugehörigkeit.

Das Ermöglichen von Begegnungen in den Jugendräumen und damit den Respekt und die Toleranz im Umgang mit Menschen anderer Herkunft und Kultur zu fördern, hat für unser Selbstverständnis oberste Priorität. Die Jugendräume sind der Ort, in dem ein tolerantes und gemeinsames Miteinander stattfindet. Damit eng verbunden ist das Ziel, den Jugendlichen eine Heimat zu geben, für sie ein Aufenthaltsort zu sein, an dem sie unter Einhaltung von Regeln und Strukturen ihre Beziehungen fördern und alternative Verhaltensweisen ausprobieren können und sollen. Wir möchten den Jugendlichen einen Raum bieten, sich selbst und ihre eigenen Grenzen zu (er-)kennen und Verantwortung für ihr Handeln zu tragen.

Schlüsselsituationen werden spezifisch und thematisch aufgegriffen.

Unsere Jugendlichen haben in einer geschützten Atmosphäre die Möglichkeit, (sozial) zu lernen sowie spielerisch und kreativ tätig zu werden.

Wir wollen für die Jugendlichen ein verlässlicher und sicherer Partner sein. Das zeigt sich im breiten und vielschichtigen Spektrum unserer Unterstützungs- und Hilfeleistung, bei denen die Umsetzung ordnungspolitischer oder sozial-polizeilicher Ziele niemals Auftrag und Inhalt der Arbeit sein können. Zu oft zeigt sich, wo immer sich ein Problem mit Jugendlichen auftut, kommt die Erwartung zum Vorschein, Pädagogen/innen sollen die betreffenden Jugendlichen disziplinieren.

Ziel der Jugendräume ist es, gemeinsam mit den Besucher/innen, Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu sichern, in denen nicht ausschließlich den Bedürfnissen der Erwachsenen Rechnung getragen wird.

Viele Jugendliche mit herausfordernden Verhalten wissen die Beziehungen zu uns und die Räumlichkeiten zu schätzen und zu würdigen, sodass sie bereit sind, ihr Verhalten zu ändern.

Andererseits zeigen die Umfrageergebnisse der Jugendbefragung 2020 auch: Kinder und Jugendliche brauchen und wollen unkontrollierte Plätze. Ein Bedürfnis und ein Bedarf, der ertragen werden sollte.

Da Auseinandersetzungen und Thematiken vielschichtig und komplex sind, unter Umständen mit problematischer Klientel, ist eine personelle Doppelbelegung, die fachlich qualifiziert ausgebildet und die beiden Geschlechtern Ansprechpartnern bietet, evident und unabdingbar. Berücksichtigt werden muss dabei, dass sich der zeitintensive Betreuungsaufwand durch fehlende sachkundige Anlaufstellen und Vermehrung der potentiellen Problemlagen in Zukunft erhöhen wird.

Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist erwünscht und wird gefördert. Partizipation nicht nur als Lernziel, sondern als gelebte Teilhabe und Bestimmung in der Gestaltung des Alltags in den Jugendräumen und in der Übernahme von Verantwortung für diese Gestaltung. Ihren deutlichen Ausdruck findet sie im „Jugi-Rat“, dem Organ – wie gesagt Ohr und Stimme - der Kinder und Jugendlichen in der Interessenvertretung zu den Mitarbeiter/innen der Jugendräume.

Der „Jugi-Rat“ besteht aus 5 Besucher/innen zw. 14 und 18 Jahren, die bei den Jugendlichen gut verankert, vernetzt und akzeptiert sind. Sie übernehmen bewusst die verantwortungsvolle Aufgabe, in der Verbindung Jugendliche – Mitarbeiter/innen Sprachrohr, aber auch Seismograph zu sein, um (gegenseitige-) Interessen zu artikulieren und umzusetzen. Der Austausch ist regelmäßig und intensiv.

Das Selbstverständnis unserer Arbeit unterliegt einem ständigen Prozess aus Kritik – Selbstkritik, dem ständigen Austausch mit Kolleg/innen, um unsere Arbeit regelmäßig einzuschätzen und zu reflektieren und zu bestimmen. Sie bietet Hilfe bei der Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen.

Zielgruppe des Angebotes

Die Jugendräume sind grundsätzlich für alle Jugendliche zwischen 12 und 27 Jahren, unabhängig von ihrer sozialen Schicht, ihrer kulturellen und religiösen Zugehörigkeit, ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung und ob mit oder ohne Handicap offen. Dabei grenzen wir allerdings auch keine älteren oder jüngeren Besucher/innen aus, wenn es die Situation erfordert.

Der Anspruch der Offenheit ist nicht zu verwechseln mit dem Ziel, alle Jugendlichen erreichen zu müssen, auch wenn unser Selbstverständnis Kinder und Jugendlichen aus Bereiche erreicht, die andere Bildungseinrichtungen nicht oder nur schwer gewinnen (bzw. nicht haben wollen).

Die Jugendräume stehen insbesondere all jenen jungen Menschen zur Verfügung, die aufgrund bestimmter familiärer, struktureller oder materieller Bedingungen als „benachteiligt“ zu bezeichnen sind.

Historisch belegbar durch Umfragen in den Jugendräumen zeigt sich, die Besucher/innenstruktur ändert sich, bleibt aber im Kern übermäßig stark von Exklusion betroffen.

2003 fand an drei Tagen eine Registrierung der Besucher/innen statt. Die Auswertung kurz gefasst ergab:

Erfasste Besucher/innen	143
Verhältnis Jungen/Mädchen	103 zu 40 entspricht 72 : 28 %
Alter	Kernalter 16 – 18 Jahre → 60 % Insgesamt 11 Jahrgänge v. 13 – 23 J.
Nationalitäten davon	15 43 Jgdl. türkisch → 31 % 29 Jgdl. deutsch → 20 % 29 Jgdl. deutsch-russisch → 20 % 13 Jgdl. italienisch → 9 %
Ausbildung	107 Schüler/innen → 75 % auf 10 Schulformen verteilt 15 Jgdl. → 10 % arbeitslos

80 Besucher/innen galten als Kernbesucher/innen, die sich täglich in den Jugendräumen aufhielten, 150 besuchten regelmäßig. Unregelmäßig, aber wiederkehrend wurden ca. 250 Jugendliche festgehalten, deren Zahl nachvollziehbar ist durch die Unterzeichnung von „Verhaltensverträgen“.

2013 wurden wiederum an 3 Tagen 114 Besucher/innen nach Name, Alter, Geschlecht, Nationalität und Schulausbildung/berufl. Tätigkeit befragt. Ergebnisse:

Erfasste Besucher/innen	114
Verhältnis Jungen/Mädchen	81 zu 33
Alter	9 – 26 Jahre, Kern 14 – 16 Jahre (47 Besucher/innen)
Nationalitäten davon	11 42 Jgdl. deutsch 8 Jgdl. deutsch-...andere Nationalit. 17 Jgdl. deutsch-türkisch 17 Jgdl. türkisch 2 Jgdl. deutsch-russisch 15 Jgdl. italienisch
Ausbildung	94 Schüler/innen auf 10 Schulformen verteilt, 49 % Hauptschüler/innen 14 Jgdl. in Ausbildung, 3 Jugendliche arbeitslos

Von den 114 Jugendlichen waren 75 Jugendliche Kernbesucher/innen, d.h. sie besuchten die Einrichtung täglich. Regelmäßig kehrten ca. 125 Jugendliche ein, unregelmäßig kommen aus „alter Verbundenheit“ oder bei Problemlagen ca. 160 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

2016 gab es die nächste Erfassung. Festgehalten wurden an 3 Tagen:

Erfasste Besucher/innen	103
Verhältnis Jungen/Mädchen	75 zu 28 entspricht 73 : 27 %
Alter	Kernalter 12 – 16 Jahre → 51 % Insgesamt 11 Jahrgänge v. 8 – 31 J., davon 18 Jgdl. von 20 – 22 Jahre
Nationalitäten davon	12 46 Jgdl. deutsch → 44 % 12 Jgdl. italienisch → 11 % 9 Jgdl. türkisch → 9 % 7 Jgdl. syrisch → 7 %
Ausbildung	70 Schüler/innen → 68 % auf 8 Schulformen verteilt 9 Jgdl. → 9 % arbeitslos

Auffallend: Der Anteil türkischer Jugendlicher war mit 9 Jugendlichen (entsprach 9 %) im Vergleich zu den Vorjahren stark gesunken (2003 – 43, 2014 noch 34 (davon 17 eine doppelte Staatsbürgerschaft). 2016 gaben nur 2 türk. Jugendliche an, eine doppelte Staatsbürgerschaft zu haben, weitere Jugendliche mit türkischem Elternteil gaben direkt „deutsch“ als Nationalität an.

70 Kernbesucher/innen, regelmäßig/unregelmäßig 130/180 Jugendliche.

2016 war geprägt durch die Arbeit mit 2015 gekommenen (traumatisierten) Flüchtlingen (vor allem aus Syrien), die hier Freizeit verbrachten und Rat und Hilfe suchten. Ein kleiner Teil wurde in der o.g. Umfrage festgehalten, aber der Anteil nicht erfasster Besucher/innen aus Fluchtgebieten lag bei zusätzlich etwa 20 Flüchtlingen, vor allem jungen Männern zwischen 20 und 25 Jahren sowie einem Teil „unbegleiteter minderjährigen Flüchtlinge“.

Sukzessive verkleinerte sich der Anteil an Geflüchteten durch Abschiebungen, unbegleitete Minderjährige wurden nach Hückeswagen verlegt, Wegzug u.ä.

Ein Teil gilt inzwischen als (in den 1. Arbeitsmarkt) integriert und hat wie die meisten „in Lohn und Brot Stehenden“ keine Zeit mehr für Aktivitäten im Jugi. Andere kommen nach wie vor, vor allem bei auftretenden Problemlagen.

2019/2020:

Ab dem 11. Mai 2020 konnten die Jugendräume unter Beachtung der Corona-Hygienemaßnahmen wieder öffnen. Das momentane Besucher/innenaufkommen ist gezeichnet von den Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie. Hatten wir im Winter 2019 etwa tägliche 80 Stammbesucher/innen und geschätzt 120 regelmäßige Besucher/innen (am Abend der Schließung trugen sich nicht alle, aber etwa 60 Jugendliche, in die „Infektionsnachverfolgungsliste“ ein), führte die coronabedingte Schließung bzw. Hygienevorschriften zu einem Einbruch der Zahlen. Die Führung der Besucher/innenliste („Nachverfolgungsliste“) weist zwischen 6 (zu Anfang) – und derzeit zwischen 20 – 26 Jugendliche auf.

Die Besucher/innenzahl ist nicht nur wegen der vorgeschriebenen räumlichen Zahlenbegrenzung reduziert, sondern vor allem auch, weil die Jugendlichen zum weit überwiegenden Teil das Tragen von Mund-Nasen-Maske in den Jugendräumen ablehnen und deswegen nicht kommen bzw. vor der Tür sitzen.

In der in der Schließungszeit gegründeten „Jugi-Whatsapp-Gruppe“ befinden sich derzeit etwa 70 Jugendliche, zu Hochzeiten waren 100 Jugendliche vertreten. Die Zahl schwankte wegen Ausschlüssen ob Regelverstöße, persönliche Empfindungen/Ressentiments/„Nervenreien“ untereinander etc.

Die derzeit festgelegten Verordnungen und Jugi-spezifischen Einschränkungen wie die Zeitkontingentierung nach Altersgruppen zeigen zusätzlich: Wie vom „Jugi-Rat“ bestätigt, werden alters- und geschlechtsspezifische Öffnungszeiten bis auf Montag kategorisch abgelehnt.

Inzwischen benötigen immer mehr Erwachsene mit verschiedenen Problemlagen (Bewerbungen, Übertragung von Mobilfunkkommunikation in Papierform und Weiterleitung, Ausdruck, Downloads, Beratung in allen anderen bereits zu Anfang genannten Punkten) Hilfe, die ihnen auch gewährt wird, weil sie in Radevormwald keine andere Möglichkeit finden und kennen.

Zielgruppe sind auch Kinder und Jugendliche mit Handicap. Hier waren die Jugendräume maßgeblich am Aufbau von „Rade integrativ“ durch eine 1-Jahres-Praktikantin beteiligt und sind heute noch Vorbild für die Integration gehandicapter Kinder und Jugendlicher in die Arbeit der offenen Tür und im Radevormwalder Ferienspaß. Inzwischen besuchen Jugendliche mit (geistigem-) Handicap regulär an allen Tagen die Jugendeinrichtung und sind von Jugendlichen ohne Handicap akzeptiert.

Große Besucher/innenzahl verzeichnet regelmäßig die „integrative Disco“, bei der auch mehrere Jungs und Mädchen mit körperlicher und geistiger Behinderung unter Begleitung ihrer Begleiter/innen aus der „Handicap“-WG Elberfelderstraße in der Jugendeinrichtung aufschlagen.

Ebenfalls regelmäßig besuchen sie unsere Konzerte oder speziellen DJ-Abende.

„Rade integrativ e.V.“ verzeichnet etwas unter 50 registrierte Kinder und Jugendliche mit 20 verschiedenen Handicaps. Je nach Angebot z.B. des Samstagstreff bilden 10 – 15 den Stamm, 6 Kinder sind immer dabei. Die Teilnehmer/innen kommen aus 4 Nationen. Die registrierten Mitglieder setzen sich fast paritätisch aus Jungen und Mädchen zusammen und liegen im Alter ab 15 Jahren auswärts.

Die Jugendlichen mit Handicap, die regelmäßig die Jugendräume besuchen, sind ausschließlich männlich und über 20 Jahre alt. Sie haben ein geistiges Handicap, sind aber in der Lage sich (teilweise schwer verständlich) zu artikulieren.

Auch die Zielgruppenerreichung ist ein fortlaufender Prozess.

Planungen und Perspektiven

Erstes Ziel und Aufgabe der Jugendräume wird es sein, auch unter Berücksichtigung einer demografisch immer älter werdenden Gesellschaft, Jugendliche bei der Suche nach ihrem Lebensraum zu unterstützen und sie zu ermutigen, für ihre Interessen einzutreten, Jugendlichen einen festen, verlässlichen und erkennbaren Sprach-, sowie einen für die Entwicklung notwendigen Gestaltungs- und Freiraum zu geben.

Die Mitarbeiter der Jugendräume sind oftmals die erste Anlaufstelle für die Anliegen und Probleme der Kinder und Jugendlichen. Der niedrighschwellige Kontakt und die Beratung der Besucher ist oftmals eine Schnittstelle, um weitere Aktivitäten und Problemlösungsprozesse zu entfalten und sollte auch zukünftig so erhalten bleiben bzw. weiter ausgebaut werden.

Dabei müssen wir uns auf die Herausforderung einrichten, dass Jugendliche immer mehr in unhomogenen, d.h. wechselnden Gruppen/Freundeskreisen/Cliquen auftreten bzw. sich aufhalten.

Als zweites vorrangiges Planungsziel definieren wir den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit. Die Repräsentanz und fachliche Interessenvertretung in Politik, Verwaltung und sonstigen relevanten Gremien wird kontinuierlich ausgebaut. Die Kooperation mit dem Rader Kinder – und Jugendring wird reaktiviert. Hier ist beabsichtigt, die Arbeit in den Jugendräumen für die Öffentlichkeit transparenter zu machen, d.h. unter anderem durch den (weiteren-) Aufbau und Pflege des Internetauftritts und Nutzung der sozialen Netzwerke, Flyer usw. Die lokale Berichterstattung muss intensiviert werden mit dem Zweck der positiven Hervorhebung der Jugendräume. Das Jugi muss zurück ins Bewusstsein – und anders! Beabsichtigt ist weiter die Zugänglichmachung unserer Arbeit in Form von Tätigkeitsberichten, offene Tür etc.

Ebenfalls sollen die Räumlichkeiten verstärkt zugänglich gemacht werden für andere Gruppen und Organisationen wie Mutter-Kind-Gruppen u.ä., um immer wieder auch Ansprechpartner für Eltern, Großeltern usw. zu sein.

Die Ferienspaßanmeldung findet in den Jugendräumen statt, sodass Bürger/innen die Räumlichkeiten und Mitarbeiter/innen kennenlernen können. Der Ferienspaß und damit verbundenes, welches stark von uns getragen wird, hilft Barrieren und Vorurteile abzubauen – auch bei Eltern.

In diesem Zusammenhang soll die Zusammenarbeit mit „aktiv55plus“ vertieft und alte und neue Anbieter von Angeboten (Mittagstisch, Bergischer Geschichtsverein, Wülfig-Werk, ACR,) gewonnen werden.

Um die Attraktivität des offenen Bereiches für Besucher/innen zu erhalten und weiter zu steigern, ist das Team der Jugendräume um eine stetige Weiterentwicklung des Raumkonzepts (Lichtgestaltung/-technik, Akustik, Möblierung, technische Ausstattung allgemein u.a.) bemüht und entwickelt entsprechende Ideen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Neugestaltung/Renovierung der Jugendräume ist dringend und zwingend notwendig. Ebenfalls wird das Außengelände in Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen als Spielort entwickelt, welches einen Basketballkorb und eine Vorrichtung zum Bogenschießen beherbergt. Auf diesem Areal sind im Sommer weiter die Nutzung als Außen - Café und als Open-Air-Kino geplant. Das Außengelände ermöglicht vielfältige und bewegungsaktivierende Gestaltungs-/Spielmöglichkeiten. Die Kinder –und Jugendlichen haben bereits mit der Umgestaltungsplanung begonnen und z.B. Wünsche geäußert, das Außengelände mit bienenfreundlichen Pflanzen zu bestücken, oder einen Schriftzug und ein einladendes Schild für den Eingangsbereich zu entwickeln. Erste Entwürfe gibt es bereits.

Weitere Planungen:

Angebote von Workshops:

Im Inneren der Jugendräume ermöglichen die verschiedenen Räumlichkeiten eine breite Palette von Workshopaktivitäten. Beispielweise stehen ein Werkraum, eine Küche, ein Discoraum und ein Bastelraum zur Verfügung. Die Kurse haben ein Zeitvolumen von fünf bis zehn Terminen, mit einer jeweiligen Zeitdauer je nach Angebot von ein bis drei Stunden.

Angedacht sind:

- Tanzkurse
- Film- und Fotokurse
- Mal-, Zeichen- und Kreativkurse
- Kochen für Kinder
- DJ-Kurse

Im Sinne von Partizipation werden die Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Das Workshopkonzept führt zur sozialen Durchmischung der Nutzer/innengruppen in den Jugendräumen.

Verstärkte Partizipation:

Die Ziele der offenen Jugendarbeit, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitverantwortung, setzen gelebte Partizipation voraus. Mitgestaltung ist für unsere Arbeit daher von zentraler Bedeutung. So werden (kreative-) Prozesse angestoßen und Räume zur Selbstentfaltung geschaffen.

Unser Ziel ist es, die jugendlichen Besucher/innen möglichst oft und möglichst weitreichend in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Im Alltag kann dies auf ganz unterschiedliche Weise geschehen. Praktische Dinge wie die Planung von niederschweligen Turnieren, Ausflügen und Veranstaltungen (gewünschte „Ü 20 Party“ von ehemaligen Besucher/innen der Jugendräume) können teilweise oder ganz von den Jugendlichen übernommen werden. Falls gewünscht oder notwendig, können Honorarkräfte eingekauft werden.

Bei der Gestaltung dieser Mitbestimmungsprozesse ist es uns wichtig, dass sich unterschiedliche Interessengruppen wiederfinden und Schlüsselsituationen erkannt werden.

Ausbau der Digitalisierung:

Die 18. Shell Jugendstudie zeigt auf, dass die Beschäftigung mit dem Internet oberste Priorität im Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen hat und einen Ausbau der Digitalisierung in den Jugendräumen erfordert. Dabei ist es keineswegs ein reines Unterhaltungsmedium, sondern steht an erster Stelle für Kommunikation. Unabhängig von Alter, Geschlecht oder sozialem Hintergrund, wird das Smartphone täglich genutzt - einerseits zur Nutzung von sozialen Netzwerken und zu Unterhaltungszwecken, aber auch zur Informationsbeschaffung. Dieser Fakt ist auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit höchst relevant, da die gesellschaftliche Partizipation heute eng mit der digitalen Teilhabe verknüpft ist.

Mit der Anschaffung eines ausschließlich für Bewerbungen zur Verfügung stehenden PC, vier VR-Brillen und der Neugestaltung des Computerraumes, wollen wir den wachsenden Bedarf aufgreifen und den Kindern und Jugendlichen ein neues virtuelles Erlebnis spielerisch und lehrreich anbieten.

Ebenfalls sollen weitere Räume mit Internetanschlüssen versehen und die Jugendräume ans Intranet angeschlossen werden.

Kooperation von Jugendarbeit und Schule

Die Notwendigkeit der Kooperation von Jugendarbeit und Schule ist offensichtlich und in der Fachwelt unbestritten.

Bei aller Unterschiedlichkeit des Auftrags lassen sich Schnittmengen finden, die eine Zusammenarbeit wünschenswert machen. Die Mitarbeiter/innen der Jugendräume können mit ihren Methoden und dem eigenen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Bildungsangebots an Schulen leisten. Vielfältige Projekte im Bereich Sozialkompetenztraining, Gewalt- und Suchtprävention, Berufswahlorientierung, etc. können verstärkt ausgebaut werden.

Ein willkommener zusätzlicher Nutzen besteht zudem darin, die weitere Arbeit des Teams der Jugendräume zahlreichen Jugendlichen vorstellen zu können. Das führt dazu, dass immer wieder neue Jugendliche den Weg in die Jugendräume finden und ihnen der Zugang erleichtert wird.

Wieder aufgenommen wurde die geschlechtsspezifische Jungenarbeit an der Sekundarschule.

Weiter ist angedacht, die bisherige Zusammenarbeit mit Walter Ulber, einem pensionierten Lehrer und Honorarkraft der Sekundarschule, zu vertiefen.

Auch die konzeptionelle Kooperation mit der AMS wurde und wird erweitert.

Kooperation von Team Jugendförderung und Team Pädagogischer Dienst

Der Austausch zwischen den beiden Stellen ist zwingend logisch und notwendig, da es sich öfters um dieselbe Klientel handelt. Die Jugendräume können die erste niederschwellige Interventionsmöglichkeit sein und benötigen bei familiären, psychologischen etc. Problemlagen einen fachlichen Austausch und notfalls ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen.

Nicht zu vergessen ist unsere unmittelbare Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Eltern, die als Erste Problemsituationen wahrnehmen.

Weitere Planungen, stichpunktartig

- die Konzeption der Spielplatzpartizipation muss bzgl. der jeweils vorstellten Spielgeräte bedarfsgerecht angepasst werden
- der geplante Jugendbegegnungsplatz im Bereich „Am Kreuz“ kann für eine qualitative Verbesserung des Wohnumfeldes für Kinder und Jugendliche sorgen
- für niederschwellige Spielplatzangebote z. B. auf dem Hölterhof (oder auf Schulhöfen) sind Investitionen notwendig. Für die Aufwertung des Spielplatzes steht uns zu unserer großen Freude eine Spende des Lions Club zu Verfügung, womit die vorhandene Spielmaterialhütte, repariert, oder ausgetauscht werden kann. Ebenso müssen Spielmaterialien ausgetauscht, oder angeschafft werden.
- Suchtprävention in den Jugendräumen intensivieren

Fazit/Ausblick

Blickt man auf die Entwicklung der Jugendräume in den letzten Jahren zurück, zeigt es sich, dass das Konzept, mit Jugendlichen gemeinsam Freizeitmöglichkeiten aufzubauen, sie zu beraten und unterstützend tätig zu sein, nichts von seiner Aktualität verloren hat. Die intensive Beziehungs- und Beratungstätigkeit nimmt einen großen Raum ein, da der Bedarf groß ist. Immer wieder auch durch neues junges wie älteres Klientel.

Das Jugendzentrum ist als offener Ort für neue Kinder und Jugendliche Möglichkeit und Chance, schnell Anschluss zu finden.

Dabei unerlässlich: ausreichend fachliche und zeitliche Besetzung, denn der Betreuungsaufwand wird sich erhöhen und die Ressourcen knapp. Adäquate personelle Ausstattung ist Bestandteil guter Jugendarbeit.

Mädchenarbeit/offener Mädchentreff "Mon Mâtre"

Für viele Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist es typisch, dass männliche Besucher überrepräsentiert sind. Dies trifft auch auf die Jugendräume in Radevormwald zu. Hieraus ergibt sich der pädagogische Auftrag, Überlegungen anzustellen zur Erreichung der weiblichen Kinder und Jugendlichen, über Ursachen des Fernbleibens und mögliche Gegenmaßnahmen.

Für den Bereich der Mädchenarbeit bedeutet dies vor allem den Aufbau eigenständiger pädagogischer Angebote für Mädchen sowie eine verbesserte Berücksichtigung der Interessen von Mädchen in den Angeboten.

Ziele

- verlässliche Anlaufstelle für Mädchen, ihre Bedürfnisse und Probleme
- Bereitstellung Mädchenspezifischer Angebote durch gesonderte Öffnungszeiten und Räume ausschließlich für Mädchen und junge Frauen in der Einrichtung als geschützter Bereich zur Freizeitgestaltung und als Interessenvertretung
- Spaß haben
- Aufbau tragfähiger, vertrauensvoller Beziehungen zu Mädchen durch Kontinuität des Angebotes und der Mitarbeiterinnen
- Akzeptanz, Empathie, Kongruenz seitens der Mitarbeiterinnen
- Auseinandersetzung mit widersprüchlichen Anforderungen an Mädchen und Frauen
- Förderung des Selbstbewusstseins, Stärkung und Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, Aufzeigen alternativer Lebensformen
- Experimentierräume bieten sowohl für die Persönlichkeitsfindung, zum Entwickeln neuer Kompetenzen und größerer Handlungsfreiheit als auch für kreative und neue Ideenverwirklichung
- Aufgreifen Mädchenspezifischer Themen und Interessen und Vermittlung von Informationen

- Vermittlung eines Positivblicks für Weiblichkeit
- Förderung einer selbstbestimmten Geschlechtsidentität
- Mädchen in die Lage versetzen, gesellschaftsspezifische Normierungen und Diskriminierungen zu erkennen
- Offerierung von Angeboten in geschlechtshomogenen Gruppen, um der geschlechtsspezifischen Sozialisation und der daraus resultierenden negativen Wertung und Auswirkung weiblicher Geschlechtsstereotypen entgegenzuwirken
- Beratung und Hilfe bei familiären, schulischen, beruflichen u.a. Problemen

Partizipation spielt in der Mädchenarbeit eine große Rolle. Die Bedarfe der Mädchen stehen im Mittelpunkt. An ihnen orientiert sich die Ausgestaltung der Freizeitangebote, bei denen neben Spaß und Freude auch (Sozial-) Kompetenz vermittelt wird.

Auch in der Beziehungsarbeit bestimmen die individuellen Bedürfnisse der Mädchen die Arbeit, die geprägt ist von Vertrauen, Wertschätzung, Fürsorge, Schutz und Akzeptanz. Mädchenarbeit ist zeitlich und finanziell aufwendiger als herkömmliche Jugendarbeit. Sie bedarf einer klaren Planung, Werbung, Vor- und Nachbereitung sowie Vernetzung. Der Mädchenarbeit wird in den Jugendräumen eine besondere Rolle zuteil.

Der offene Mädchentreff "Mon Mâtre" ist für Mädchen und junge Frauen ab 6 Jahren geöffnet. Es gibt eine feste Stammgruppe, die den Treff regelmäßig besucht. Hinzu kommt immer wieder eine Gruppe von Mädchen, die den Treff sporadisch besuchen und nutzen. Es finden aber auch immer wieder neue Mädchen oder kleinere Gruppen ihren Weg in die Einrichtung.

Während der Öffnungszeiten des Mädchentreffs sind die gesamten Räumlichkeiten nur für Mädchen und junge Frauen zugänglich. Im Vordergrund aller Angebote steht vor allen Dingen der Spaß (am Leben), auch wenn Angebote und Themen problemorientiert sein können.

Rückschau 2019/2020

Die Besucherinnen des Mädchentreffs wohnen größtenteils im Zentrum Radevormwalds. Darüber hinaus zählen wir auch einige Mädchen, die aus den Wupperorten extra für den Mädchentreff anreisen.

Fast alle Besucherinnen sind deutscher Abstammung, das Alter der „Kerngruppe“ liegt zwischen 6 bis 10 Jahren. Der größere Teil der Mädchen kommt ausschließlich zum Mädchentreff und besucht die Einrichtung an den anderen Tagen nicht. Während der Öffnungszeiten nutzen 25 bis 35 Mädchen das Angebot (Stand März/April 2022).

Bei der Ausgestaltung des Programms sind die Mädchen sehr aktiv und innovativ. Ein Schwerpunkt liegt hierbei sicherlich in der Umsetzung von kreativen Ideen. Das Experimentieren mit den unterschiedlichsten Bastel- und Werktechniken liegt ganz vorne auf der Beliebtheitskala, aber auch alle Aktivitäten, die mit Sport und Tanz zu tun haben. Das Programm wird in Partizipation mit den Mädchen gestaltet und beinhaltet ebenfalls Aktionen außerhalb des Hauses, wie bspw. Ausflüge.

Daneben stellt die Einzelfallberatung eine weitere wesentliche Aufgabe dar. Bei Fragen und Problemen können sich die Besucherinnen vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen wenden und sich mit ihnen zu einem Gespräch zurückziehen. Den motorischen Interessen der jungen Mädchen haben sportliche Aktivitäten einen herausragenden Stellenwert und damit einen festen Platz im Programm des Mädchentags.

5.4 Jugendtreff LIFE

Die städtische Jugendarbeit Auf der Brede wird mit 3 Mitarbeiter/innen organisiert und durchgeführt, wobei eine Mitarbeiterin projektgebunden an die ESF Förderkulisse ist und ihr eigenes Konzept und projektbezogene Schwerpunkte einhalten muss.

Zielgruppe:

Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Öffnungszeiten/Angebote:

Der Jugendtreff „Life“ hat Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 14.00 – 19.00 Uhr geöffnet.

Regelmäßige Angebote waren dienstags eine Kochgruppe, donnerstags Breakdance/HipHop-Tanzkurs, ein 10-wöchiger Trommelkurs (Angebot als Familienzentrum), 12 kooperative Angebote mit der freien ev. Kirchengemeinde Dahlerau, hauptsächlich erlebnispädagogischer Art, jeden Monat außer in den Sommerferien ein Ausflug (9 in 2016, Kino, Bowlingbahn, Movie Park, Megafon Burscheid) und 6 Kinoabende.

Einige Jugendliche haben an 2 Filmprojekten mit dem Megafon Burscheid teilgenommen.

Der Tuspo Dahlhausen hat zwei Spiel- und Sportnachmittage angeboten, weiterhin wurden intern verschiedene Turniere und Partys zu Karneval und Halloween durchgeführt.

Einmal im Quartal fand die Jugendzentrums-Planungsgruppe statt, in der die Aktionen für die nächsten Wochen und Anschaffungen besprochen worden sind.

Besucherstruktur

Im Jugendtreff verkehren ca. 80 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Je nach Wetter und Saison sind 25 – 50 Kinder und Jugendliche pro Tag zu Besuch. Dabei ist die Geschlechterverteilung 50:50. Unterschiedliche Nationalitäten spielen Auf der Brede keine Rolle. Auch Flüchtlinge waren nur in der späten Jahresmitte als Besucher/innen zu verzeichnen (25 - 30 im Alter von 5 – 36 Jahren). Leider nutzen sie das Angebot zurzeit nur sehr sporadisch.

Offener Treff / Konzept Life

Gestern.../

Zwei Dekaden Jugendarbeit in den Wupperorten

Der Kinder- und Jugendtreff „LIFE“ existiert seit 1999. In den ersten Jahren war der Treff in einem nahegelegenen einräumigen Pavillon (ehemaliger „Tante Emma Laden“) direkt an der Straße (Auf der Brede) untergebracht und wurde in Teilzeit (wöchentlich ein paar Stunden) von einer pädagogischen Mitarbeiterin der Radevormwalder Jugendförderung betreut. Mit großer Unterstützung der Jugendlichen bei der Renovierung und Einrichtung konnten am 28.02.2008 neue Räumlichkeiten im ehemaligen Schulpavillon der Gemeinschaftsgrundschule Wupper bezogen werden. Der neue Bereich machte es möglich, die damaligen Angebote vielfach zu erweitern, bedingt auch durch den direkten Zugang zum Schulgelände mit den vielseitigen Spiel- und Bewegungsangeboten im Außenbereich.

Im November 2015 wurde der Kinder- und Jugendtreff „LIFE“ nach längerer Schließung von einem neuen Sozialpädagogen übernommen. Die Öffnungszeiten wurden zu diesem Zeitpunkt auf zwanzig Wochenstunden erhöht. Es fanden, so weit möglich, themenzentrierte Angebote mit kombinierten Altersgruppen statt. Entgegen der Zielgruppe der meisten Jugendzentren war und ist der offene Treff bereits für Kinder ab 6 Jahren geöffnet.

Als pädagogische Zielsetzung hatte man sich auf die Fahne geschrieben, für die Zielgruppe der 6 – 21- Jährigen permanent ansprechbar zu sein. Das bedeutete, das „LIFE“ täglich für die Allgemeinheit zu öffnen. Neben den Jugendlichen suchten zusätzlich viele Eltern die Einrichtung auf, um auf ihre Fragen und Probleme, sowohl auf die eigenen Kinder als auch die „normalen“ Lebensumstände betreffend, Unterstützung und Hilfe zu finden.

Der hausinterne Wirksamkeitsdialog zur Erfassung von Besucherzahlen zeigte im Zeitraum November 2015 bis Juli 2018, trotz typischer Schwankungen der Besucherstruktur im Rahmen der offenen Jugendarbeit, einen Durchschnittswert von rund 30 Besuchern/innen täglich. Bei diesen Besucherzahlen war es für eine einzelne pädagogische Fachkraft unmöglich, differenzierte, qualitativ hochwertige, pädagogische und thematische Angebote durchzuführen.

Die ambitionierte Zielsetzung für die zukünftige Arbeit des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ bestand zu diesem Zeitpunkt darin, seine Funktion als systemische Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Familien auszubauen. Für die Umsetzung dieser Ziele war es unabdingbar, dass es für den Jugendtreff sowohl personelle als auch finanzielle Unterstützung geben muss, um die im SGB VIII verankerten gesetzlichen Voraussetzungen und den Qualitätsstandards für Jugendarbeit der Stadt Radevormwald gerecht werden zu können.

Als Teil des „Integrierten Handlungskonzeptes Wupper – InHK Wupper“ wurden die oben benannten Zielsetzungen für den Kinder- und Jugendtreff LIFE aufgenommen und ausformuliert. Die im Rahmen der Konzeptentwicklung ermittelten Strukturdaten ergaben, dass im Bereich der Wupperortschaften überdurchschnittlich viele Familien mit sozialen Problemlagen wohnen und deren Kinder in ihrer Entwicklung dadurch negativ beeinträchtigt werden (negative Abweichung der SGB II/III Empfänger im Quartier zum Mittelwert Radevormwald).

Eine deutliche Mehrheit der Leistungsbezieher nach SGB II verfügen zudem über ein geringes Bildungsniveau, was in negativem Zusammenhang mit physischer und psychischer Gesundheit steht und Einfluss auf die Unterstützungsleistung von Eltern für Kinder in Bereichen Schule und Bildung hat. Diese Faktoren unterstrichen zusätzlich die nötige Erweiterung von ambulanten und stationären Hilfsangeboten zu Themen der Erziehung und Delinquenz, sowie eine verstärkte Fokussierung auf Ressourcenstärkung und Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafgesetz.

Folglich mussten regelmäßige, bedarfsorientierte Angebote – in erster Linie für Kinder und Jugendliche, aber auch zur Unterstützung ihres sozialen Umfeldes – installiert und umgesetzt werden. Die regionale Lage als Vorort, samt mäßiger Busanbindung zur Innenstadt, wo notwendige Hilfeleistungen bis dato angesiedelt waren, entpuppte sich für viele Familien als unüberwindbares Hindernis. Um die Inanspruchnahme solcher Leistungen zu gewährleisten musste diese Schwelle so gut es geht minimiert werden.

Die zwei großen Pfeiler des „InHK Wupper“ zur Stärkung des Jugendtreffs bestanden in den Projekten:

„Gesundes Aufwachsen“

mit dem Oberziel, die physische und psychische Gesundheit junger Menschen im Stadtteil zu verbessern und eine gut vernetzte Hilfestruktur auf- und auszubauen. Zur erfolgreichen Realisierung dieses Oberziels wurden strategische Maßnahmen in Form von Hilfsangeboten und Präventionsketten rund um das Thema Gesundheit entwickelt.

Dazu gehören nachfolgende Angebote/Elemente:

- Schwangerschaftsbegleitende Unterstützung
- Sicherstellung des gesunden und behüteten Aufwachsens, sowie einer angemessenen gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Reduktion von belastenden Einflüssen für Kinder, Jugendliche und Familien
- Förderung von positiven und schützenden Faktoren bzw. Ressourcen wie Resilienz, Selbstwirksamkeit und bildenden Interessen
- Reduktion der Fehlernährung und Bewusstsein für gesunde Ernährung stärken
- Förderung der Bewegung von Kindern und Jugendlichen
- Stärkere Orientierung an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel des optimalen Kompetenzaufbaus und Kompetenzerweiterung

„Push to Life“

mit dem Oberziel, eine bisher nicht erreichte Zielgruppe, bestehend aus jungen Erwachsenen, welche sich in den Übergängen zwischen Schule und Berufsleben (Ausbildung / Studium) befinden, aufzusuchen und anzusprechen, um für dieses Klientel Maßnahmen wirksam werden zu lassen zur:

- Sicherstellung eines angemessenen Aufwachsens sowie einer gesellschaftlichen Teilhabe
- Verbesserung der Bildungs- und Startchancen (Ausbildung und Beruf) von Kindern und Jugendlichen in einen neuen Lebensabschnitt
- Verbesserung der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, so wie auch ihrer Eltern
- Unterstützung schulmüder Kinder und Jugendlicher auf dem Weg zu einem Schulabschluss
- Verbesserung der Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ohne oder mit niedrigem Bildungsgrad/niedrigem Abschluss in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Allgemeine Unterstützung bei der Berufswahl, Bewerbung und Empowerment

Durch die Bewilligung der Förderkulissee durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) konnte der Jugendtreff seit Ende 2018 sowohl personell als auch finanziell unterstützt und gestärkt werden. Insgesamt sollten durch die Förderung 2 ½ Stellen geschaffen werden (1 ½ Stellen für den Bereich „Gesundes Aufwachsen, 1 Stelle für den Bereich „Push to Life“), um die erarbeiteten Zielsetzungen zu realisieren.

Des Weiteren sah die Förderung den An- und Ausbau des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ zur räumlichen Erweiterung des Bestandsgrundrisses und eine neue Ausstattung vor (Zielerreichung über die kofinanzierte Förderkulissee der Budgettöpfe EFRE NRW – Europäische Fonds für Regionale Entwicklung und Städtebau NRW). Der geplante Umsetzungszeitraum war für das Jahr 2020 angesetzt.

Heute.../

Der „neue“ Kinder- und Jugendtreff „LIFE“

Durch die Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Stärkung des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“, hat sich die Arbeit in außerordentlichem Maße weiterentwickelt und verbessert. Das Team des „LIFE“ besteht heute aus einer Konstellation aus jungen und gut ausgebildeten Fachleuten aus den Bereichen der Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und Psychologie.

Die konzeptionelle Bedarfsermittlung wird mit kreativen, hochwertigen und professionellen Angeboten bedient, um den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gerecht zu werden. Das Team leistet nachweislich Hilfestellung, welche an den richtigen Stellen ankommt.

Das aktuelle Spektrum des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ umfasst derzeit im Bereich des Projekts „Gesundes Aufwachsen“ unter anderem folgende Angebote:

- Zwei Krabbelgruppen für Mütter und Väter mit Kindern in den Altersgruppen der 0 - 1 und 1 - 3 Jährigen in Kooperation mit dem Familienzentrum Wupper (Gesamtkomplex „Auf der Brede“ bestehend aus den Teilkomponenten: Grundschule, Kindergarten, Sporthalle und –platz und „LIFE“)
- wöchentlich stattfindendes Elterncafé für Mütter, Väter und deren Kinder
- Gesundes Kochen für Kids von 6 - 10 Jahren und für Teenager von 11 – 16 Jahren
- Vater-Kind Kochgruppe
- „Back & Schnack“ für Senioren im Quartier; Kinder/Jugendliche und Senioren werden zum gemeinsamen Kuchenessen und Gemeinschaftsspiele spielen zusammengeführt und verbringen einen Nachmittag gemeinsam in den Räumlichkeiten des Treffs
- Kulturveranstaltungen und Festivitäten im Quartier z.B. Weihnachts- und Osterfeste, Karnevals- und Halloweenpartys, kleine Konzerte, Puppentheater, Viertelfeste, Schools-Out-Partys
- Begleitetes Fitnesstraining im eigenen Fitnessbereich des Kinder- und Jugendtreff „LIFE“ für Mädchen und Jungen ab 14 Jahren
- Kooperationen in Form von Spiel- und Bewegungsangeboten mit der OGS der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Wupper im Bereich der Nachmittagsbetreuung

- Lehrplanintegrierte AG-Angebote in der GGS-Wupper (z.B. „Meine-Zeit AG“ oder „Wald AG“)
- Ferienbetreuung in den Schulferien, in Zeiten, in denen die OGS geschlossen und eine Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist
- Beteiligung am Radevormwalder Ferienspaß in Form von themengesteuerten Aktionswochen (z.B. Bauwoche, Filmwoche, Cowboy & Indianer, Sportwoche)
- Medienpädagogische Angebote für Kinder im Grundschulalter (z.B. Kochbuch- App, Hörspiele erstellen, Erstellung der eigenen Homepage des Jugendtreffs)
- Geschlechtsspezifische Arbeit für Mädchen und Jungen
- Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Im Projektbereich „Push to Life“ finden folgende Angebote statt:

- Berufs- und Studienberatung im Kinder- und Jugendtreff „LIFE“
- Bewerbungstraining
- Vorbereitungstraining für Vorstellungsgespräche
- Begleitung der Jugendlichen während der Berufsausbildung und des Studiums in Form von Nachhilfe
- Kooperation mit der Förderschule Nordkreis (Leseförderung für Kinder im Grundschulalter und Sprechstunden für SchülerInnen)
- Kooperation mit dem Theodor-Heuss-Gymnasium (Berufs- und Studienberatung; Praktikumsbegleitung; Bewerbungstraining und Sprechstunden für SchülerInnen)
- Kooperation und Netzwerkarbeit mit einer Vielzahl von Radevormwalder Unternehmen zur Vermittlung von Praktika, Ausbildungsstellen und Arbeitsplätzen
- Teilnahme und Mitwirkung am Radevormwalder „AusbildungsRun“ (Ausbildungsmesse)
- Kooperation und Projekte mit der Bergischen Universität Wuppertal im Bereich der „Kinderuni“
- Kooperation mit dem Jobcenter Radevormwald
- Kooperation und Projekte mit der Bergischen Diakonie.

Die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die damit einhergehende Ausweitung der Maßnahmen und Angebote stellt heute eine Sicherung im Bereich der biografischen Übergänge im Leben von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in den Wupperorten nicht überwiegend, aber zu großen Teilen sicher.

Das Team des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ arbeitet alters- und zielgruppenübergreifend, um an allen relevanten Schnittstellen im Idealfall bereits präventiv, aber in jedem Fall adäquat

und professionell agieren zu können. Die große Spannweite der installierten Angebote spricht einen großen Kreis des erwähnten Klientels an.

Es beginnt bei von wenigen Wochen alten Säuglingen bis hin zu im Altersheim wohnhaften Senioren und allen Alterskohorten dazwischen. Die Auswertung des aktuellen Wirksamkeitsdialoges des „LIFE“ ergibt eine durchschnittliche Besucherzahl von 55 Personen täglich mit steigender Tendenz, denn ein Großteil vielversprechender Projektideen befindet sich noch in der Entwicklungs- bzw. Umsetzungsphase. Der geplante Aus- und Anbau des Hauses befindet sich aktuell in der Ausführung (Abschluss voraussichtlich Ende 2022).

Für einige geplante Projekte, für die ein angemessenes und adäquat ausgestattetes Raumangebot vorhanden sein muss, war eine Realisierung nicht möglich. Zwar konnte für gewisse Angebote wie z.B. größere Kochevents für Eltern und Kinder/Jugendliche auf das angrenzende Schulgebäude ausgewichen werden, doch lässt sich das nicht als Dauerlösung nutzen und ist darüber hinaus nicht im Sinne des Projekts.

Die erwartete räumliche Erweiterung des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ sowie der Austausch und die Erneuerung der Arbeitsmaterialien (Umbau Bestandsgebäude), verspricht für die nahe Zukunft eine weitere Ausweitung kreativer Angebote zur Umsetzung der konzeptionellen Ziele für die Menschen in den Wupperorten.

Projektarbeit während der Corona-Pandemie - Die neue Normalität

Am Abend des 13. März 2020 wurden aufgrund der CoVid19 Pandemie in Deutschland Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus getroffen. Eine dieser Maßnahmen war das Betretungsverbot für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Projektarbeit des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ bedeutete dies den sofortigen Stop aller Angebote und Hilfen sowie die Schließung des „Offenen Bereichs“.

Groß angelegte, öffentlichkeitswirksame und planungsintensive Projekte fielen dem Virus zum Opfer und mussten aus Sicherheitsgründen abgesagt werden. Um das laufende Projekt trotz herrschendem Krisenzustand am Leben zu erhalten und den Menschen in den Wupperorten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen, wurde, unter dem Namen #wirfürsquartier, eine groß angelegte Nachbarschaftshilfe installiert.

Im Rahmen dieses Angebots, gibt es durch das Team des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ durchgeführte Hilfen wie:

- Notfallhotline um ein „offenes Ohr“ für die Menschen im Quartier und deren Anliegen zu haben
- Einkaufshilfe mit Unterstützung durch ehrenamtlich aktiv gewordene Jugendliche
- Fahrdienste für Senioren und Hilfebedürftige
- „Hunde-Gassi-Service“
- Wöchentliche Bewegungs-, Spiel- und Ernährungsangebote auf unserer Website www.jugendtreff-life.de
- Gesprächs- und Beratungsangebot „online“
- Installation einer „Foodsharing-Station“ im Quartier.

Darüber hinaus entwickelten sich über die Grenzen des Quartiers hinaus Partnerschaften und Kooperationen. Ein Teil des Teams unterstützte einmal wöchentlich das Radevormwalder Sozialamt bei der kontaktlosen Lebensmittelverteilung der Tafel e.V. Ein anderer Teil des Teams unterstützte den Kommunalen Ordnungsdienst des Radevormwalder Ordnungsamtes bei der Kontrolle und Durchsetzung der Coronaschutzverordnung.

Anfragen für Einkaufshilfen außerhalb der Wupperorte wurden an Kooperationspartner innerhalb der Stadt weiter kommuniziert. Des Weiteren konnte der Mitarbeiter/innen des ASD (Allgemeiner Sozialdienst) unterstützend zugearbeitet werden. Es konnte eine Bürgersprechstunde über die hauseigene Notfallhotline mit Bürgermeister Johannes Mans realisiert werden und man begab sich via Social Media in den öffentlichen Diskurs mit Politikern auf Landesebene, um die Jugendarbeit in Zeiten von Corona zu besprechen.

Morgen ...

Die zukünftige Arbeit im Kinder- und Jugendtreff „LIFE“

Das Team des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ hat, sofort nach Beendigung bzw. Aufhebung der Corona Schutzmaßnahmen, sowohl die Arbeit im „Offenen Bereich“ als auch die Projektarbeiten wieder aufgenommen. Die ambitionierte Zielsetzung lautet, mehr Menschen innerhalb der Wupperorte zu erreichen, um noch genauer erforschen zu können, was genau die differenten Bedarfe sind, um daraufhin weitere innovative und passgenaue Projektideen zu entwickeln.

Neben den Angeboten, die wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, stehen für die nahe Zukunft bereits einige Projekte zur sofortigen Realisierung in den Startlöchern z.B.

- „Meet the Boss“ Speed-Dating-Event
- ergänzende Veranstaltung zur Radevormwalder Ausbildungsmesse. Junge Erwachsene auf Ausbildungssuche treffen auf Firmenchefs von Rader Unternehmen. In einer Speed-Dating-Situation können Jugendliche und Unternehmensführer miteinander ins Gespräch kommen
- „Ferien-Fußballcamps“ mit Unterstützung durch ehemalige Bundesligaprofis
- Ferien-Fußballschule für sozialschwache Mädchen und Jungen. Angeleitet und durchgeführt von einem U-16 Bundesliga-Trainer des Wuppertaler SV. Ehemalige Bundesligaprofis wie z.B. Thorsten Legat haben Interesse signalisiert dieses soziale Projekt zu unterstützen
- Kinderbuchautorenlesungen
- Kinderbuchlesung und Vortrag von Mike Altwicker, Universitätsprofessor und Autor, für Eltern und Großeltern. Warum ist das Lesen so wichtig? Was bringt es unseren Kindern? Was bewirkt es in der Beziehung zwischen Eltern und Kind?
- Vortragsreihe für Eltern im Medienkompetenz- und Bildungs- und Erziehungsbereich z.B. Vor- und Nachteile von Sozialen Medien, durchgeführt vom Team des soziokulturellen Zentrums „Die Welle“ in Remscheid. Welche Gefahren, welche Vor- und Nachteile birgt die Nutzung von sozialen Medien? Wie viel Medienkonsum ist für Kinder angebracht? Auf was müssen Eltern achten?

- „Smartphone-Nachhilfe“ für Senioren
- Angebot für über 65-Jährige. Hilfe beim Umgang mit Smartphones, Laptops, Tablets und Co. Dieses Angebot folgt keinem geplanten Ablauf sondern reagiert auf die Fragen der Teilnehmer/innen
- Kochgruppe 2.0 „Digitalisiertes Kochen“ Erstellung eines digitalen Kochbuches in App-Form. Durch die Nutzung eines Thermomix können Rezeptentwürfe mit Bildern, Mengenangaben, Mischverhältnissen in einem ersten Schritt in das Gerät und im weiteren in APP-Form eingegeben und gespeichert werden. Das hauseigene, digitale Kochbuch wird veröffentlicht und regelmäßig durch neue Kreationen ergänzt.
- Freizeitausflüge für schwerpunktmäßig sozial benachteiligte Kinder/Jugendliche
- Kletterpark, Kart fahren, Wasserski, Minigolf, Kino, Stadionbesuche, usw.
- Viertelfeste
- Sommerfest, Stadtteilstadtteilfest,
- Stadtteilkonferenzen
- Regelmäßige Treffen mit aktiven Akteuren der Wupperorte wie z.B. „Runder Tisch gegen Rechts“, „Freie evangelische Gemeinde“ und Weiteren, zur besseren Vernetzung und gemeinsamer Durchführung von Projekten & Angeboten im Quartier
- Sozialraumerkundung für Kinder und Jugendliche
- Wer bin ich? Wo komme ich her? Was sind meine Wurzeln? Angebot zur Erkundung des eigenen Lebensraumes. Was hat die Stadt für Besonderheiten? Welche historischen Orte gibt es? Welche besonderen Persönlichkeiten hat die Stadt hervorgebracht?
- Medienprojekte im Bereich Fotografie und Video
- z.B. Wie funktioniert eine Spiegelreflex oder spiegellose Kamera? Wie schieße ich Fotos, wie bearbeite ich sie? Wir demaskieren professionelle Werbefotos. Was bleibt übrig wenn Photoshop und co. nicht verwendet werden
- Erstellung eines eigenen Malbuches, bebildert mit besonderen Orten der Stadt Radevormwald
- Erstellung und Verwaltung der eigenen Jugendtreff Homepage
- Elternberatungsangebot innerhalb der Grundschule Wupper (GGS)
- Feste Sprechzeiten, in welchen sich Eltern mit ihren Fragen an Mitarbeiter/innen des Life-Teams wenden können
- „Lecker Schmecker“ Wöchentlicher Kiosk mit gesunden Snacks und Rohkost für die Schüler der Grundschule Wupper (Selbstgebackenes Brot, gesunde Snacks und co.)
- Sportangebot für Mädchen und Frauen in Kooperation mit „Lady Well“ Radevormwald

- Mädchensport im hauseigenen Fitnessstudio durchgeführt von einer Mitarbeiterin von Ladywell, Frauenfitnessstudio in Radevormwald
- Sportangebot für Mütter mit Babys, durchgeführt von Anbietern des Projekts „Fit dank Baby“
- Fit dank Baby integriert das Baby der Teilnehmerinnen in das Sport- und Fitnessangebot
- #Lifeschooling - Schulunterstützendes Angebot für Grundschüler und Jugendlicheweiterführender Schulen. Durch das Home-Schooling der letzten Wochen verstärkte Bildungsdisparitäten sollen abgemildert werden, in dem ein tägliches, unterstützendes Förderangebot installiert wird. In Kooperation mit den ansässigen Schulen wird dafür Sorge getragen, dass die Hilfe die SchülerInnen erreicht, die drohen in ihrer Bildungsentwicklung abgehängt zu werden.

Die oben genannten Angebote stellen nur einen Bruchteil der insgesamt Geplanten dar. Wie im Vorfeld bereits erläutert, steht der Ausbau und die Erweiterung des Kinder- Jugendtreffs noch aus. Die Konzept- und Projektverantwortlichen haben über die Grenzen des derzeit Machbaren hinaus Ideen entwickelt, die im Idealfall eines Tages umgesetzt werden können.

Übermorgen ...

Die Arbeit im Quartier 2023

Die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) endet im Dezember 2022. Durch den geplanten Ausbau der Einrichtung verfügt das Haus dann insgesamt über vier Räume à 70 qm mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten und einem Büro. Für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien stehen dann ein Aktiv- und Kreativraum, ein Café bzw. Küchenbereich, ein Lounge-Bereich und ein EDV-Raum zur Verfügung.

Diese optimalen räumlich-strukturellen Grundvoraussetzungen für die Arbeit im Wupperquartier sollten zukünftig auch ohne die Förderung genutzt werden.

Die Konzept- und Projektverantwortlichen hoffen auf eine Übernahme der im Projekt beschäftigten Mitarbeiter/innen, um auch nach Projektende als legitime Anlaufstelle für die Menschen in den Wupperorten verortet sein zu können. Man weiß um die prekäre finanzielle Haushaltslage der Stadt und hofft trotz alledem auf eine zukunftsfähige Lösung.

In einer perfekten Welt, ohne finanzielle Nöte der Kommunen, würde die morgige Arbeit des Teams des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ unter anderem folgendes realisieren wollen:

- Errichtung eines Sozialen Trainingszentrums
- Ein Raum wird mit spezifischer Ausstattung für Gruppen- und Beratungsarbeit genutzt
- Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Soziales Kompetenztraining für Schulklassen
- Soziales Kompetenztraining für Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren Anti-Aggressivitäts-Training für Jugendliche als gerichtliche Auflage

- „Elternschule“ als Gruppenangebot zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenzen
- Gruppenangebote der Suchtberatung und Erziehungsberatung
- Kinder-im-Blick-Kurse für hochstrittige Trennungseltern
- Qualifizierung für Inklusionsbegleiter/innen, Pflegeeltern, Tagespflegepersonen
- Netzwerktreffen
- Einzelveranstaltungen
- Mitarbeiter/innen, mit aktuell vorhandenen Projektmitteln, zu Anti-Aggressivitäts-Trainer/innen, Sozialkompetenztrainer/innen ausbilden
- Ausbau und Intensivierung der Kooperationen mit anderen städtischen Verwaltungsbereichen
- Nutzung der Räumlichkeiten durch den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Beratungsangebot für Eltern
- Familienzusammenführung, Begleitete Umgänge
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt / KOD (Kommunaler Ordnungsdienst)
- Ordnungspartnerschaft bei Veranstaltungen zur Durchführung von Jugendschutzkontrollen
- Entzerrung der Spannungen zwischen Ordnungsbehörden und delinquenten Jugendlichen durch gemeinsame Sportveranstaltungen
- Fußballturnier mit KOD, Polizei, Jugendamt und Jugendlichen
- Angeleitetes Fitnesstraining
- Kooperationen mit externen Anbietern von Erziehungs- und Beratungsangeboten schaffen
- Erziehungsberatung
- Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftsvor- und nachsorge durch Hebammen
- Schuldnerberatung
- Beratung durch Jobcenter Radevormwald
- Zielgruppengerichtete, themenzentrierte Angebote um weitere Projekte vergrößern
- Realisierung der eigenen Kinderstadt „Klein Radevormwald“ um das bestehende Ferienspaßangebot um ein weiteres spannendes Projekt zu erweitern

- Verantwortliche Durchführung des Ausbildungsruns (Ausbildungsmesse) in Kooperation mit den ansässigen Unternehmen
- Digitalisierte Bürgersprechstunden mit dem Bürgermeister der Stadt
- Facebook- & Instagramlive
- Jugendtreff Late-Night-Show auf YouTube
- Jugendrelevante Themen mit spannenden Gästen in der eigenen YouTube Late-Night-Show besprechen

Auch die an dieser Stelle aufgeführten Ideen stellen nicht das gesamte Spektrum der Möglichkeiten/Projekte dar. Das Team des Kinder- und Jugendtreffs „LIFE“ passt sich jederzeit an den Bedarf der Menschen im Quartier an und entwickelt daraufhin passgenaue Maßnahmen.

6.5 Weitere Angebote

Ferienspaß

Zum 42. Mal findet in den Sommerferien das Ferienspaßprogramm der Jugendförderung statt. Das Angebot richtet sich an 6 – 18 Jährige – der Ferienspaß läuft seit 2003 integrativ, d.h. die meisten Angebote sind für Kinder und Jugendliche mit Handicap ausgelegt. Neben eigenen Angeboten werden im Vorfeld die Vereine, Verbände, Kindergärten etc. angeschrieben, die sich jedes Jahr sehr engagiert einer Vielzahl von Angeboten und Fahrten an dem Programm beteiligen.

In der Zeit vom 05.07. – 17.8.2021 haben insgesamt 279 unterschiedliche Kinder und Jugendliche an den Angeboten teilgenommen. Diese Kinder konnten sich an 82 Veranstaltungen anmelden, davon waren 12 mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung. Die Aktionen wurden von 38 ehrenamtlichen Betreuern begleitet. Pandemiebedingt wurden diesmal über 50% der Angebote von der Jugendförderung angeboten. Insgesamt gab es 1200 Buchungen, das heißt jedes Kind bzw. jeder Jugendliche hat mind. 4 Veranstaltungen besucht. Die Verteilung der Geschlechter betrug 50/50. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass in diesem Jahr, wieder wesentlich mehr Angebote, von externen Vereinen und Verbänden, angeboten werden und sich das Spektrum der Angebote so wieder deutlich erhöht.

Jugendportal Radevormwald „Augenblick mal“

Unter www.jugendportal-rade.de finden Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahren interessante Angebote in unserer Stadt auf einen Blick.

Ob nun Freizeit, Sport, Ferienfreizeiten, Jugendkultur, News oder Beratung und Hilfen - alles aus einer Hand, immer möglichst aktuell und umfassend. Das Radevormwalder Jugendportal ist ein Kooperationsprojekt des Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. und des Jugendamtes der Stadt Radevormwald.

Ein wichtiger Lebensabschnitt für Jugendliche ist der Übergang von der Schule ins Berufsleben, daher haben wir als zentralen Block das „Berufsportal“ auf der Seite integriert. Die finanzielle Unterstützung der Firmen ermöglicht es, den Vereinen der Radevormwalder Kinder- und Jugendarbeit den Eintrag kostenlos zur Verfügung zu stellen. Mehreinnahmen kommen der Kinder- und Jugendarbeit, bzw. Kindern und Jugendlichen in Radevormwald zugute.

Wir versuchen, über die Homepage alle vorhandenen Angebote für Kinder ab 6 Jahren in Radevormwald abzubilden – alles aus einer Hand. Auf der Seite werden keine konkreten Termine und Zeiten angegeben, sondern nur der Anbieter einer Aktion mit dem entsprechenden Link genannt. Die Seite wird regelmäßig, nicht tagaktuell, überarbeitet.

Über „News“ ist uns hier außerdem eine Plattform gegeben, auf der wir zentral von allen Vereinen neue Angebote bewerben und auf Veranstaltungen und Aktionen hinweisen können. Uns ist gerade durch die für uns alle belastende Zeit in 2020/2021 klar geworden, wie wichtig es ist, Informationen zu bündeln. Wir konnten den Jugendlichen auf einen Blick zeigen, welche Angebote aktuell durchgeführt werden, welche Einschränkungen und Schließungen es gibt und wer z.B. auch alternative Onlineangebote ermöglicht.

Skaterbahnprojekt

Das Skaterprojekt ist eine kooperative Aktion des Jugendamtes mit dem RKJR e.V.

Jeweils montags von 15.00 – 19.00 Uhr steht dem Jugendamt die Indoorhalle vom Lifeness, das Nessiland zur Verfügung. In dieser Zeit können die Kinder und Jugendlichen dort kostenlos auf der mobilen Skateranlage skaten, inlinern, rollern. Seit den Sommerferien 2016 ist dieses Angebot zusätzlich ein Teil des flüchtlingsintegrativen Projektes „Move on“.

„Move on – aufeinander zu bewegen“

„Move on“ ist ein Kooperationsprojekt des Jugendamtes mit dem RKJR. Es handelt sich um ein flüchtlingsintegratives Projekt.

Ziel des Projektes sind dauerhafte zusätzliche Angebote der Bereiche Jugendförderung und Sport zum Heranführen an Sport und Bewegung in der Gemeinschaft; Überleitung der Kinder und Jugendliche in bestehende Vereinsstrukturen. Dabei geht es in erster Linie um Spaß und gemeinschaftliches Miteinander. Über das Medium Sport können Sprachbarrieren und Berührungängste auch ohne Wort abgebaut werden.

Jugendverbandsarbeit

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in Radevormwald ist über den Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. organisiert. Es finden kooperative Projekte mit der Jugendförderung statt (s.o.). Des Weiteren unterstützt die Stadt Radevormwald diese Arbeit durch Fördergelder für Jugendkulturveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Geräte und Hilfsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendfahrten. Anträge werden beim Kinder- und Jugendring gestellt, da diese über ihre Mitglieder und deren Angebote besser informiert sind und in Austausch treten können.

Durch die komplette Neuaufstellung des RKJR ev. und dem wieder einkehren einer Normalität nach der Pandemie, ergeben sich hier ganz neue Möglichkeiten der Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit. Außerdem gibt es zu einzelnen Projekten und Schwerpunkten, jeweils einzelne Kooperationen. (siehe Konzept Jugendräume und Konzept Life)

Jugendhilfe und Schule

Angebote an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule sind sehr wichtig, um keinen Bruch in der Lebenswelt für die Kinder und Jugendlichen darzustellen. Auch Schulen sind Lebenswelten und auch im „normalen“ Lebensalltag wird gelernt. Das Zusammenspiel und die –arbeit der verschiedenen Professionen ist von zentraler Bedeutung, da sie sich mit derselben Zielgruppe und deren Lebensrealitäten beschäftigen. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Arbeitsaufträge (Schule = Qualifizierung für das Leben durch Vermittlung von Allgemeinbildung und Voraussetzungen zur beruflichen Orientierung, Jugendhilfe = Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen, Beratung bei der Erziehung) und auch unterschiedliche Strukturen bei den beiden Professionen vorzufinden sind. Dem Erziehungsauftrag nach § 1 Schulordnungsgesetz (SchOG) wird Rechnung getragen, indem die enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule gelebt wird (wie in § 5 SchVG gefordert).

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine gibt es aktuell das Kooperationsprojekt „Ein Rucksack, ein Lächeln“ mit der Krabbelgruppe von Dana Herzog, den weiterführenden Schulen in Radevormwald, der Jugendförderung und den Jugendräumen im Bürgerhaus. Hier werden

neuwertige, von Eltern gespendete Rucksäcke, sowohl bei Dana Herzog, als auch im Jugendamt gesammelt. Danach werden diese in die Jugendräume gebracht. Dort ist ein Lager mit neuen Schulmaterialien eingerichtet. Im Rahmen der Öffnungszeiten und mit Hilfe der Jugendlichen aus den Jugendräumen, wurden alle Rucksäcke, mit allen notwendigen Materialien für den Schulbeginn, ausgestattet. Anschließend werden die Rucksäcke bedarfsgerecht, für Mädchen und Jungen bzw. altersgerecht, an den Schulen verteilt. Die Schulen teilen uns ihren Bedarf mit und weisen auch die Schüler/innen auf Unterstützungsmöglichkeiten hin. Des Weiteren enthalten die Rucksäcke natürlich auch Informationen und Flyer, der Angebote, für Kinder- und Jugendliche in unserer Stadt. Außerdem darf sich jede/r Schüler/in aus einer Kiste etwas zum Spielen, basteln, malen etc. aussuchen.

Dieses Projekt wird sehr gut angenommen und richtet sich an alle geflüchteten Kinder- und Jugendlichen, die in Radevormwald ankommen. (Weitere Kooperationsprojekte: siehe Konzept Jugendräume, Konzept Life)

Offene Ganztagsgrundschulen

In Radevormwald sind alle Grundschulen offene Ganztagsgrundschulen. Neben der ganztägigen Betreuung bis 16.00 Uhr wird an allen Standorten eine verlässliche Grundschulbetreuung bis nach der 6. Schulstunde angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Durchgeführt wird diese Betreuung durch Vereine, die den Betreuungsauftrag vom Schulträger übertragen bekommen haben.

Personal

Der Bereich ist mit einem Stellenanteil vom 0,3 von einer Verwaltungsmitarbeiterin besetzt. Diese Arbeit beinhaltet die Erhebung der Elternbeiträge und die Weiterleitung der Landes- und der städtischen Mittel an die Trägervereine, sowie die Controlling der Mittelverwendung. Die direkte Arbeit wie auch das Personalmanagement etc. obliegt den Trägervereinen.

Zielgruppe

Die Angebote richten sich alle Kinder, die eine Grundschule besuchen.

Angebote/Leistung

Bestehende Plätze zum Stichtag 16.05.2022.

Schule	Träger	Betreuungsart	Plätze	Betreuungszeit
Grundschule Stadt Radevormwald	Förderverein der GGS Stadt e.V.	Verlässliche GS	51	bis 13.15 Uhr
		Offene Ganztagschule	71	bis 16.00 Uhr
Katholische Grundschule	Schulverein der KGS Lindenbaum e.V.	Verlässliche GS	62	bis 13.00 Uhr
		Offene Ganztagschule	65	bis 16.00 Uhr
Verbundgrundschule Bergerhof-Wupper	Initiative Verlässliche Grundschule GGS Bergerhof	Verlässliche GS	89	bis 13.30 Uhr
		Offene Ganztagschule	44	bis 16.00 Uhr (Bergerhof)
	davon Standort Wupper	Verlässliche GS	26	bis 13.05 Uhr
		Offene Ganztagschule	80	bis 16.00 Uhr
Summe		Verlässliche GS	183	
		Offene GS	305	

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes.

Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz junge Menschen durch Gesetze schützen will, zielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz darauf ab, Kinder und Jugendliche zu befähigen, mit sich selbst und mit anderen verantwortlich umgehen zu können.

Personal

Der Bereich erzieherischer Jugendschutz liegt im Jugendamt im Bereich Jugendförderung. Ein regelmäßiger Stellenanteil ist hierfür nicht vorgesehen. Mitarbeiter der Jugendförderung unterstützen je nach zeitlichen Möglichkeiten die Projekte. Es findet eine Mitfinanzierung der Angebote über das Jugendamt statt.

Zielgruppe

Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, Eltern, in der Arbeit mit Jugendlichen Tätigen und Multiplikatoren.

Angebote/Leistung

Selbstbehauptungstraining

An der Armin-Maiwald-Schule und der Hauptschule finden regelmäßig geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit statt, wobei die Mädchenarbeit als Selbstbehauptungstrainings bezeichnet werden können, bei den Jungen geht es um die Auseinandersetzung mit ihrer

männlichen Rolle und ebenfalls um den Umgang mit dem anderen Geschlecht. An diesen Kursen nehmen für gewöhnlich alle Mädchen, bzw. alle Jungen eines Jahrgangs teil. Neben den Elementen in der Schule wird ein Block außerhalb der Schule durchgeführt, um aus der schulischen Umgebung und der damit verbundenen zeitlichen Stundeneinteilung und Nähe zum Alltag herauszukommen. Das fördert das Miteinander der Gruppe, auch in der Auseinandersetzung mit dem Thema und die Offenheit, sich mit sich und der eigenen Problematik auseinander zu setzen.

Babybedenkzeit

Das babybedenkzeit®-Elternpraktikum findet jährlich an der Armin-Maiwald-Schule statt. Hierbei erhält eine Gruppe von 14 – 16 jährigen Schüler/innen ein computergesteuertes RealCare Baby®, mit dem sie persönliche Erfahrungen als "Eltern" machen können. Für mehrere Tage und Nächte erleben sie den Alltag mit einem eigenen "Baby", werden dabei pädagogisch begleitet und erhalten so die Möglichkeit, sich mit der Elternrolle und dem Alltag mit Säuglingen praktisch und theoretisch auseinander zu setzen.

Durchgeführt wird dieses Projekt jährlich vom Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V., finanziert von der Stadt Radevormwald.

7. Leitung

Dem jetzigen Leiter des Jugendamtes war von Anfang an wichtig, den Teamgedanken zu berücksichtigen und auch zu leben. Die Aufgaben sind zu vielschichtig, als dass sie von einer Einzelperson als Leitung bespielt werden sollten.

Daher wurden für die drei bereits genannten Säulen Fachkräfte als Team-Leitungen installiert, um die jeweiligen Teams fachlich so kompetent wie möglich zu begleiten.

Die erste Aufgabe der Leitung ist die Führung und Entwicklung des vorhandenen Personals. Jörn Ferner bevorzugt an dieser Stelle einen kooperativen Führungsstil, um die Mitarbeiter/innen auf Augenhöhe mitzunehmen und ihnen Verantwortung und Wertschätzung zukommen zu lassen.

Gerade durch die neu auf das Jugendamt zukommenden Aufgaben ist es dringend geboten, das eingesetzte Personal ständig und ausreichend fort- und weiterzubilden. Das dient letztendlich auch zur Sicherung der Arbeitsqualität und der notwendigen Standards in der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine weitere Hauptaufgabe des Leiters eines Jugendamtes ist die Netzwerkarbeit. Nur durch den Aufbau, die Kenntnis und Pflege eines guten Netzwerkes ist die Arbeit eines Jugendamtes überhaupt möglich. Hier gilt es das vorhandene Netzwerk weiter zu pflegen, aber auch neue Teile aufzubauen und ggfs. eingeschlafene Stränge zu reaktivieren.

Natürlich ist es die Aufgabe der Leitung eine Brücke zu schlagen zwischen Jugendamt und Politik.

Hier nochmal zu der Besonderheit, dass das Jugendamt aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung besteht und der Leitung eines Jugendamtes die Aufgabe obliegt die Brücke zwischen diesen beiden Bestandteilen des Jugendamtes und dem Rat und den anderen Ausschüssen zu bilden. Nur dadurch können die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auch in die Entscheidungsgremien transportiert werden. Wenn also in Zukunft vom Jugendamt Radevormwald gesprochen wird, sind immer der Jugendhilfeausschuss **und** die Verwaltung gemeint.

8. Zukunft des Jugendamtes

Was die Zukunft wirklich bringen wird, lässt sich immer erst im Rückblick beschreiben. So verhält es sich auch mit den Jugendämtern. Die vergangenen 23 Jahre Jugendamtsgeschichte in Radevormwald hätte so auch niemand vorhersagen können.

Jugendämter sind heute zentrale Dreh- und Angelpunkte in der sozialen Infrastruktur einer Kommune. Sie sind zu einer Agentur der Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens und der unterstützenden Rahmenbedingungen für Familien geworden. Sie erreichen heute mit ihren Angeboten und Leistungen alle jungen Menschen und Familien in einer Kommune.

Die Jugendämter gestalten heute einen ganz wesentlichen Teil der sozialen Daseinsvorsorge in den deutschen Kommunen. Für die Zukunft sind theoretisch sehr unterschiedliche Szenarien denkbar, die allerdings auch an weitreichende Veränderungen im SGB VIII gekoppelt sein müssen.

Auf der Basis der aktuellen politischen Diskussionen ist eine Entwicklungsrichtung sehr wahrscheinlich: Die Jugendämter werden weiter an Bedeutung gewinnen. Die rechtliche Umsetzung der „Großen Lösung“ mit einem Zuständigkeitswechsel von jungen Menschen mit Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe wird nun schon seit über drei Jahrzehnten diskutiert und auch aktuell im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur SGB VIII-Reform gefordert.

Die Fachkonzepte und auch die Bedeutung der Selbsthilfe unterscheiden sich an vielen Stellen von der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausgestaltung inklusiver Konzepte ist weit mehr als die Zusammenführung zweier Rechtskreise (SGB VIII und SGB IX). Vielmehr verbirgt sich dahinter die Aufgabe, über den Abbau von Barrieren und den Aufbau von Unterstützungsstrukturen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien die Teilhabe an einem gelingenden Leben in einer solidarisch-demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.

Die ersten zehn Jahre im Leben eines Kindes sind in jeder Hinsicht prägend. Auf diese neue Verantwortung müssen sich die Jugendämter einstellen, damit die hierin liegenden Chancen auch genutzt werden können. Die Jugendämter werden auch ihr Verhältnis zur Schule neu denken und konzeptionell neu gestalten müssen. Jetzt schon gibt es kaum noch Schulen, in denen nicht unterschiedliche Formen von Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sind: Schulsozialarbeit, Jugendarbeit im Ganztag, soziale Gruppenangebote, Jugendsozialarbeit und Integrationshilfen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist längst zu einem Schulentwicklungsprogramm zum Abbau von Bildungsbenachteiligung durch die soziale Herkunft der Kinder geworden, zur Schulöffnung in die Lebenswelt und zur Gestaltung des sozialen Ortes Schule für Kinder und Jugendliche, die hier einen großen Teil ihrer Kindheit und Jugend verbringen.

Im Rahmen der Corona-Pandemie mit Lockdown und Kontaktbegrenzungen musste sich die Kinder- und Jugendhilfe in kürzester Zeit neu erfinden. Die Ausgestaltung aller Handlungsfelder basiert auf sozialen Beziehungen, Kommunikation und in gemeinsamen Räumen. Diese Ausnahmesituation hat deutlich gemacht, dass es in einer digitalen Welt auch eine digitale Kinder- und Jugendhilfe braucht. Dabei geht es nicht nur um neue digitale Angebote, neue Programme und ausreichende Zugangsmöglichkeiten zu Internet und Geräten für alle jungen Menschen wie für die Fachkräfte.

Hier geht es grundsätzlich darum, die Fachstandards der Kinder- und Jugendhilfe auch digital zu übersetzen, um die realen Situationen und Interaktionen durch digitale Möglichkeiten zu erweitern. Die Corona-Pandemie hat wie unter einem Brennglas gezeigt, was schon alle

wussten: Heute stellen auch die nicht vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur digitalen Infrastruktur eine zentrale Form der Bildungsbenachteiligung und sozialen Ausgrenzung dar.

Hier braucht es eine Digitalisierungsoffensive für die Kinder- und Jugendhilfe, die von den Jugendämtern ausgestaltet wird. Dazu gehört auch die Konzeption eines digitalen Jugendamtes. Die Zukunft der Jugendämter wird in jedem Fall sehr spannend. Es gibt keine gesellschaftspolitisch relevante Frage, die nicht auch die Jugendämter tangiert: Die Ausgestaltung der Folgen und Chancen durch Flucht und Migration gehört ebenso dazu, wie die Gestaltung von neuen Generationenbezügen in sozialen Räumen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen noch besser über ihre Rechte informiert, in Planungsprozesse eingebunden und neue Wege für Beschwerde und Aufarbeitung schwieriger Fälle geschaffen werden. Auch diese Aufgabe ist mit der Zukunft der Jugendämter verbunden.

Dazu allerdings müssen in den Jugendämtern die räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Zukunft der Jugendämter wird dadurch gekennzeichnet sein, dass jedes Amt über einen Ort, die Ressourcen und die Fachkompetenz für Planung und Entwicklung verfügt, um über qualifizierte Daten, Evaluationen, funktionierende Beteiligungs- und Netzwerkstrukturen aktiv und bedarfsorientiert auf gesellschaftliche Veränderungen und politische Schwerpunktlegungen qualifiziert reagieren und Prävention gestalten zu können.

Heute braucht es, wie vor hundert Jahren, engagierte jugend-, sozial-, gesundheits- und bildungspolitisch denkende und agierenden Menschen, die mutig die Aufgaben der öffentlichen Verantwortung für junge Menschen und Familien in einem demokratisch gestalteten Jugendamt neu denken, Kooperationen und Finanzausstattung neu fassen und damit weitreichende Reformen des Bildungs- und Sozialleistungssystems vorantreiben.

Es geht letztendlich darum, gemeinsam neue Wege in der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur zu finden. Um diese Bereiche gut aufeinander abzustimmen, bedarf es der Entwicklung integrativer Konzepte zusammen mit den Familien und jungen Menschen. Dazu bedarf es allerdings – wie vor 100 Jahren – einer positiven Vision einer Gesellschaft, in der Kinder, Jugendliche, Familie und Bürger/innen des Gemeinwesens gut und gerne leben wollen.

Positive Visionen als Ankerpunkte:

Gesetzesänderungen

Dieses Wort hört sich zunächst nicht nach einer positiven Vision an, doch dienen die geplanten Änderungen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Als Beispiel sei das neue Landeskinderschutzgesetz genannt.

Jugendparlament

Die Einrichtung eines Jugendparlamentes wurde bereits politisch beschlossen und wird voraussichtlich noch 2022 Wirklichkeit.

Umbau LIFE

Der Umbau des Jugendtreffs LIFE soll den Standort des Jugendtreffs auch über ein mögliches Ende der ESF-Förderung hinaus in der Wupperortschaften sichern und qualitativ auf einem hohen Level halten.

Wohnzimmer Nordstraße

Das zukünftige "Wohnzimmer" der Stadt Radevormwald in der Nordstraße soll auch das Jugendamt beherbergen ... diese Maßnahme wird herbeigesehnt. Der Standort in der Kaiserstraße 140 ist alles andere als ein Aushängeschild. Das Jugendamt zentral in der City unterzubringen, leicht und barrierefrei erreichbar zu machen ist ein wichtiges und richtiges Signal.

Jugendbegegnungsplatz

Der Standort für den Jugendbegegnungsplatz ist nunmehr für das Neubaugebiet Am Kreuz vorgesehen.

Dieser Jugendbegegnungsplatz zusammen mit dem geplanten Bildungshaus an dieser Stelle bietet eine einmalige Gelegenheit quasi auf der grünen Wiese ein Vorzeigeprojekt für die Jugend in Radevormwald zu schaffen.

Finale Vision

Das Jugendamt Radevormwald hat die Aufgabe, den Jugendlichen, den Kindern und deren Familien eine liebens- und lebenswerte Stadt zu bieten, in denen sie sich wohl fühlen, gefördert, behütet und begleitet werden.

Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung, sollten für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe brennen und die Leidenschaft an den Tag legen, die unsere Kinder - und somit unsere Zukunft - verdient haben. Die politischen und bürokratischen Blockaden sollten überwunden werden, denn:

Wir alle sind das Jugendamt.

Anlagen



Konzeption des Pflegekinderwesens der Stadt Radevormwald

Stand: 2022

1. Einleitung

2. Formen von Pflegeverhältnissen

- 2.1 Kurzzeitpflege §§ 33, 42, 20
- 2.2 Bereitschaftspflege
- 2.3 Dauerpflege
- 2.4 Heilpädagogische Sonderpflege §§ 33, 35a, 41
- 2.5 Erziehungsstellen
- 2.6 Verwandtenpflege

3. Der Pflegekinderdienstes (PKD)

- 3.1 Werbung von Pflegeeltern und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.2 Die Einschätzung der Eignung und Vorbereitung der Pflegepersonen
- 3.3 Die Begleitung und Beratung von Pflegefamilien
- 3.4 Die Einbindung der Herkunftsfamilie
- 3.5 Die Gestaltung und Ermöglichung von Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie
- 3.6 Die Rückführung bzw. die Verselbständigung der Pflegekinder

4. Die Pflegestellen

5. Das Pflegekind – ein Kind mit zwei Familien

6. Finanzielle Leistungen

- 6.1 Pflegesätze für Vollzeitpflege
- 6.2. Einmalige finanzielle Beihilfen für Pflegekinder

6.3 Lohnsteuerkarte

6.4 Kindergeld

6.5 Krankenversicherung

6.6 Alterssicherung für Pflegefamilien

6.7 Unfallversicherung für Pflegefamilien

1. Einleitung

Die Herausnahme und Inpflegegabe eines Kindes beruht i.d.R. auf einer chronischen Erziehungsunfähigkeit der leiblichen Eltern, ausgelöst durch z.B. wirtschaftliche Notlagen, Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen, akute Überforderungen, Ausübung körperlicher oder sexueller Gewalt sowie Verwahrlosung. Die Erziehung von Kindern in Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII kann freiwillig in Anspruch genommen werden, in Folge eines gerichtlichen Entzugs der elterlichen Sorge vom Vormund bzw. Ergänzungspfleger beansprucht werden oder eine mögliche Unterbringung bei der Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme sein.

Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, ein neues Zuhause und ein stabiles, familiäres Umfeld zu geben, ist keine leichte Aufgabe. Schmerzhafte Erfahrungen, Ängste und Traumata belasten viele Pflegekinder. Bei Pflegeeltern finden sie die notwendige Geborgenheit, um Trennungen, Enttäuschungen und Verletzungen zu verarbeiten. Hier fassen Kinder und Jugendliche wieder Mut, vertrauensvolle Bindungen zu anderen Menschen einzugehen.

2. Formen von Pflegeverhältnissen

Vollzeitpflege kann als Kurzzeit-, Langzeit-, oder Dauerpflege, als Verwandtenpflege, als Bereitschaftspflege, in sozial-, sonder- und heilpädagogischen Pflegestellen oder auch in Erziehungsstellen gewährt werden. Der Begriff Vollzeitpflege nach § 27, 33 SGB VIII meint immer eine Unterbringung in einem familiären Setting über Tag und Nacht.

2.1 Kurzzeitpflege §§ 33, 42, 20

Kurzzeitpflege ist eine Form der zeitlich begrenzten Unterbringung von Kindern, deren Familien vorübergehend nicht für sie sorgen können. Gründe dafür könnten ein Krankenhausaufenthalt, eine Therapie oder eine Haftstrafe sein. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen nehmen die Eltern ihre Erziehungsverantwortung wieder auf und die Kinder werden zurückgeführt.

2.2 Familiäre Bereitschaftspflege §§ 33, 42

Aufgrund akuter Not- und Krisensituationen kann manchmal eine sehr schnelle Unterbringung von Kindern erforderlich sein. Es handelt sich dann um eine vorübergehende Inpflegnahme, für die noch keine Perspektive erarbeitet wurde. Diese Betreuungsform verlangt von den Pflegestellen ein hohes Maß an Flexibilität und persönlicher Belastbarkeit. Abhängig vom Alter der Kinder sollten diese i.d.R. höchstens für sechs Monate in der Familie verbleiben. Zur erfolgreichen Gestaltung der Arbeit gehört die Koordination durch eine Tag und Nacht erreichbare Anlaufstelle sowie eine umfassende und qualifizierte Betreuung durch die Fachkräfte des ASD und PKD.

2.3 Dauerpflege § 33

Gibt es für das Kind keine Rückkehroptionen in die Herkunftsfamilie wird nach entsprechender Perspektivklärung durch das Jugendamt das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt. Das Kind findet seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie, es werden Entwicklungsbedingungen und Hilfen angeboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen des Kindes auszugleichen. Meistens lebt das Kind bis zur Volljährigkeit oder bis Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung in der Pflegefamilie.

2.4 Heilpädagogische Sonderpflege §§ 33, 35a, 41

Für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Auf Grund der erhöhten Anforderungen an die Pflegefamilie wird von der Pflegeperson, welche die überwiegende Betreuung übernimmt, eine berufliche Qualifikation aus dem pädagogisch-sozialem Bereich verlangt. Der erhöhte Erziehungsaufwand wird mit einem gesonderten Pflegegeld vergütet.

2.5 Erziehungsstellen § 33

Die Erziehungsstelle ist eine erzieherische Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe in konkreter Ausgestaltung als Fachpflegefamilie. Erziehungsstellen werden meist von freien Trägern betrieben. Der Unterschied zur Pflegefamilie liegt vor allem im besonderen Betreuungsbedarf der Kinder/Jugendlichen und der daraus resultierenden Anforderlichkeit, dass wenigstens eine betreuende Bezugsperson eine pädagogische Ausbildung hat. Erziehungsstellen, die ihren Wohnort in Radevormwald haben, werden durch den örtlichen Pflegekinderdienst betreut.

2.6 Verwandtenpflege

Die oben beschriebenen Pflegeformen können in Form der Verwandtenpflege erfolgen. Die Kinder verbleiben dann in ihrem familiären Umfeld. Bei Verwandtenpflege handelt es sich prinzipiell um ein erlaubnisfreies Pflegeverhältnis. Allerdings muss die Geeignetheit der Maßnahme zum Schutze und Wohl des Kindes überprüft werden. Es müssen erweiterte Führungszeugnisse und ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Bei Vermittlung eines Kindes in Verwandtenpflegeverhältnis in Verbindung mit „Hilfe zur Erziehung“ nach §33 SGB VIII kann ein Anspruch auf entsprechende Vergütung geltend gemacht werden.

3. Der Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst und die Pflegefamilien erfüllen unter der Fallverantwortung des Jugendamtes den Rechtsanspruch des Minderjährigen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII. Hierbei sind die Minderjährigenrechte im Sinne des Kindeswohl zu beachten, insbesondere der allgemeine Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII.

Das Angebot einer Vollzeitpflege basiert auf der Erziehung im familiären Umfeld, das durch den Pflegekinderdienst professionell begleitet wird. Es beinhaltet Leistungen von unterschiedlichen Prozessbeteiligten. Prozessbeteiligte sind bzw. können sein: Personensorgeberechtigte, Vormünder, Pflegekinder, Pflegepersonen, Jugendämter, Pflegekinderdienste und andere Fachdienste, Familiengerichte und auch die wirtschaftliche Jugendhilfe. Darüber hinaus wird der PKD in Familiengerichtsprozesse einbezogen.

Aufgaben des PKD:

Die Stadt Radevormwald verfügt über einen Pflegekinderdienst, der alle am Prozess Beteiligten beratend, vermittelnd und informierend zur Seite steht. Zu den Aufgaben, die im Zusammenhang mit einem Pflegeverhältnis stehen, gehören:

- Die Werbung von Pflegeeltern und Öffentlichkeitsarbeit
- Die Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegepersonen
- Die Begleitung und Beratung von Pflegefamilien
- Die Begleitung von Pflegekindern
- Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Die Gestaltung und Ermöglichung von Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie
- Die Rückführung bzw. die Verselbständigung der Pflegekinder
- Veranstaltungen organisieren mit Referenten zu bestimmten Themen (Bindungstheorie,

Umgänge, Biografiearbeit,...)

- Kollegiale Beratung/ informellen Austausch zwischen den Pflegeeltern anbieten
- Anrufung des Gerichts und Antragstellung bei Kindeswohlgefährdung
- Stellungnahmen und Mitwirkung in Gerichtsverfahren
- Mitwirkung bei Widerspruchs- und Klageverfahren

3.1 Die Werbung von Pflegeeltern und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Radevormwald sorgt dafür, dass Vollzeitpflege als leistungsfähiges Hilfeangebot zur Verfügung steht. Der PKD übernimmt die Werbung von neuen potentiellen Pflegeeltern.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Bekannt machen des Angebots durchs professionelle Darstellung
- Pflegepersonen finden
- Sensibilisierung der Bevölkerung und Abbau von Vorurteilen gegenüber Pflegekindern, Pflegepersonen und Herkunftseltern
- Transparenz und Akzeptanz für das Aufgabengebiet des PKD

Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Erstellen/ verbreiten von Faltblättern, Broschüren und Plakaten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Informationsstände bei Veranstaltungen
- Kooperationen/ Aktionen mit anderen zur Vollzeitpflege
- Zusammenarbeit mit Politik, Presse, Funk und Fernsehen
- Präsentation im Internet

3.2 Die Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegepersonen

Pflegefamilie können verheiratete Paare, alle Lebensgemeinschaften und Einzelpersonen werden, soweit sie die nachfolgenden Anforderungen, Kompetenzen und Qualifikationen erbringen. Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes sind im Einzelfall nach dem Profil der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegepersonen sowie den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Kindes zu beurteilen.

Äußere Voraussetzungen, um Pflegepersonen zu werden

- Ein Gesundheitszeugnis von allen in der Hausgemeinschaft lebenden Personen
- Ein erweitertes Führungszeugnis aller in der Hausgemeinschaft lebenden Volljährigen
- Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
- Finanzaufstellung der monatlichen laufenden Kosten

Persönliche Voraussetzungen, um Pflegepersonen zu werden

- Emotionale Stabilität und eine gute soziale Wahrnehmungsfähigkeit
- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Durchhaltevermögen
- Hohes Maß an Empathie
- Hohes Maß an Flexibilität, um angemessen in krisenhafte Situationen reagieren zu können.
- Die Bereitschaft zur Akzeptanz und Wertschätzung der Herkunftsfamilie gegenüber, sowie Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensweisen
- Offenheit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson mit dem Pflegekinderdienst zu reflektieren
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Austausch mit anderen Pflegepersonen
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision.

Der Bewerbungs- und Einschätzungsprozess zukünftiger Pflegefamilien

Das Verfahren dient der bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema „Pflegekind“. Es finden mehrere Einzel- und Familiengespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen statt. Die Grundlage für die Gespräche bilden die „Checkliste zur Eignung als Pflegeeltern“ sowie der „Bewerberfragebogen“. Ebenso wird ein Genogramm erstellt, um zu erfahren, wer alles zur Familie im engeren und weiteren Sinn gehört. Mit Hilfe von „Netzwerkkarten“ werden die familiären Ressourcen der Bewerberinnen und Bewerber erforscht. Netzwerkkarten werden mit den zukünftigen Pflegeeltern, aber auch mit den zum Haushalt gehörenden Kindern erstellt.

Pflegeeltern, die unlängst ein Pflegekind aufgenommen haben oder aufnehmen werden, nehmen an einer Qualifizierung teil, die auf ein Leben mit Pflegekindern im eigenen familiären Alltag vorbereitet. Zentrale Themen der Qualifizierung sind unter anderen die Haltung der Pflegeeltern gegenüber den Herkunftseltern, die Gestaltung von Biografiearbeit mit dem Pflegekind und es sind Elemente aus der Bindungstheorie im Kontext Pflegekinder enthalten. Des Weiteren werden rechtliche Aspekte thematisiert werden. Außerdem soll

durch die Qualifizierung der Austausch und die Vernetzung der Pflegeeltern unter einander gefördert werden.

3.3 Die Begleitung und Beratung von Pflegefamilien und Pflegekindern

Ein bis Zwei Mal im Jahr wird ein aktueller Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII erstellt. Alle Beteiligten werden eingeladen und wirken mit. Hilfeplanung ist vor allem als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, ihre selbst gesteckten Ziele und die einer Realisierung entgegenstehenden Barrieren und Probleme mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu erreichen. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Perspektiven der Adressatinnen und Adressaten („Was stellen sie sich vor?“, „Was motiviert sie?“, „Was soll sich verändern?“). Dabei geht es auch um das Hinwirken auf die Bereitschaft zur Hilfeannahme und die Klarstellung der erzieherischen Verantwortung. Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung

Alle zwei Monate finden Beratungsgespräche in der Pflegefamilie statt. Die leiblichen Kinder und die Pflegekinder sind dann ebenfalls anwesend und können ihre eigenen Themen einbringen.

Themen dieser Gespräche können sein:

- Hilfe bei erzieherischen Fragen und Reflexion des eigenen erzieherischen Verhaltens.
- Reflexion des Verhaltens des Kindes im Kontext zu seinen früheren Erfahrungen
- Überlegungen von therapeutischen Hilfen für das Kind.
- Entlastungsmöglichkeiten für die Pflegeeltern.
- Krisenmanagement
- Themen, die die Pflegefamilie, das Pflegekind selber einbringen.

Der Pflegekinderdienst bietet den Pflegekindern alleine, d.h. ohne Begleitung durch die Pflegeeltern, regelmäßig Gesprächstermine an. Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt und nur mit dem Einverständnis des Pflegekindes kommuniziert werden. Ausnahmen bilden dabei Einschätzungen der Fachkraft zur akuten Kindeswohlgefährdung.

Alle drei Monate findet ein Gruppentreffen der Pflegeeltern statt. Die Gruppentreffen dienen dem Austausch miteinander aber auch der Entlastung in Krisen durch das Erleben, nicht alleine in diese Krisen zu geraten. Des Weiteren können gemeinsam Fachthemen erörtert und Fachreferenten zu bestimmten Themen eingeladen werden. Auch werden gemeinsame Aktionen mit der gesamten Pflegefamilie geplant und durchgeführt.

3.4 Die Einbindung der Herkunftsfamilie

Nach der Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie haben die leiblichen Eltern weiterhin Anspruch auf Hilfen und Beratung. Der Pflegekinderdienst begleitet die Herkunftseltern gemeinsam mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Prozess der Inpflegegabe von Kindern und unterstützt sie beim Übergang des Kindes in die Pflegefamilie. Er berät sie, was die Beziehung zu den Pflegeeltern betrifft und klärt über die Konsequenzen auf, die mit der Unterbringung des Kindes in eine Pflegefamilie einhergehen können. Dazu gehört eine offene und transparente Bearbeitung der Frage der Zielperspektive bereits zu Beginn der Hilfe. Auch der Hinweis, dass Kinder sich bei einem längeren Aufenthalt in der Pflegefamilie einleben und neue Bindungen eingehen, die einen eigenen Stellenwert haben gehört zur Aufklärung der Herkunftseltern dazu.

Die leiblichen Eltern haben das Recht auf Partizipation im Hilfeplanprozess und nehmen in der Regel an den Hilfeplangesprächen teil.

3.5 Die Gestaltung und Ermöglichung von Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie

Eltern haben grundsätzlich das Recht auf und die Verpflichtung zu Kontakten zu ihrem Kind. Der Pflegekinderdienst ermöglicht, fördert und begleitet die Besuchskontakte des Pflegekindes mit seinen leiblichen Eltern. Ist das Pflegekind dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht, können die Besuchskontakte dazu dienen, dem Pflegekind ein realistisches Bild seiner leiblichen Eltern zu vermitteln und ihm die Identitätsbildung erleichtern. Je nach Alter oder Verhältnis des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie können die Pflegeeltern bei den Besuchskontakten ebenfalls zugegen sei. In Ausnahmefällen (z.B. nach erlebter sexueller Gewalt oder Kindesmisshandlung) können Besuche eine Kindeswohlgefährdung darstellen und werden zumindest vorübergehend ausgesetzt. Die Wünsche und Bedürfnisse des Pflegekindes hinsichtlich der Umgänge mit den leiblichen Eltern oder anderen Familienangehörigen werden dabei immer mit berücksichtigt. Das Pflegekind wünscht sich meist einen partnerschaftlichen Umgang mit seinen „beiden“ Eltern. Illusionen und Vorurteile erschweren und verhindern oft eine gute Zusammenarbeit. Unsicherheit, Konkurrenz und unterschiedliche Erwartungen der Pflege- und Herkunftseltern sind für das Kind spürbar und erschweren einen positiven Entwicklungsprozess.

3.6 Die Rückführung bzw. die Verselbstständigung von Pflegekindern

Für die Beendigung eines Pflegeverhältnisses kann es verschiedene Gründe geben. Es kann sein, dass sich die Lebenssituation der leiblichen Eltern so weit stabilisiert hat, dass das Kind wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehren kann oder aber das Kind hat seine Volljährigkeit erreicht und kann selbstständig leben. In manchen Fällen kann es zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses kommen, da die Herausforderungen, die das Kind mit sich bringt, von der Pflegefamilie nicht mehr getragen werden können und sie zu sehr belasten. Auch hier ist es Aufgabe des Pflegekinderdienstes die Ablösung des Pflegeverhältnisses fachlich zu begleiten.

Wird ein Pflegekind volljährig wird kann ihm gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Dann kann das Pflegekind noch in der Pflegefamilie bleiben. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

4. Die Pflegestellen

Die Pflegepersonen haben einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst. (§37,2 SGBVIII). Im Rahmen der Hilfeplanung wird der Auftrag an die Pflegepersonen festgehalten. Sie verpflichten sich, die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Handlungsschritte umzusetzen. Die Pflegeeltern vertreten das Kind in allen Belangen des Alltags. Sie bekommen eine vom Jugendamt besiegelte Legitimation gemäß §1688 BGB ausgehändigt, die besagt, dass Dinge des alltäglichen Lebens von den Pflegeeltern selber entscheiden werden können. Wichtige Grundentscheidungen werden weiterhin von den Sorgeberechtigten getroffen. Hierbei handelt es sich um Betreuungs- und Erziehungsaspekte, die für das Pflegekind weitreichende Auswirkungen haben können, wie z.B. welche Schulform besucht wird, die Religionszugehörigkeit oder die Vermögenssorge. Des Weiteren erhalten die Pflegeeltern einen Pflegevertrag aus dem hervorgeht, dass das Pflegekind durch das Jugendamt in die Familie vermittelt wurde.

Alle Pflegestellen erhalten mit Beginn der Anerkennung ein Handbuch mit relevanten Informationen zu Pflegestellen zur Verfügung gestellt.

Der PKD vernetzt die Pflegeeltern mit besonderen Unterstützungssystemen, wie z. B. sozialpsychiatrisches pädiatrisches Zentrum (SPZ), Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familientherapeuten, Kindergarten oder Schulen mit besonderem Förderbedarf.

Neben der Beratung im Einzelfall organisiert der PKD Seminare und Veranstaltungen für die Pflegefamilien zu relevanten Themen, die sich aus Pflegeverhältnissen ergeben, z.B. zur

Bindungstheorie oder zur Biografiearbeit mit Pflegekindern. Regelmäßig organisiert und begleitet der PKD einen informellen Austausch mit anderen Pflegeeltern.

Die Pflegeeltern erhalten ein monatliches Pflegegeld welches sich aus der Hilfe zum Unterhalt und einem Beitrag der Kosten zur Erziehung zusammensetzt. Weiterhin können einmalige Beihilfen entsprechend der Richtlinien beantragt werden.

5. Das Pflegekind - ein Kind mit zwei Familien

Bei der Aufnahme des Pflegekindes treffen oft zwei völlig unterschiedliche Welten aufeinander. Einerseits bringt das Kind seine von seiner Herkunftsfamilie erworbenen Werte Einstellungen und Gewohnheiten mit und wird andererseits mit den möglicherweise völlig unterschiedlichen Wertmaßstäben und Erziehungsvorstellungen der Pflegefamilie konfrontiert. Meistens haben die Pflegekinder belastende und traumatisierende Erfahrungen gemacht. Die Fremdplazierung kann als kritisches Lebensereignis bezeichnet werden. Das Pflegekind erlebt einen schwerwiegenden biografischen Bruch, der die Kontinuität seines Lebens unterbricht. Es ist emotional und durch Loyalität an seine Herkunftsfamilie gebunden und muss sich aus bestehenden Bindungen lösen und neue Beziehungen zu vorerst fremden Menschen eingehen. Die Anpassung an die neue Lebenswelt muss behutsam geschehen und sollte durch eine dem Kind und seinen Vorerfahrungen angepasste Beziehungsorientierung unterstützt werden. Erwartungen an das Pflegekind sollten möglichst niedrig sein und im Alltag sollten dem Kind Gestaltungsspielräume eingeräumt werden, um sein Gefühl der Selbstwirksamkeit zu stärken. Von den Pflegeeltern ist ein hohes Maß an pädagogischer und psychologischer Kompetenz erforderlich. Ganz wesentliche Bedeutung hat dabei die fachliche Beratung, Unterstützung und intensive Begleitung des Pflegekinderdienstes. Wechselt ein Kind in ein Dauerpflegeverhältnis bekommt es einen „Biografieordner“ zur Verfügung gestellt, der es dabei unterstützt, den biografischen Lebensweg zu sortieren und zu dokumentieren. Begleitet wird es dabei von allen am Prozess Beteiligten.

6. Finanzielle Leistungen und Versicherungen

Wenn Pflegeeltern ein Pflegekind aufnehmen, haben sie Anspruch auf Pflegegeld. Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden in Höhe der vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW festgesetzten Pauschalbeträge gewährt. Das pauschalisierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten zur Erziehung. Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind, kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag gezahlt werden. Dieser wird durch ein standardisiertes Verfahren, welches der Pflegekinderdienst mit den jeweiligen Pflegestellen durchführt, ermittelt.

Das Pflegegeld wird monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30,42 Tagen im Monat. Ist vorhersehbar, dass die Hilfe im Laufe eines Monats endet, wird das Pflegegeld anteilig berechnet und ausgezahlt. Endet das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, ohne dass das Ende vorhersehbar war, so ist das überzahlte Pflegegeld grundsätzlich zu erstatten. Verlässt das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistung zurückzufordern, scheidet es nach dem 15. eines Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von vier Wochen ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn der fünften Woche kann das Pflegegeld den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst werden. Zum Umfang und Höhe des Pflegegeldes ist eine entsprechende Stellungnahme des Pflegekinderdienstes einzuholen.

6.1 Pflegesätze für Vollzeitpflege

Pflegesätze und Sonderleistungen des Jugendamtes Radevormwald für Vollzeitpflege

Stand: Januar 2022

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	607 €	288 €	895 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	692 €	288 €	980 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige	843 €	288 €	1.131 €

6.2 Einmalige finanzielle Beihilfen für Pflegekinder

Beihilfen und Zuschüsse, z.B. Ausstattung für Berufsanfänger oder Hilfe zur Verselbstständigung, setzen stets einen tatsächlichen und notwendigen Bedarf voraus. Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung zu stellen.

6.3 Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die für längere Zeit in einer Pflegefamilie leben, können in die Steuerkarte der Pflegeeltern eingetragen werden. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

6.4 Kindergeld

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, Kindergeld zu.

Das Kindergeld wird anteilig - abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder - auf das Pflegegeld angerechnet. Bei der Aufnahme von Jugendlichen ab 16 Jahren z.B. unbegleitete minderjährige Ausländer, kann die Familienkasse das Kindergeld verweigern, da das "auf längere Dauer berechnete Band" angezweifelt wird.

6.5 Krankenversicherung

Pflegekinder können im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. Sollte dies, z.B. bei privater Krankenversicherung, nicht möglich sein, so übernimmt das Jugendamt die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung, soweit sie angemessen sind.

6.6 Alterssicherung für Pflegepersonen

Aufgrund der Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts haben Pflegepersonen seit dem 1.10.2005 Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Erstattungsfähig ist eine Alterssicherung bis maximal des ½ Mindestbeitrags für die freiwilligen Rentenversicherung, also höchstens 42,53 € mtl. pro Kind für max. drei Pflegekinder und einen Pflegeelternteil. Werden bereits Beiträge zur Alterssicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich mitteilen.

6.7 Unfallversicherung für Pflegepersonen

Pflegepersonen haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§39, 4,2 SGBVIII). Wenn eine Pflegefamilie mehrere Pflegekinder von verschiedenen Jugendämtern betreut, so übernimmt das Jugendamt, das die Familie zuerst belegt hat, die Kosten. Die Pflegefamilie muss den anderen Jugendämtern mitteilen, dass sie Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet bekommt.